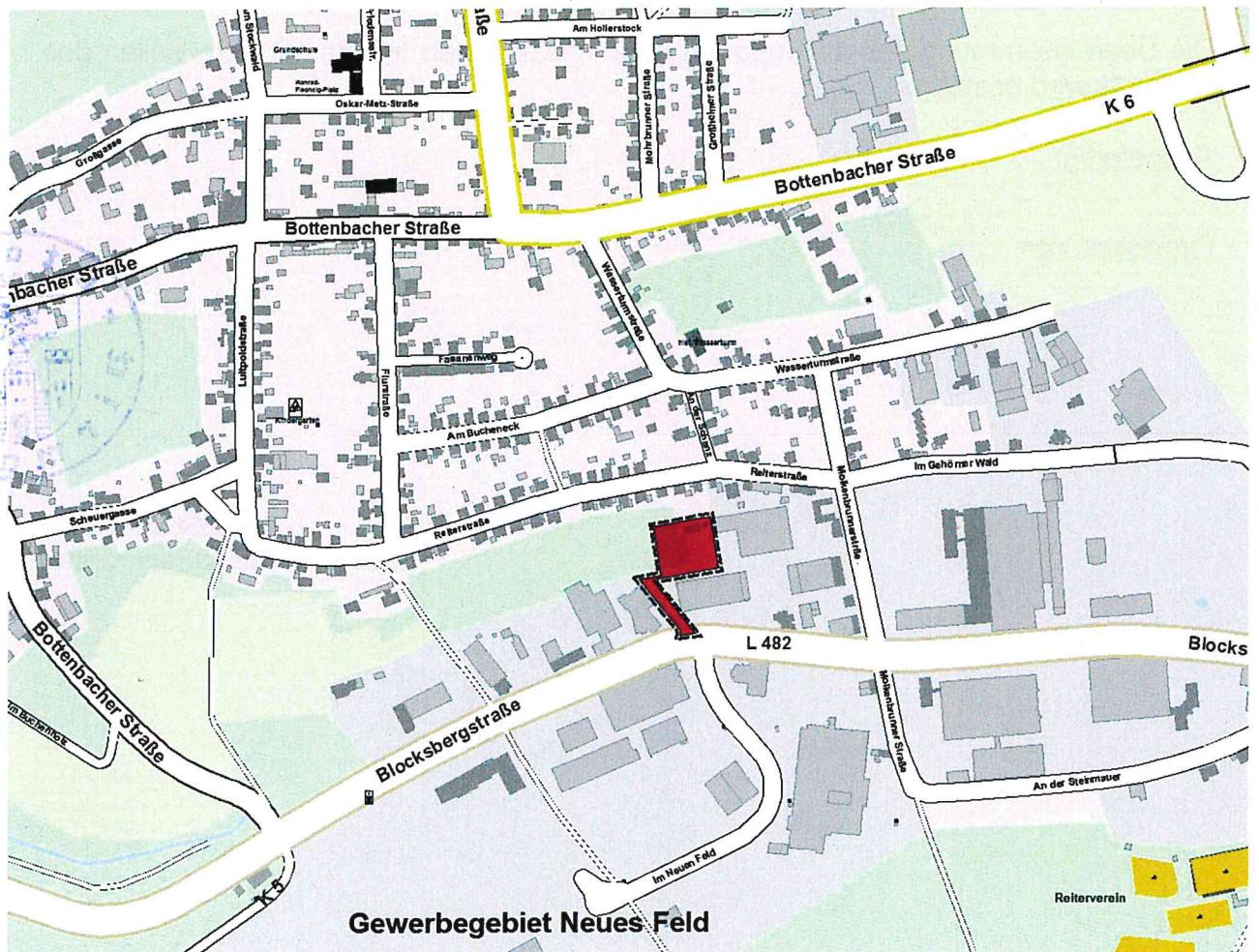


Stadt Pirmasens

Bebauungsplan WZ 131

„Auf dem neuen Feld – Änderung 2“



Begründung

Planfassung zum Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB

Ausfertigungsexemplar

STAND: 30.08.2019

ergänzt: 24.09.2019

Präambel

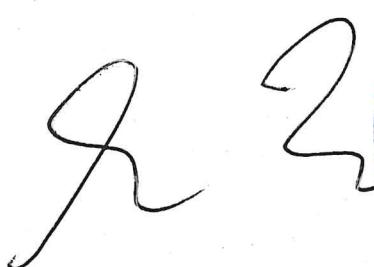
Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) hat der Stadtrat der Stadt Pirmasens in seiner Sitzung am 23.09.2019 den Bebauungsplan WZ 131 „Auf dem Neuen Feld – Änderung 2“ als Satzung beschlossen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans stützen sich auf die in der vorliegenden Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB und die in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wiedergegebenen Erwägungen.

Die Übereinstimmung des im Bebauungsplan enthaltenen Inhalts mit dem Willen des Stadtrats wird bestätigt.

Ausgefertigt:

Pirmasens, den 26.9.19




gez. Markus Zwick
Oberbürgermeister

Inhaltsverzeichnis

I.	Rechtsgrundlagen	6
II.	Wesentliche Inhalte, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung	8
1	Beschreibung des Plangebietes	8
2	Erfordernis zur Planaufstellung	9
2.1	Allgemein	9
2.2	Planungsrechtliche Situation	9
3	Ziele und Zwecke der Planung.....	9
4	Eckpunkte für die Neuplanung.....	9
4.1	Planungs- und Standortalternativen	9
4.2	Übergeordnete Planungen	10
4.2.1	Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)	10
4.2.2	Regionaler Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz.....	10
4.2.3	Flächennutzungsplan.....	11
4.3	Sonstige rechtliche und tatsächliche Gegebenheiten im Plangebiet und in der Nachbarschaft.....	12
4.3.1	Nutzungen und bauliche Anlagen im Bestand	12
4.3.2	Umweltbelange	12
4.3.3	Artenschutz.....	12
4.3.4	Immissionen.....	12
4.3.5	Verkehrliche Erschließung	12
5	Festsetzungen des Bebauungsplans	13
5.1	Art der baulichen Nutzung.....	13
5.2	Maß der baulichen Nutzung	14
5.3	Nebenanlagen der Ver- und Entsorgung	14
5.4	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	14
5.5	Grünflächen	14
5.6	Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	14
5.7	Festgesetzte private Grünfläche und Fläche zum Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	15
5.8	Artenschutzrechtliche Maßnahmen	16
6	Wesentliche Auswirkungen der Planung	16
6.1	Auswirkungen auf Arbeitsplätze und Wirtschaft.....	16
6.2	Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Natur- und Artenschutzes, einschließlich Natur und Landschaft	16
6.3	Auswirkungen auf den Verkehr	17
6.4	Technische Infrastruktur.....	17
6.5	Auswirkungen auf die Wohnverhältnisse.....	17
6.6	Auswirkungen auf den Flächenverbrauch der Stadt Pirmasens.....	17
6.7	Auswirkungen auf Emissionsniveau	18
7	Planverwirklichung.....	20
7.1	Erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung	20
7.2	Kosten	20
7.3	Flächenbilanz	20

8 Ergebnisse der Beteiligungen und der Abwägung	21
8.1 Vorbemerkungen.....	21
8.2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB).....	21
8.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	22
8.4 Frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB).....	22
8.5 Frühzeitige Beteiligung der Naturschutzverbände (§ 18 i.V.m. § 63 BNatschG)....	22
8.6 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	22
8.7 Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) (§ 3 Abs. 2 BauGB)	22
8.8 Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände an der Bauleitplanung gem. § 18 BNatSchG i.V.m § 63 BNatSchG, Aufstellung WZ 131– Fachbeitrag Naturschutz...	23
III. Umweltbericht.....	24
1 Erfordernis des Umweltberichts.....	24
2 Durchführung der Umweltprüfung.....	24
1 . Angaben zur Planung.....	27
1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	27
1.2 Beschreibung der Festsetzungen, Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden.....	28
2 Relevante Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und –plänen und Art der Berücksichtigung für den vorliegenden B-plan	30
2.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und –plänen	30
2.2 Art der Berücksichtigung für den vorliegenden B-Plan	30
2.3 Rechtliche Rahmenbedingungen.....	30
3 Untersuchungsrahmen/Methodik der Umweltprüfung Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	32
4 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase und Minimierung betriebsbedingter Auswirkungen durch technischen Umweltschutz.....	33
5 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	37
5.1 Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung.....	37
5.2 Kultur- und sonstige Sachgüter	38
5.3 Arten und Biotope / Landschaftsbild und Erholung	38
5.4 Boden.....	49
5.5 Wasser	50
5.6 Klima und Luft.....	50
5.7 Wechselwirkungen	51
6 Artenschutz.....	52
6.1 Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise:.....	52
6.2 Beschreibung und Bewertung / Situation im Plangebiet – Ergebnisse Artenschutzprüfung Stufe 1:	53
6.3 Prognose bei Durchführung der Planung und Bewertung potentiell erheblicher Umweltauswirkungen:.....	54
6.4 Fazit und Folgerungen:	56

6.5 Ergebnisse Artenschutzprüfung Stufe 2	56
6.6 Maßnahmen zum Artenschutz	67
6.7 Zusammenfassung und Bewertung	73
7 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung und Planungs- alternativen	77
8 Ermittlung und Beurteilung der Auswirkungen der Eingriffe in Natur und Landschaft (Konfliktanalyse, K = Konflikt).....	77
9 Flächenbilanzierung Gegenüberstellung Eingriff / Ausgleich	79
10 Umweltmaßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich.....	84
11 Umweltmonitoring / Umweltüberwachung.....	87
12 Zusammenfassung / Ergebnis der Umweltpreuung	87
13 Anhang	89
13.1 Anhang 1 - Quellen	89
13.2 Anhang 2 - Pflanzliste	90
13.3 Anhang 3 - Plan Biotop und Nutzungstypen / Konflikte/ Maßnahmen (s. Textkapitel 6.6 und 10, ausführliche Erläuterungen zu den Maßnahmen.....	92
IV. Verfahrensdokumentation	93
V. Anlagen	94
Anlage 1: Liste der Flurnummern im Geltungsbereich	94
Anlage 2: Verkleinerte Kopie des Bebauungsplantentwurfs (Stand:28.06.2019)	95

I. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) in der Fassung vom 25.07.2005 (GVBl. Nr. 16 vom 03.08.2005 S. 302), zuletzt geändert durch § 50 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283)

Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Fassung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Rheinland-Pfalz vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.12.2014 (BGBl. I S. 2269)

Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) vom 18.07.1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1468)

Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) vom 04.02.1997 (BGBl. I S. 172, 1253), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23.09.1997 (BGBl. I S. 2329)

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG) in der Fassung vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)

Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2017 (GVBl. S. 237)

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122)

Landesstraßengesetz (LStrG) Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21)

Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz (LNRG) vom 15.06.1970 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209)

Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GBI. S. 245)

Landeswaldgesetz (LWaldG) Rheinland-Pfalz vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516)

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsgesetz vom 24.07.2002 (GMBI. : 511)

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)

II. Wesentliche Inhalte, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung

1 Beschreibung des Plangebietes

Der Ortsbezirk Winzeln liegt westlich der Stadt Pirmasens und ist von der Kernstadt durch die Landesstraße L 600 räumlich getrennt.

Der räumliche Geltungsbereich ist umgrenzt von Reiterstraße, Molkenbrunnerstraße und Blocksbergstraße. Über die Blocksbergstraße ist ein Anschluss an die L 600 und damit eine überörtliche Verkehrsverbindung gegeben.

Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 0,4 ha.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Winzeln: 1545/8 (teilweise), 1547/11 (teilweise), 1552/4 (teilweise), 1552/6 (teilweise).



Abbildung 1:Lage des Plangebietes (ohne Maßstab) Quelle: eigene Darstellung

Die genaue räumliche Abgrenzung des Bebauungsplanes ergibt sich aus der zugehörigen Planzeichnung im Maßstab 1:1000.

2 Erfordernis zur Planaufstellung

2.1 Allgemein

Das Plangebiet befindet sich im Gewerbegebiet „Neues Feld“ im Ortsteil Winzeln, zwischen Reiterstraße und Blocksbergstraße.

Dort wurde einst eine Grünfläche ausgewiesen und bisher nicht bebaut. Nun möchte die an der Blocksbergstraße ansässige Firma (Wico) erweitern und hat eine Bauvoranfrage eingereicht, die ein Lagergebäude auf der ihr hinter liegenden Fläche vorsieht.

2.2 Planungsrechtliche Situation

Das Gebiet liegt im Bebauungsplan WZ 007 „Auf dem Neuen Feld“ der im Dezember 1991 von der Bezirksregierung genehmigt wurde. Dieser Bebauungsplan WZ 007 sieht vor, die „im Süden an den Ort Winzeln angrenzenden Gebiete [Gewerbeflächen] durch einen breiten Pflanzstreifen vom Ort zu trennen und vom Ort weg in der Stufung eingeschränktes Gewerbegebiet, Gewerbegebiet, Industriegebiet auszuweisen“.¹

Die vorliegende Planung betrifft den oben erwähnten Pflanzstreifen mit einer Fläche von etwa 20 Metern, da die betroffene Fläche direkt an die Wohnbebauung in der Reiterstraße grenzt und bisher als Grünfläche ausgewiesen ist. Eine Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans ist nicht möglich, da durch die Änderung die Grundzüge der Planung berührt werden. Somit ist eine Planänderung erforderlich.

3 Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Planung ist es, die Voraussetzung für die Realisierung der Betriebserweiterung der Fa. Wico im Einklang mit den Belangen der angrenzenden Wohnbebauung zu ermöglichen. Dazu zählen insbesondere die schallschutztechnischen Belange. Des Weiteren soll der Wegfall der Grünfläche kompensiert werden. Weiteres Ziel des Bebauungsplans ist der Schutz vor einer Gebietsabwertung durch Ausschluss von Vergnügungsstätten sowie von Sex-Shops und bordellartigen Betrieben.

Durch die Sperrbezirksverordnung, welche die Prostitution generell in Städten verbiete, die -wie Pirmasens - weniger als 50.000 Einwohner hat, wird die Neuansiedlung bordellartiger Betriebe zwar bereits verhindert, allerdings sollen diese auch ausgeschlossen bleiben, falls sich die momentan geltende Rechtsprechung in Zukunft ändert.

4 Eckpunkte für die Neuplanung

4.1 Planungs- und Standortalternativen

Die seit 1996 in der Blocksbergstraße ansässige Firma Wico hat ihre bisherige Fläche bis an die Grenzen des Möglichen ausgenutzt. Nun steht die Notwendigkeit einer Erweiterung der Lagerflächen an. Da die benachbarten Grundstücke westlich und östlich bereits von anderen Firmen belegt sind und südlich davon die Blocksbergstraße verläuft, bleibt nur die Möglichkeit nach Norden hin zu erweitern – oder einen ganz anderen Standort für den Firmensitz, auch außerhalb des Stadtgebiets, zu suchen. Da dies aber weder im Interesse der Firma Wico noch der Stadt Pirmasens ist, gibt es keine Standortalternative.

¹ WZ 007 Auf dem Neuen Feld – Begründung. Pirmasens 21.05.1991.

4.2 Übergeordnete Planungen

Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz vom 14.10.2008 (LEP IV), für die erneuerbaren Energien fortgeschrieben mit Wirkung vom 11.05.2013, und im Regionalen Raumordnungsplan IV Westpfalz (ROP IV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.08.2012 sind die allgemeinen Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind.

4.2.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)

Die angestrebte Entwicklung entspricht den Aussagen des LEP IV - 3. Teilstudie 2017.

Die kreisfreie Stadt Pirmasens befindet sich der Einordnung des LEP IV entsprechend im hoch verdichteten Raum des südwestlichen Rheinland-Pfalz. Sie ist Mittelzentrum und fungiert dabei als landesweit bedeutsamer Arbeitsmarktschwerpunkt.

Als Standort mittelzentraler Bedeutung steht der kreisfreien Stadt Pirmasens die Entwicklung von Gewerbeflächen unter Berücksichtigung der sonstigen landesplanerischen Vorgaben in eigener Verantwortung zu.

4.2.2 Regionaler Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz

Der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz IV (ROP IV) - 3. Teilstudie 2018, weist der Stadt Pirmasens bei den besonderen Funktionen der Gemeinden „Gewerbe“ als Entwicklungsziel, „Standorte mit der besonderen Funktion G haben auf Basis gewerblich-industrieller Standortkonzepte Bauflächen im Rahmen der Bauleitplanung vorzuhalten und bei Bedarf zu entwickeln.“ (Z 5)

Die Flächendarstellung im Regionalen Raumordnungsplan entspricht im Plangebiet bereits einer Siedlungsfläche für Gewerbe bzw. Industrie.

Die Vorgaben der Regionalplanung hinsichtlich Einzelhandels entsprechen dem LEP IV (s.o.). (z.B. Ziel 12 im ROP IV entspricht Ziel 58 im LEP IV).

Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind daher mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

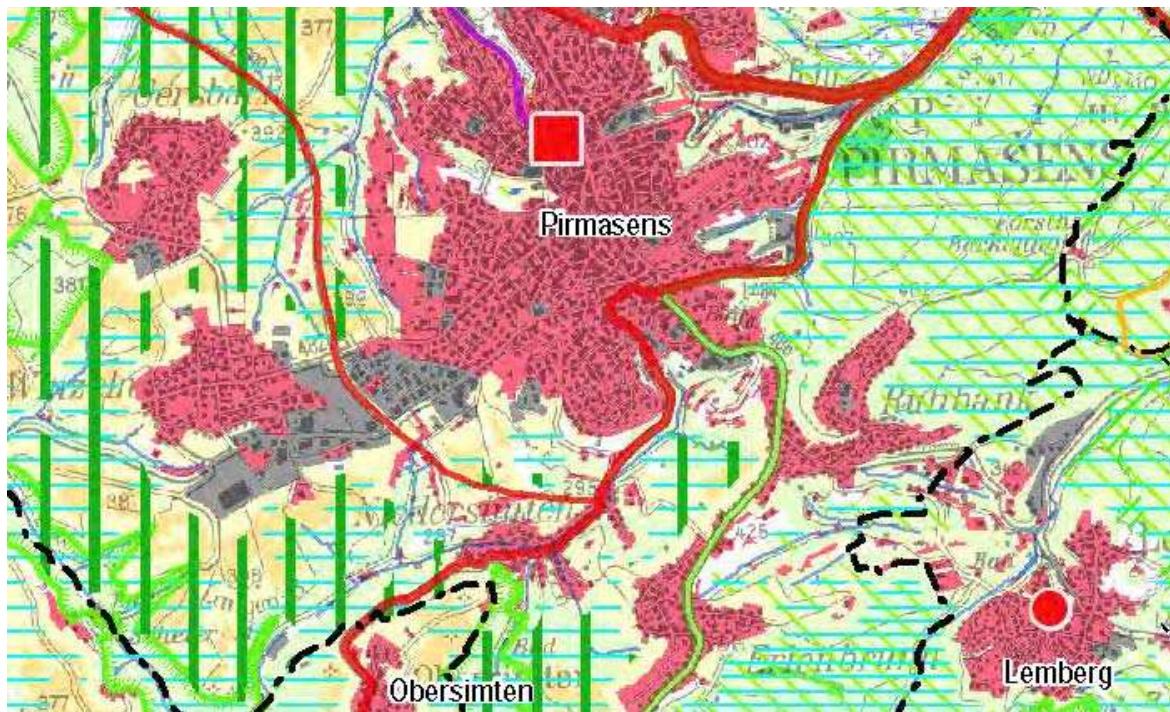


Abbildung 2: Ausschnitt ROP IV Pirmasens Quelle: Planungsgemeinschaft Westpfalz

4.2.3 Flächennutzungsplan

Eine Flächennutzungsplanänderung ist nicht erforderlich, da der Bereich im Flächennutzungsplan² bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt ist.



Abbildung 3: Ausschnitt FNP (Entwurf) Stand: August 2018 Quelle: eigene Darstellung

² Entwurf Flächennutzungsplan der Stadt Pirmasens (FNP), 2. Offenlage Stand: August 2018.

4.3 Sonstige rechtliche und tatsächliche Gegebenheiten im Plangebiet und in der Nachbarschaft

Die vorhandene planungsrechtliche Situation ist unter Punkt 2.2 erläutert. Im Plangebiet sind folgende sonstigen (rechtlichen) Gegebenheiten bei der Neuplanung zu berücksichtigen:

4.3.1 Nutzungen und bauliche Anlagen im Bestand

Im Gebiet sind genehmigte bauliche Nebenanlagen vorhanden. Dabei handelt es sich um Nebengebäude, die zurzeit als Garagen genutzt werden.

4.3.2 Umweltbelange

Zur vorliegenden Bebauungsplanung wird eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse werden Bestandteil des hieraus resultierenden Umweltberichtes, welcher ein separater Teil dieser Begründung ist [Kapitel III].

Die Umweltbelange werden im Verfahren des Bebauungsplans berücksichtigt und entsprechende Empfehlungen in die Planung integriert.

4.3.3 Artenschutz

Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP-Stufe 1) hat ergeben, dass die nur extensiv genutzten Freiflächen im Plangebiet Lebensräume bieten, die für planungsrelevante Tierarten (potentiell) von Bedeutung sind.

Somit ist mit einem Vorkommen geschützter planungs- bzw. prüfungsrelevanter Tierarten zu rechnen. Vor allem Vögel, Fledermäuse, Kleinsäuger, Reptilien und Schmetterlinge. Für die verschiedenen Artengruppen sind allerdings nicht alle Teile des Gebiets von gleicher Bedeutung.

Für „Arten des Anhang-IV der FFH-Richtlinie“ und „Arten des Anhang-II der FFH-Richtlinie“ gilt ein besonderer Schutz und es müssen bereits im Vorfeld der Bebauung Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Population durchgeführt werden. Dies begründet sich durch die Tatsache, dass es sich bei artenschutzrechtlichen Verboten um zwingendes Recht handelt und artenschutzrechtliche Konflikte nicht im Rahmen der Abwägung überwunden werden können. Sie müssen planerisch bewältigt werden. Die Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften unterliegt grundsätzlich der uneingeschränkten gerichtlichen Kontrolle. Näheres dazu im Umweltbericht, Kap. 5.3 und 6. Art und Umfang der Maßnahmen werden dort näher erläutert.

4.3.4 Immissionen

Im Bebauungsplan WZ 007 „Auf dem Neuen Feld“ wurde bereits im Jahr 1989 eine „Untersuchung über die schalltechnische Verträglichkeit der geplanten Nutzung des Baugelände mit der Nachbarschaft“³ durchgeführt und daraus Kontingente für die einzelnen Bereiche des Gewerbegebietes festgelegt. So auch für den Teilbereich der nun durch die vorliegende Planung geändert werden soll. Die Nähe zur Wohnbebauung macht es allerdings erforderlich erneut eine schalltechnische Untersuchung durchzuführen um die damals festgesetzten Kontingente zu überprüfen und ggf. anzupassen.

4.3.5 Verkehrliche Erschließung.

Die Erschließung des Gebiets erfolgt über den vorderliegenden Betrieb und damit indirekt über die Blocksbergstraße. Eine eigene Zufahrt ist nicht geplant.

³ Müller-BBM GmbH Schalltechnisches Beratungsbüro: Stadt Pirmasens Bebauungsplan „Auf dem Neuen Feld“ Untersuchung über die schalltechnische Verträglichkeit der geplanten Nutzung des Baugelände mit der Nachbarschaft. Planegg bei München 1989.

5 Festsetzungen des Bebauungsplans

5.1 Art der baulichen Nutzung

Es wird ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festgesetzt. Das Gewerbegebiet wird als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) bezeichnet, da zum Schutz der naheliegenden lärmempfindlichen Wohnbebauung eine Beschränkung der zulässigen Geräusch-Emissionen vorgenommen wurde. Basis für das festgesetzte Emissionskontingent ist die „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan WZ 131 „Auf dem Neuen Feld“ Änderung 2 in Pirmasens/OT Winzeln“ (FIRU GFI mbH, Januar 2019). (Siehe auch Umweltbericht Teil III)

Die Einhaltung der festgesetzten Emissionskontingente ist im Rahmen der Baugenehmigung bzw. der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen. Für die Berechnung ist die „DIN 45691: Geräuschkontingentierung“ heranzuziehen.

Das Erfordernis, Flächen für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung zu stellen, steht im Vordergrund.

Den weiteren Zielen des Bebauungsplans entsprechend, werden von den Feinsteuermöglichkeiten nach § 1 Abs. 4, 5, 6, 9 und 10 BauNVO Gebrauch gemacht.

Dem gewünschten Schwerpunkt auf eine gewerbliche Entwicklung und aufgrund der geringen Größe des Plangebiets wird u.a. durch den Ausschluss von nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BauNVO zulässige Nutzungen (Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke) und nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, sowie Vergnügungsstätten) Gebrauch gemacht.

Für Anlagen für sportliche Zwecke wird zwar durchaus noch Entwicklungsbedarf gesehen, aber entsprechend dem gewünschten Planungsschwerpunkt werden die Anlagen für sportliche Zwecke ausgeschlossen, da der Bedarf an anderer Stelle im Stadtgebiet gedeckt werden kann.

Der Bedarf für Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke ist im Stadtgebiet weitgehend gedeckt bzw. kann an anderer Stelle gedeckt werden.

Zum vorsorglichen Schutz der eingeschränkten Gewerbegebiete vor einer Gebietsabwertung werden Nutzungen ausgeschlossen, die üblicherweise einen solchen „Trading-Down-Effekt“ hervorrufen können. Daher sind Betriebe oder sonstige Stätten, deren ausschließlicher oder teilweiser Geschäftszweck der Verkauf von Artikeln oder von Handlungen mit sexuellem Charakter ist und Vorführ- oder Gesellschaftsräume oder sonstige Stätten und Betriebe, deren ausschließlicher oder teilweiser Geschäftszweck die Darstellung von Handlungen mit sexuellem Charakter ist, ausgeschlossen. Auch Spielhallen oder Wettbüros können entsprechende Auswirkungen haben, sind jedoch durch den generellen Ausschluss von Vergnügungsstätten bereits erfasst.

Vor allem für kerngebietstypische Vergnügungsstätten (z.B. Multiplex-Kinos, Diskotheken) hat die ausnahmsweise Zulässigkeit nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO eine Auffangfunktion, soweit nicht an anderer Stelle des Stadtgebiets eine Zulässigkeit gegeben ist. Kleinere Vergnügungsstätten (wie Tanzlokale, Internetcafés ...) können als nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten auch in MI, MK oder anderen GE-Gebieten verwirklicht werden. Da Teile der Innenstadt als Kerngebiet einzustufen sind und weitere Gewerbegebiete vorhanden sind, in denen kein (genereller) Ausschluss von Vergnügungsstätten vorgenommen wurde, kann im vorliegenden Bebauungsplan der gewünschten gewerblichen Entwicklung Vorrang eingeräumt werden.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung ist den Nutzungsschablonen in der Planzeichnung zu entnehmen. Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ) und Festsetzung einer maximalen Höhe für bauliche Anlagen (GH max.) bestimmt.

Die Festsetzungen sind auf die geplante Art der baulichen Nutzung, untereinander und auf die vorhandene Höhenlage des Geländes abgestimmt. Die Bauweise wird als offene Bauweise festgesetzt.

Die überbaubare Grundstückfläche ergibt sich aus den festgesetzten Baugrenzen, innerhalb deren Baufenster die baulichen Anlagen zu errichten sind. Eine Beschränkung der Zulässigkeit von Nebenanlagen auf die überbaubaren Flächen ist nicht erforderlich, soweit diese nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind.

Es wurden Baugrenzen mit ausreichendem Abstand zu den Rändern des Geltungsbereiches und Grünflächen mit zu erhaltenden bzw. zu entwickelnden Grünstrukturen festgesetzt.

Durch die Dimension der bebaubaren Fläche im Geltungsbereich ergibt sich eine für die geplante Nutzung ausreichende Bebaubarkeit und gewährt einen gewissen Abstand zur angrenzenden Wohnbebauung. Seitliche Abstandsflächen nach der Landesbauordnung sind dabei einzuhalten.

5.3 Nebenanlagen der Ver- und Entsorgung

Es wird bestimmt, dass Nebenanlagen der Ver- und Entsorgung im Geltungsbereich des Bebauungsplans ausnahmsweise zulässig sind. Hierdurch wird die technische Erschließung des Gebiets gesichert und eine flexible Handhabung bei notwendigen Anschlüssen oder Erschließungsmaßnahmen gewährleistet.

5.4 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Das im Bebauungsplan mit „R1“ festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ist zur Sicherung des bereits vorhandenen Kanals zu Gunsten der Stadt Pirmasens einzutragen.

5.5 Grünflächen

Den im Bebauungsplan festgesetzten privaten Grünflächen werden ihre jeweilige Zweckbestimmung durch überlagerte Grünordnerische Festsetzungen zugeordnet. Die vorliegende Bebauungsplanänderung hat das Ziel, die im Ursprungsplan WZ 007 festgesetzte Grünfläche soweit es möglich ist zu erhalten. Sie dient als Pufferbereich zur Wohnbebauung in der Reiterstraße und als Schutzhabitat für die auf dem Gelände ausgemachten Arten.

Die getroffenen grünordnerischen Festsetzungen dienen der Sicherung und Herstellung von vorhandenen und anzulegenden Grünstrukturen im Sinn der Freihaltung und des Ausgleichs von Eingriffen in die natürliche Umgebung. Der Ausgleich kann komplett im Gebiet erfolgen. Es sind keine externen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

5.6 Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Im Gewerbegebiet ist die nicht überbaubare bzw. nicht für Nebenanlagen nutzbare Grundstücksfläche gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Mindestens

ein Drittel dieser Fläche ist mit standortgerechten und einheimischen Gehölzen zu bepflanzen.

Pro 200 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche sind mindestens ein heimischer, standortgerechter, hochstämmiger Obst- oder Laubbaum und zwei standortgerechte mittelhohe Sträucher zu pflanzen und zu erhalten. Die restliche nicht bebaubare Fläche ist gärtnerisch anzulegen (z.B. durch Stauden, Extensivwiese, etc.). Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind die vorhandenen Gehölze einzurechnen. Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzliste im Umweltbericht/ bzw. Anlage 2 der Textlichen Festsetzungen empfohlen.

Diese Maßnahmen dienen als Ausgleich für die Versiegelung, Inanspruchnahme der Arten und Biotope sowie für das lokale Ortsbild und gleichzeitig als Maßnahme für den Artenschutz. Die Funktion der Lebensstätten der Fauna des Biotoptyps Extensivwiese bleibt dadurch im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode durchzuführen, die auf die Bezugsfähigkeit der baulichen Anlagen folgt. Ausfallende Pflanzen sind in der darauf folgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen. Die gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen nicht eigenmächtig ersetzt werden.

Die geforderte Grünhaltung der Grundstücke ist für die Baugebiete im Baugenehmigungsverfahren in einem qualifizierten Begrünungsplan nachzuweisen.

5.7 Festgesetzte private Grünfläche und Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Entlang der rückwärtigen Grenzen des Baugrundstückes, im Norden zum angrenzenden Wohngebiet hin und im Westen zum angrenzenden privaten Grundstück hin, sind auf der festgesetzten Grünfläche einreihige, mindestens 2 bis 3 m breite Gehölzstreifen, aus einheimischen und standortgerechten Arten aus blüh- und fruchtreichen Wildsträuchern (Vogelgehölze) der Pflanzliste im Anhang, anzulegen. Der Gehölzstreifen im Norden, zum angrenzenden Wohngebiet hin, dient als Sicht- und Geräuschschutz und ist in einer engmaschigen Pflanzdichte und mit einer Höhe der Gehölze von mind. 7 m anzulegen. Der Gehölzstreifen im Westen kann in lockerer Reihe oder in Strauchgruppen angelegt werden.

Die Gehölzanpflanzungen dienen, neben der Funktion als Puffer für Sicht- und Geräuschschutz auch als Trittsteinbiotop für den Artenschutz, (daher der hohe Wertfaktor) sowie als Vogel- und Insektengehölz. Die restliche Fläche ist durch Offenhaltung zu einer naturnahen Wiese zu entwickeln. Es ist eine Extensivwiese aus einer heimischen Gras- und Kräutermischung zu entwickeln und zu pflegen (Mahd, 1 bis 2 mal pro Jahr).

Die Gestaltung der Fläche A 1 ist auch als Übernahme, Sicherung und Durchführung der vorgeschriebenen Gestaltung der durch den Vorgänger-B-Plan WZ 007 dort festgesetzten Fläche zum Anpflanzen zu sehen, auf der das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt war.

- o Als Ausgleich für die Versiegelung, Inanspruchnahme der Arten und Biotope sowie das lokale Ortsbild.
- o Das Landschaftsgehölz ist nicht sehr pflegeintensiv und sehr nützlich für die Avifauna. Die Funktion der Lebensstätten der Fauna bleibt dadurch im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

5.8 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Auswirkungen auf prüfungsrelevante geschützte Tierarten (Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG) sind sowohl bau- (nur temporär), anlage- und betriebsbedingt (dauerhaft nachhaltig) zu erwarten. Durch geeignete Maßnahmenplanung (u. a. Bauzeitenbeschränkungen) lassen sich die Konflikte mit dem Tötungs- und dem Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) zumindest bei einem Teil der betroffenen Arten (v. a. frei brütende Vögel) vermeiden. Insgesamt sind die Auswirkungen auf den Artenschutz als erheblich einzustufen, da Lebensstätten bedroht sind bzw. zerstört werden können.

Um Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen geschützter Tierarten zu vermeiden oder zu mindern sind die im Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz enthaltenen zeitlichen Vorgaben der Baumaßnahmen und durchzuführende Ausgleichs- sowie CEF-Maßnahmen im Vorfeld sowie durch Pflegemaßnahmen (Kapitel 5.3. und 6.) durchzuführen.

Die Maßnahmen und der zeitliche Ablauf sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Somit wären im Rahmen der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten nicht erfüllt. Dies gilt für die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.

6 Wesentliche Auswirkungen der Planung

6.1 Auswirkungen auf Arbeitsplätze und Wirtschaft

Die durch die vorliegende Planung geschaffene Gewerbefläche trägt dazu bei, dass ein seit 1996 ansässiges Unternehmen erweitern kann. Der Standort wird gesichert und ein Abwandern des Betriebs vorgebeugt. Somit wird der Wirtschaftsstandort Pirna-Saale gestärkt. Wie eingangs in der Begründung dargestellt, ist dies von großer Wichtigkeit für die Stadt. Die Standortsicherung von Wirtschaftsunternehmen und Betrieben dient der Sicherung vorhandener und der Schaffung neuer Arbeitsplätze.

6.2 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Natur- und Artenschutzes, einschließlich Natur und Landschaft

Umweltschutzbelange prägen das Bebauungsplangebiet wesentlich. Im Ursprungsbebauungsplan ist ein Teil des vorliegenden Geltungsbereichs dem Grünzugs zwischen dem Gewerbegebiet „Im Neuen Feld“ und der Wohnbaufläche von Winzeln zugehörig.

Durch die geplante Überbauung kommt es in erster Linie zu Beeinträchtigungen des Bodenpotentials durch die dauerhafte Versiegelung von Fläche und der damit verbundenen Beeinträchtigung aller Bodenfunktionen. Für das Grundwasser, das Gelände-Klima sowie das Landschaftsbild und die Erholungseignung sind keine gravierenden Beeinträchtigungen ersichtlich.

Die 1. Stufe der Artenschutzprüfung hat zum Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) im Plangebiet grundsätzlich nicht zu vermeiden sind. Daraus ergibt sich rechtlich die Notwendigkeit der Durchführung der 2. Stufe der Artenschutzprüfung. Hierzu wurden zunächst weitergehende Untersuchungen beauftragt, die bis Juni 2019 abgeschlossen sind.

Es ist insgesamt davon auszugehen, dass für das festgestellte Vorkommen an geschützten und gefährdeten Tierarten im Plangebiet, gleichwertige Biotope als Ausweichmöglichkeit in der unmittelbaren Umgebung des Eingriffs in ausreichendem Umfang vorhanden sind und zur Verfügung gestellt werden können. Diese werden den Habitatansprüchen der betroffenen Tierarten gerecht und können verursachten Lebensraumverlust ausgleichen. Auch ist es möglich, dass durch zeitliche Vorgaben der Baumaßnahmen und durchzuführende Ausgleichs- sowie CEF-Maßnahmen im Vorfeld sowie durch Pflegemaßnahmen, keine Beeinträchtigungen für die schutzwürdigen Arten zurückbleiben.

Somit wären im Rahmen der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten nicht erfüllt. Dies gilt für die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten gem. Art. I der Vogelschutzrichtlinie.

Die rechnerische Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung hat ergeben, dass der Eingriff innerhalb des Geltungsbereiches ausgleichbar ist. Werden die im Umweltbericht genannten Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt, kann der Eingriff in alle Schutzgüter als ausgeglichen angesehen werden. (vgl. Kapitel 10, Umweltbericht)

6.3 Auswirkungen auf den Verkehr

Das Plangebiet wird über das vorderliegende Grundstück an die Blocksbergstraße angeschlossen. Da das dort ansässige Unternehmen diese Fläche zur Erweiterung ihres Lagers nutzen wird, ist nicht davon auszugehen, dass sich das Verkehrsaufkommen nennenswert ändern wird.

6.4 Technische Infrastruktur

Die technische Infrastruktur ist bereits vorhanden. Das geplante Bauvorhaben schließt direkt an den bestehenden Betrieb im Süden des Geltungsbereichs an nutzt die dort vorhandene Infrastruktur.

6.5 Auswirkungen auf die Wohnverhältnisse

Durch direkt angrenzende Wohnbebauung in der Reiterstraße ist ein besonderes Augenmerk auf die dort wohnende Bevölkerung und deren Schutz zu legen.

Aus diesem Grund wurde eine Aktualisierung der bereits aus dem ursprungsbebauungsplan vorliegenden Schalltechnischen Untersuchung vorgenommen und die dort festgelegten Werte noch einmal verschärft.

Die Reduzierung der zulässigen Bauhöhen im Vergleich zum Ursprungsbebauungsplan bewirkt, dass neue Gebäude nicht höher werden als die bereits vorhandenen Gewerbebetriebe in unmittelbarer Umgebung. Dies sorgt zusammen mit der Baugrenze von 5 Metern und der Grünfestsetzung dafür, dass das Gewerbegebiet für die Einwohner keine Einschränkung der Sicht darstellt.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet sind bzw. werden können.

6.6 Auswirkungen auf den Flächenverbrauch der Stadt Pirmasens

Das Plangebiet stellt eine Teiländerung des Bebauungsplans WZ 007 „Auf dem neuen Feld“ dar. Der Wegfall der Grünfläche wird kompensiert (siehe Umweltbericht). Zudem

wird dem Grundsatz der „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ Rechnung getragen.

6.7 Auswirkungen auf Emissionsniveau

Bereits im Bebauungsplan WZ 007 „Auf dem Neuen Feld“ wurde über eine Schalltechnische Untersuchung eine Geräuschkontingentierung des gesamten Gewerbegebietes vorgenommen⁴. So auch für den Teil der vorliegenden Bebauungsplanänderung. Da dieses Gutachten bereits im aus dem Jahr 1989 stammt wurde durch das Büro FIRU GFI eine aktuelle Einschätzung der Schallemissionen und der daraus resultierenden Kontingentierung vorgenommen⁵ aus der im Folgenden zitiert wird:

Für den im Bebauungsplan WZ 007 des eingeschränkten Gewerbegebiets GEe3, das durch den Bebauungsplan WZ 131 überplant wird, gelten folgende Festsetzungen zur Geräuschkontingentierung:

Tabelle 1: Flächenbezogener Schallleistungspegel GEe3 (WZ 007)

Teilfläche	LWA,Tag [dB(A)/m ²]	LWA,Nacht [dB(A)/m ²]
GEe3	50	Keine bzw. unwesentliche Schallimmissionen

Der Bebauungsplan WZ 131 wird im Verhältnis zu den bestehenden Gewerbegebieten innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans WZ 007 gegliedert. Die Geräuschkontingentierung kann im Bebauungsplan auf Grundlage von § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauNVO als Gliederung nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften festgesetzt werden. Die Gliederung erfolgt im vorliegenden Fall im Verhältnis zu den weiterhin bestehenden Gewerbegebieten, die im Bebauungsplan WZ 007 festgesetzt sind (§ 1 Abs. 4 S. 2 BauNVO).

„Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente $LEK_{i,k}$ nach DIN 45691 tags (06.00 bis 22.00 Uhr) nicht überschreiten.“

Tabelle 2: Emissionskontingente LEK in dB(A)/m² (WZ 131)

Fläche	LEK,Tag in dB(A)/m ²
GEe	48

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691 vom Dezember 2006, Abschnitt 5.

Die Anwendung der Summation und der Relevanzgrenze nach Abschnitt 5 der DIN 45691 ist zulässig.“

Demnach sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für ein Vorhaben, das auf einem Betriebsgrundstück innerhalb eines nach DIN 45691 kontingentierten Gebiets verwirklicht werden soll, zunächst unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung aus den für das Betriebsgrundstück festgesetzten Emissionskontingenten, der Fläche des Betriebsgrundstücks und der Abstände zu den maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Immissionsanteile des Betriebsgrundstücks an den maßgeblichen Immissionsorten zu berechnen.

⁴ Müller-BBM GmbH – Schalltechnisches Beratungsbüro: Stadt Pirmasens Bebauungsplan „Auf dem Neuen Feld“ Untersuchung über die schalltechnische Verträglichkeit der geplanten Nutzung des Baugebiets mit der Nachbarschaft. München 1989.

⁵ FIRU GFI – Gesellschaft für Immissionsschutz mbH: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan WZ 131 „Auf dem Neuen Feld – Änderung 2“ in Pirmasens/OT Winzeln. Kaiserslautern 2019.

Das Vorhaben erfüllt die schalltechnische Festsetzung zur Geräuschkontingentierung im Bebauungsplan, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel aller vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an allen maßgeblichen Immissionsorten den jeweils zulässigen Immissionsanteil (s.o.) des Betriebsgrundstücks nicht überschreitet.

Die Kontingentierungsfestsetzung wird beim Neubau oder bei der Änderung von baulichen Anlagen wirksam. Mit dem Antrag auf Neubau, Erweiterung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage innerhalb der kontingentierten Baugebiete ist nachzuweisen, dass die festgesetzten Emissionskontingente und die damit verbundenen zulässigen Immissionsanteile (Immissionskontingente) an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Sind einem Vorhaben mehrere Teilflächen oder Teile von Teilflächen zuzuordnen, dürfen die Immissionskontingente dieser Teilflächen und Teile von Teilflächen energetisch summiert werden (Summation gemäß Punkt 5 der DIN 45691). Die Festsetzung gilt in diesem Fall als erfüllt, wenn die Geräuschimmissionen des gesamten Vorhabens die energetische Summe aller Immissionskontingente der in Anspruch genommenen Teilflächen einhält. Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel $L_{r,ij}$ den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze gemäß Punkt 5 der DIN 45691).

Aus dem Ergebnis dieser Untersuchung resultiert die Geräuschkontingentierung des vorliegenden eingeschränkten Gewerbegebiets.

7 Planverwirklichung

7.1 Erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung

- Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über das vorderliegende Grundstück. Eine zusätzliche Zufahrt ist nicht vorgesehen.
- Es befinden sich bereits Leitungen und ein Kanal im Gebiet. Ein Leitungsrecht ist erforderlich.
- Die Grundstücke befinden sich bereits in privater Hand und dienen als Erweiterungs- und Entwicklungsfläche des dort ansässigen Betriebes.

7.2 Kosten

Für die Stadt Pirmasens entstehen durch diese Planung Kosten, welche die Bauleitplanung und die technisch fachliche Planung sowie die Vorbereitung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens abdecken. Die Ausführung des Vorhabens geht zu Lasten des Bauherrn.

7.3 Flächenbilanz

Das Plangebiet WZ 131 „Auf dem Neuen Feld – Änderung 2“ umfasst etwa 0,4 ha.

Festgesetzte Fläche	Hektar
Eingeschränktes Gewerbegebiet	3.568
Grünflächen	680
Gesamt	4.248

8 Ergebnisse der Beteiligungen und der Abwägung

8.1 Vorbemerkungen

Für die Aufstellung des Bebauungsplans WZ 131 „Auf dem Neuen Feld – Änderung 2“ ist das vollständige Verfahren mit frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB und frühzeitiger Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Eine Umweltprüfung ist vorzunehmen ebenso eine zusammenfassende Erklärung und das „Monitoring“.

Daraus ergeben sich folgende Verfahrensschritte:

- Aufstellungsbeschluss (WZ 131)
- Frühzeitige Behördenbeteiligung (Scoping)
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
- 1. Stufe der Abwägung / Umweltbericht
- Behördenbeteiligung
- Öffentlichkeitsbeteiligung (Offenlage)
- 2. Stufe der Abwägung
- Satzungsbeschluss (WZ 131)

Die im Rahmen der Beteiligungen nach §§ 3 und 4 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen wurden wie folgt bewertet bzw. berücksichtigt. Aufgrund der Stellungnahmen erfolgte Änderungen bzw. Anpassungen des Bebauungsplans sind dargelegt.

8.2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

In der Zeit von 28.05.2018 bis 29.06.2018 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt (Auslage der Planunterlagen und Einstellen der Unterlagen ins Internet, sowohl auf der Homepage der Stadt Pirmasens als auch per Link auf dem zentralen Portal des Landes Rheinland-Pfalz).

In dieser Zeit wurden fünf Stellungnahmen mit Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Alle fünf Stellungnahmen sprechen die gleichen Punkte an. Im Wesentlichen sprechen sich die Bürger gegen eine „Heranführung“ des Gewerbegebiets an das angrenzende Wohngebiet aus, da mit großen Nachteilen für die Anwohner gerechnet wird.

Dazu ist zu sagen, dass die in den Schreiben angesprochene Streuobstwiese durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt wird.

Die Befürchtung, durch den Hallenneubau einer größeren Lärmbelastung ausgesetzt zu werden ist unbegründet, da durch das aktualisierte schalltechnische Gutachten die im rechtsgültigen Bebauungsplan WZ 007 „Auf dem Neuen Feld“ festgesetzten Grenzwerte herabgesetzt und von dem ansässigen Unternehmen per Nachweis eingehalten werden müssen. Zusätzlich hat das Unternehmen angekündigt, die bereits vorhandenen Klimageräte in Zukunft zum Wohnen hin abzuschirmen um die Geräusche zu verringern.

Es wird kein zusätzlicher Verkehrslärm entstehen, da das geplante Bauvorhaben direkt an das bereits vorhandene Gebäude der expandierenden Firma anschließen wird und keine eigene Zufahrt bekommt. Die in der Planzeichnung dargestellte Verbindung zur Blocksbergstraße dient lediglich den Versorgungsleitungen und einer Grünfläche.

Es gibt keinen Widerspruch zur Flächennutzungsplanung, da die betreffende Fläche bereit in der 2. Offenlage der Neuaufstellung des Flächennutzungsplan der Stadt Pirnasens (Zeitraum Juli/August 2018) dargestellt wurde.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass es keine Verschlechterung der Wohnsituation geben wird. Durch die Beschränkung der zulässigen Gebäudehöhe und die reduzierten Emissionswerte, sowie durch die Festsetzung der Grünfläche im Norden mit einer Baugrenze von fünf Metern (dies ist mehr als der in der LBauO vorgeschriebene Mindestabstand), werden die Belange der Anwohner in der Reiterstraße berücksichtigt.

Der angesprochene „Schutzstreifen“/Streuobstwiese zwischen Gewerbe und Wohnen wird durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Belästigungen durch Betriebe, die an anderer Stelle im Gewerbegebiet in Winzeln angesiedelt sind, sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Dies ist gesondert zu klären.

8.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

In der Zeit vom 28.05.2018 bis 29.06.2018 wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt (Mail/Anschreiben vom 24.05.2018). Dabei wurden 50 Behörden und Träger öffentlicher Belange angeschrieben, wovon 21 antworteten.

Keine der 21 Stellungnahmen enthielt abwägungserheblichen Inhalte, teilweise jedoch allgemeine Hinweise, die entweder in die Anlage 1 der textlichen Festsetzungen aufgenommen wurden oder nicht auf Ebene des Bebauungsplans zum Tragen kommen.

8.4 Frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

In der Zeit vom 28.05.2018 bis 29.06.2018 wurden die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt (Mail/Anschreiben vom 24.05.2018). Dabei wurden drei Nachbargemeinden angeschrieben wovon eine antwortete.

Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

8.5 Frühzeitige Beteiligung der Naturschutzverbände (§ 18 i.V.m. § 63 BNatschG)

In der Zeit vom 28.05.2018 bis 29.06.2018 wurde die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände an der Bauleitplanung gemäß § 18 BNatschG i.V.m. § 63 BNatschG zur Aufstellung des Fachbeitrag Naturschutz des Bebauungsplans WZ 131 parallel zur Beteiligung nach § 4 Abs. 1 durchgeführt (Mail/Anschreiben vom 24.05.2018) Dabei wurden 13 anerkannte Naturschutzverbände angeschrieben, wovon eine antwortete.

Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

8.6 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

In der Zeit vom 08.07.2019 bis 09.08.2019 wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt (Mail/Anschreiben vom 05.07.2019). Dabei wurden 18 Behörden und Träger öffentlicher Belange angeschrieben, wovon zehn antworteten.

Keine der 18 Stellungnahmen enthielt abwägungserheblichen Inhalte, teilweise jedoch allgemeine Hinweise, die entweder in die Anlage 1 der textlichen Festsetzungen aufgenommen wurden oder nicht auf Ebene des Bebauungsplans zum Tragen kommen.

8.7 Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) (§ 3 Abs. 2 BauGB)

In der Zeit von 08.07.2019 bis 09.08.2019 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt (Auslage der Planunterlagen und Einstellen der Unterlagen ins Internet, sowohl auf der Homepage der Stadt Pirmasens als auch per Link auf dem zentralen Portal des Lands Rheinland-Pfalz).

In dieser Zeit wurden keine Stellungnahmen, Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

8.8 Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände an der Bauleitplanung gem. § 18 BNatSchG i.V.m § 63 BNatSchG, Aufstellung WZ 131– Fachbeitrag Naturschutz

In der Zeit vom 08.07.2019 bis 09.08.2019 wurde die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände an der Bauleitplanung gemäß § 18 BNatschG i.V.m. § 63 BNatschG zum Fachbeitrag Naturschutz des Bebauungsplans WZ 131 parallel zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 durchgeführt (Mail/Anschreiben vom 05.07.2018) Dabei wurden 13 anerkannte Naturschutzverbände angeschrieben, wovon drei antworteten.

Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

III. Umweltbericht

1 Erfordernis des Umweltberichts

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. In dieser sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem gesonderten Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten, der als eigenständiger Teil der Begründung des Bebauungsplans beizufügen ist. Die Gemeinde legt nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Zur Vorbereitung werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung, aufgefordert („Scoping“ nach § 4 Abs. 1 BauGB). Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessen verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB).

Für die Umweltprüfung zum Bebauungsplan WZ 131 „Auf dem neuen Feld“ sind allgemein gültige Grundlagen für die Ziele des Umweltschutzes in den einschlägigen Fachgesetzen festgelegt. Hierzu gehören das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Bodenschutzgesetze, die Immissionsschutzgesetze sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz.

Altstandorte (ASO) und Altablagerungen (ALG) sind im Bereich des Bebauungsplans im Bodenschutzkataster nicht verzeichnet.

2 Durchführung der Umweltprüfung

Die Ergebnisse der Untersuchungen zum Bebauungsplan werden hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Durchführbarkeit der beabsichtigten Nutzungen, den so genannten „Planfall“ bewertet. Maßgeblich für die Zulassungsfähigkeit eines Vorhabens ist dabei die Bewertung des Umweltzustands nach Verwirklichung des Vorhabens („Planfall“) im Vergleich zum Ist-Zustand bzw. zum Zustand bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose „Nullfall“). Berücksichtigt werden dabei auch eventuelle Vorbelastungen. Im Rahmen der Gesamtabwägung über den Bebauungsplan wird auch über die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Belange und ihre Berücksichtigung bzw. Nicht-Berücksichtigung in der Planung entschieden.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind von der Gemeinde für jeden Bauleitplan gesondert festzulegen, soweit eine Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das heißt, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung reicht nur soweit, als durch die Planung überhaupt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind und zwar bezogen auf jeden der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten

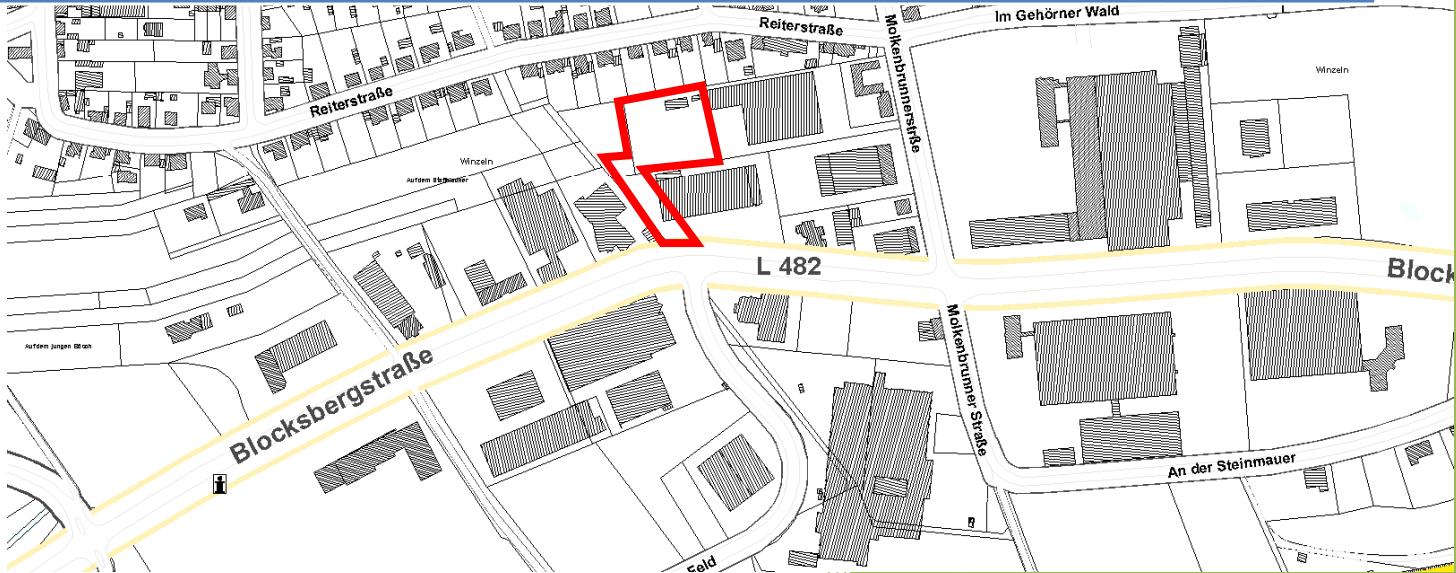
Umweltbelange. Maßgebliche Ausgangssituation für die Bewertung möglicher Umweltauswirkungen ist der Zustand des Plangebietes, wie er sich zum jetzigen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der zulässigen und vorhandenen Nutzungen und Belastungen darstellt. Standortalternativen ergeben sich nicht, da sich die Planung als Lückenschluss zwischen bereits bestehenden, gewerblich genutzten Grundstücken versteht. Zudem ist sowohl im Flächennutzungsplan als auch im Gewerbeblächenkonzept der Stadt Pirmasens das Gebiet als gewerbliche Entwicklungsfläche dargestellt.

Der räumliche Umfang der Umweltprüfung umfasst das Plangebiet. Dieses ist durch die eingangs in Kapitel 1.1 beschriebenen Vornutzungen geprägt. Mit dem Bebauungsplan werden Nutzungen bzw. Nutzungsintensivierungen als zulässig festgesetzt, die über den vorhandenen Ist-Zustand hinausgehen.



**Stadt Pirmasens
Garten- und Friedhofsamt**

Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz



**zum Bebauungsplan
WZ 131
„Auf dem Neuen
Feld –
Änderung 2“
Pirmasens Winzeln**

Stand:

27.06.2019

1 . Angaben zur Planung

1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Lage des Plangebietes:

Die Fläche ist im Norden durch das Wohngebiet in der Reiterstraße, im Osten durch bestehende Gewerbehallen, im Süden durch die Blocksbergstraße, im Südwesten durch Gewerbehallen, im Nordwesten durch private Grünflächen und Streuobstwiesen, eingefasst. An das Gewerbegebiet grenzt im Norden ein Wohngebiet an.



Lage des Plangebietes, Geltungsbereich des B-Plangebietes: Übersichtskarte, unmaßstäblich. Ausschnitt aus LANIS 2014.

Planungskonzept:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Voraussetzung für die Realisierung der Betriebserweiterung des Gewerbebetriebes, Fa. Wico, im Einklang mit schallschutztechnischen Belangen der angrenzenden Wohnbebauung ermöglicht werden.

Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst eine Fläche von ca. 4.700 qm. Der Bebauungsplan ändert den derzeit rechtsgültigen B-Plan WZ 007 „Auf dem neuen Feld“ in Teilen, behält jedoch weitgehend die gleichen Grundfestsetzungen bei.

Bau- und Naturschutzrecht:

Nach § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ist der Begründung von Bauleitplänen ein gesonderter Umweltbericht beizufügen, mit dessen Hilfe die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Vorhabens systematisch erfasst, dargestellt, und als Abwägungsgrundlage, beschrieben und bewertet werden.

Gemäß § 1a Abs. 2 u. 3 BauGB (sparsamer Umgang mit Grund und Boden, „die Vermeidung und der Ausgleich...voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen...des Naturhaushaltes, in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen“ - Eingriffsregelung nach

dem BNatSchG) sowie § 9 Abs. 1a BauGB (Festsetzung von Ausgleichsflächen) sind im Rahmen des B-Planes Umweltschutzherrschriften anzuwenden. Diese beziehen sich nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB auf die Untersuchung der Auswirkungen des Bauvorhabens auf „Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.“ Hieraus begründet sich der vorliegende Fachbeitrag Naturschutz aus dem Baugesetzbuch.

Mit der vorliegenden Planung sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten (§ 14 BNatSchG). Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, sowie, wenn nicht vermeidbar, durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Zur Vorbereitung von Entscheidungen sowie zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sind, gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG, vom Eingriffsverursacher die erforderlichen Angaben in angemessenem Umfang zur Beurteilung des Eingriffs zu machen (Ort, Art, Umfang, zeitlicher Ablauf, vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz, Angaben zur Verfügbarkeit von benötigten Flächen für Ausgleich und Ersatz). Das Verhältnis zum Baurecht klärt § 18 BNatSchG. „Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB (§ 1a BNatSchG ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) zu entscheiden.“

Vorliegender Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz ermittelt und bewertet die Umweltschutz- sowie die Artenschutzbelange und macht Aussagen zur Eingriffs-/Ausgleichsbewertung, zum Artenschutz und zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

1.2 Beschreibung der Festsetzungen, Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Geplante Festsetzungen:

- eingeschränktes Gewerbegebiet, GEe, Grundflächenzahl (GRZ) 0,6
- offene Bauweise
- 2 mögliche Vollgeschosse
- Geschoßflächenzahl (GFZ) 1,6, mit einer max. Gebäudehöhe von 12 m.

Änderungen im Vergleich zum vorhandenen B-Plan WZ 007 gibt es in Bezug auf die Zulässigkeiten der Nutzungsarten im Gewerbegebiet in Bezug auf aktuelle Gegebenheiten, u. a. im Hinblick auf benachbarte Wohngebiete sowie auf vorhandene Grünflächen:

- Allgemein zulässig sind Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude. U. a. ehemals zulässige „Tankstellen“ sind nicht mehr zulässig.
- bezüglich Lärmschutz wurden präzisere Festsetzungen gemacht:
- Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die für das eingeschränkte Gewerbegebiet GEe festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel weder Tags noch nachts überschreiten.
- Flächenbezogener Schallleistungspegel: Maximal 48 dB(A) tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und keine bzw. unwesentliche Schallemissionen bei Nacht (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr). Die Einhaltung des Schallleistungspegels ist im Rahmen der baurechtlichen oder Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen.
- Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
- Die im vorhandenen B-Plan WZ 007 vorhandene Grünfläche mit Anpflanzungsfestsetzung für

- Bäume und Sträucher (Ausgleichsfläche) soll an anderer Stelle im B-Plan als Grünfläche mit Gestaltungsfestsetzungen nachgewiesen werden.
- Weiterhin sollen vorhandene Gehölz-/Grünflächen zum Erhalt festgesetzt werden.

Flächenbilanz: Gegenüberstellung Planung – Bestand:

Flächenbilanz	Gesamt
Wz 131 Geltungsbereich des B-Planes, Gewerbegebiet GEe:	Planung
versiegelbare Fläche GEe, GRZ 0,6	2.475 qm
Restfläche, unbebaubare Fläche	1.650 qm
Private Grünfläche und Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	575 qm
Gesamtfläche:	4.700 qm
Flächenbilanz	Bestand
Brachfläche	1.501 qm
Grünfläche intensiv	687 qm
vorhandenes gärtnerisch gestaltetes privates Grün ohne Gehölze	373 qm
vorhandenes gärtnerisch gestaltetes privates Grün mit Gehölzen und Bäumen (aus prozentualer Bepflanzungsfestsetzung des WZ 007, Bestandsschutz)	638 qm
Gehölzflächen mit Bäumen und Brombeerhecke	407 qm
Versiegelte Fläche (vorhandene Parkplätze, Garagen, Schuppen)	1.094 qm
Gesamtfläche:	4.700 qm
versiegelbare Fläche GEe insgesamt:	2.475 qm
vorhandene Versiegelung:	1.094 qm
Neuversiegelung:	1.381 qm

2 Relevante Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und –plänen und Art der Berücksichtigung für den vorliegenden B-Plan

2.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und –plänen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- dauerhafte Sicherung der „...biologischen Vielfalt, Leistungs- u. Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, Vielfalt, Eigenart, Schönheit, Erholungswert von Natur und Landschaft
- Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft...“

Baugesetzbuch (BauGB)

Für das Bebauungsplanverfahren sind insbesondere die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG Rheinland-Pfalz) zu beachten:

- Berücksichtigung „...der Belange des Umweltschutzes, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege“,
- Anbei sind alle Schutzgüter explizit genannt,...“Insbes. a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen,...“.
- Weiterhin ist „bei der Abwägung die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu berücksichtigen.“
- So soll z. B. „mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden“. Weiter ist gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zu erstellen:

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

- Das Bundesimmissionsschutzgesetz sieht ein Ziel im Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- u. sonstigen Sachgütern und der Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen vor.

2.2 Art der Berücksichtigung für den vorliegenden B-Plan

- Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz
- Artenschutzprüfung Stufe 1 und 2

2.3 Rechtliche Rahmenbedingungen

Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz:

Der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz (ROP Westpfalz IV 2012) weist das Plangebiet als „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe“ aus. Insofern ist die vorgesehene Festsetzung im vorliegenden B-Plan WZ 131 aus dem FNP entwickelt.

Flächennutzungsplanung (FNP), Landschaftsplan:

Der FNP der Stadt Pirmasens, der in Aufstellung ist, stellt für das Plangebiet komplett eine gewerbliche Baufläche dar.

FNP (neu) in Aufstellung:

Der FNP der Stadt Pirmasens, der in Aufstellung ist, stellt für das Plangebiet komplett eine gewerbliche Baufläche dar.

Landschaftsplan der Stadt Pirmasens, Stand Dezember 2004:

Hier sind für den Planbereich keine Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen. Die angrenzenden

Streuobstwiesen, als Einbindung des Ortsrandes, als das Landschaftsbild der typischen bäuerlichen Kulturlandschaft, sowie als Puffer zwischen Wohn- und Gewerbegebiet, sollten hier erhalten werden.

Vorgänger-B-Plan WZ 007 / Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern mit Bestandsschutz:

Diese Festsetzung ist im vorangehenden B-Plan WZ 007; der durch den B-Plan WZ 131 geändert werden soll, vorhanden. Zusätzlich ist diese Fläche, die ins Plangebiet hineinragt, hier gleichzeitig voraussichtlich als Teil der Gesamtausgleichsfläche für die festgesetzten Gewerbegebiete deklariert. Die Festsetzung lautet nach § 9 Abs. 1 Nr 25 BauGB: „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und „Erhaltung von Bäumen“ und „private Grünfläche mit der Zweckbestimmung: verdichtete Streuobstwiesen“. Die prozentuale Anpflanzung der Fläche ist in den textlichen Festsetzungen Punkt 4.1 zum B-Plan WZ 007 beschrieben. Demnach „soll ein Pflanzflächenanteil von wenigstens 10 % der Grundstücksfläche erreicht werden...“

❖ festgesetzte Flächen zum „Ausgleich“ genießen Bestandsschutz. Die im Rahmen des WZ007 festgesetzte Fläche sollte im Rahmen des neuen B-Planes WZ 131 Berücksichtigung finden.

Schutzgebiete:

Schutzgebiete nach § 22 bis 29 BNatSchG und Schutzgebiete, die nach § 30 BNatSchG unter Pauschalschutz stehen, kommen im Geltungsbereich des B-Planes nicht vor. Das Plangebiet und das unmittelbare Umfeld ist nicht Teil eines „Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung“ noch ist es Teil eines Vogelschutzgebietes (Natura 2000).

Gebiete mit Schutzstatus:

- Ausgleichsfläche im Plangebiet, siehe hierzu obigen Punkt (Ausgleichsfläche mit Bestandsschutz)

Angrenzend an den Geltungsbereich gibt es folgende Gebiete mit Schutzstatus:

- Festgesetzte Ausgleichsfläche: Streuobstwiese Winzeln
- schutzwürdiges Biotop nach BK Rheinland-Pfalz (LANIS), Streuobstwiese bei Winzeln (Alt- und Jungbäume), erfasst unter BK 6811-0317-2007, Schutz wegen Belebung der Landschaft, Fläche 0,43 ha, Schutzziel: Beibehaltung der extensiven Nutzung, Vernetzungsbiotop, naturräumliche Zuordnung zu Zweibrücker Westrich
- festgesetzt im B-Plan WZ 007 als „verdichtete Streuobstwiese auf privater Grünfläche“ und „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“
- **Die Streuobstwiese schließt den Ortsrand von Winzeln ab und stellt an dieser Stelle ein wertvolles Vernetzungsbiotop in die offene Landschaft dar. Sie fällt in den Wirkraum des Plangebietes.** Weiterhin ist sie ein wichtiger Puffer zum an das Wohngebiet angrenzenden Gewerbegebiet sowie für das Landschaftsbild ein wesentliches Charakterium, für die typische bäuerliche Kulturlandschaft, das es zu erhalten gilt. Streuobstwiesen sind wertvolle Biotope für den Artenschutz.

Fazit:

- **Ausgleichsfläche**
 - Grundsätzlich können die vorgesehenen Festsetzungen des vorliegenden WZ 131 als aus dem FNP 2020 entwickelt angesehen werden. **Die Grünfläche, die im FNP (neu) nicht übernommen wurde, ist im FNP von 1982 als Grünfläche und im B-Plan WZ 007 als Ausgleichsfläche festgesetzt.**
 - **Um dem Bestandsschutz dieser Ausgleichsfläche gerecht zu werden, sind Möglichkeiten der Erhaltung oder der Ausweisung auf dem Gelände oder falls dies**

nicht möglich sein sollte, außerhalb zu prüfen.

- **Streuobstwiese angrenzend**

Mit der Umsetzung des Planvorhabens B-Plan WZ 131 können sich voraussichtlich **keine unmittelbaren nachhaltigen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen auf die schutzwürdige benachbarte Streuobstwiese (Ausgleichsfläche) ergeben. Sie fällt in den Wirkraum des Plangebietes.** Diese bleibt nach aktuell möglichen Einschätzungen unberührt. Beeinträchtigungen sind lediglich möglich durch zeitlich beschränkte Auswirkungen während der Bauphase (Geräusche, Unruhe, Störungen). Ihre Funktionen als Einbindung des Ortsrandes, als das Landschaftsbild prägender typischer bäuerlicher Kulturlandschaft, sowie als Puffer zwischen Wohn- und Gewerbegebiet, sollten hier erhalten werden.

- **Schutzgebiete**

Kommen im Plangebiet nicht vor

3 Untersuchungsrahmen/Methodik der Umweltprüfung Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Bereiche über den Geltungsbereich hinaus werden ebenfalls mit betrachtet, fallen jedoch nicht in den rechtswirksamen Rahmen des B-Planes. Diese sind angrenzende Gärten, Wohn- und Gewerbegebieten sowie die westlich angrenzende Streuobstwiese.

Die Umweltbelange bezüglich der untersuchungsrelevanten Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander, werden im vorliegenden Umweltbericht, mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz, beschrieben. Dabei werden die zu erwartenden Ein- und Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter durch das Vorhaben dargestellt und Maßnahmen zur Vermeidung Minimierung und zum Ausgleich beschrieben. Der Umweltbericht beschreibt des Weiteren, wie sich der Umweltzustand entwickeln würde, wenn das Planungsvorhaben nicht umgesetzt würde. Zur Ermittlung des Voreingriffszustandes sowie der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und der sich daraus ergebenden, vorgeschlagenen grünordnerischen Festsetzungen, wurde der Fachbeitrag Naturschutz hier integriert.

Weiter werden die Ergebnisse der Erfassung der Flora und Fauna (Gutachten „Faunistische Untersuchung“ zum B-Plan-Verfahren WZ 131 „Auf dem Neuen Feld – Änderung 2“, Umwelt- u. Landschaftsplanung, Uwe Lingenfelder, 67716 Heltersberg, Juni 2019) und eventuell vorkommender potentiell geschützter Arten, Artenschutzprüfung Stufe 1 und 2 (siehe Anhang). Rückläufe der Träger öffentlicher Belange, die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, Angaben aus dem LANIS, sowie Ergebnisse vorliegender umweltrelevanter Gutachten (Müller-BBM GmbH– Schalltechnisches Beratungsbüro: Stadt Pirmasens Bebauungsplan „Auf dem Neuen Feld“ Unter-suchung über die schalltechnische Verträglichkeit der geplanten Nutzung des Baugebiets mit der Nachbarschaft. München 1989; FIRU GFI – Gesellschaft für Immissionsschutz mbH: Schall-technische Untersuchung zum Bebauungsplan WZ 131 „Auf dem Neuen Feld – Änderung 2“ in Pirmasens/OT Winzeln. Kaiserslautern 2019) betrachtet. Vor Ort wurden Geländebegehungen mit faunistischen und floristischen Begutachtungen und Zufallsbeobachtungen durchgeführt. Die Bewertung der Schutzgüter und der Eingriffserheblichkeiten erfolgt vorwiegend verbal-argumentativ. Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial wird hiermit als ausreichend betrachtet.

4 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase und Minimierung betriebsbedingter Auswirkungen durch technischen Umweltschutz

Im Rahmen der Umweltprüfung ist nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Projektes zu unterscheiden. Die Bereiche überschneiden sich zum Teil gegenseitig. Auch gibt es eine Überschneidung mit dem nachfolgenden Punkt 5. Es sind insbesondere die Emissionen, die Abfälle, das Abwasser/Niederschlagswasser, der Wasserverbrauch, die Inanspruchnahme von Böden sowie die Nutzung und Gestaltung von Naturgütern zu behandeln.

Emissionen von Schadstoffen, Lärm etc.:

Baubedingt:

Während der Bauphase kommt es durch Baumaschinen und die Bautätigkeit selbst sicherlich zu einer temporären Erhöhung der Lärm- und Schadstoffemissionen, wobei hier v.a. mit einer gewissen Zunahme der Schadstoffbelastung durch Maschinen-, Fahrzeugabgase und -lärm sowie mit Staubbefestigungen bei entsprechender Witterung zu rechnen ist.

Anlagebedingt:

Durch die Anlage selbst sind keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingt

Durch die Nutzung der Halle sind zusätzliche Emissionen von Geräuschen und Schadstoffen zu erwarten.

Vermeidung von Emissionen:

Die baubedingten Emissionen treten lediglich temporär während der Bauphase auf und sind nicht von Dauer. Betriebsbedingte Emissionen sind durch die gewerbliche Nutzung und die daraus resultierenden Folgenutzungen in Form von zusätzlichen Geräuschen und Schadstoffen zu erwarten. Vorbelastungen sind durch die Emissionen der umliegenden bereits vorhandenen Gewerbebetriebe im Gewerbegebiet und den Verkehr vorhanden.

Der vorliegende B-Plan soll auch Änderungen auf aktuelle Gegebenheiten der umliegenden Wohngebiete zugunsten dieser bezüglich Vermeidung von Emissionen festsetzen, siehe hierzu auch Punkt 1.2:

- allgemein zulässig sind Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude. U. a. ehemals zulässige „Tankstellen“ sind nicht mehr zulässig.
- bezüglich Lärmschutz wurden präzisere Festsetzungen gemacht:
- Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die für das eingeschränkte Gewerbegebiet GEe festgesetzten **flächenbezogenen Schallleistungspegel** weder tags noch nachts überschreiten.
- Flächenbezogener Schallleistungspegel: Maximal 48 dB(A) tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und keine bzw. unwesentliche Schallemissionen bei Nacht (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr). Die Einhaltung des Schallleistungspegels ist im Rahmen der baurechtlichen oder Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen.

Die Einhaltung der Emmissionskontingente sowie der geforderten Umweltstandards ist im Rahmen der baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu regeln und nachzuweisen (Lärmgutachten, Schadstoffe, etc.). **Beeinträchtigungen bei Einhaltung vorgegebener Grenzwerte der TA-Lärm und entsprechender Festsetzungen im B-Plan sind nachhaltig durch das Planvorhaben nicht zu erwarten und daher als nicht erheblich einzustufen.**

Bereits im Bebauungsplan WZ 007 „Auf dem Neuen Feld“ wurde über eine Schalltechnische

Untersuchung eine Geräuschkontingentierung des gesamten Gewerbegebietes vorgenommen.⁶ So auch für den Teil der vorliegenden Bebauungsplanänderung. Da dieses Gutachten bereits aus dem Jahr 1989 stamm, wurde durch das Büro FIRU GFI eine aktuelle Einschätzung der Schallemissionen und der daraus resultierenden Kontingentierung vorgenommen⁷, aus der im Folgenden zitiert wird:

„Für den im Bebauungsplan WZ 007 des eingeschränkten Gewerbegebiets GEe3, das durch den Bebauungsplan WZ 131 überplant wird, gelten folgende Festsetzungen zur Geräuschkontingentierung:

Tabelle 3: Flächenbezogener Schallleistungspegel GEe3 (WZ 007)

Teilfläche	LWA,Tag [dB(A)/m ²]	LWA,Nacht [dB(A)/m ²]
GEe3 Schallimmissionen	50	Keine bzw. unwesentliche

Der Bebauungsplan WZ 131 wird im Verhältnis zu den bestehenden Gewerbegebieten innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans WZ 007 gegliedert. Die Geräuschkontingentierung kann im Bebauungsplan auf Grundlage von § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauNVO als Gliederung nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften festgesetzt werden. Die Gliederung erfolgt im vorliegenden Fall im Verhältnis zu den weiterhin bestehenden Gewerbegebieten, die im Bebauungsplan WZ 007 festgesetzt sind (§ 1 Abs. 4 S. 2 BauNVO).

„Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK,i,k nach DIN 45691 tags (06.00 bis 22.00 Uhr) nicht überschreiten.“

Tabelle 4: Emissionskontingente LEK in dB(A)/m³ (WZ 131)

Fläche	LEK,Tag in dB(A)/m ²
GEe	48

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691 vom Dezember 2006, Abschnitt 5.

Die Anwendung der Summation und der Relevanzgrenze nach Abschnitt 5 der DIN 45691 ist zulässig.“

Demnach sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für ein Vorhaben, das auf einem Betriebsgrundstück innerhalb eines nach DIN 45691 kontingentierten Gebiets verwirklicht werden soll, zunächst unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung aus den für das Betriebsgrundstück festgesetzten Emissionskontingenten, der Fläche des Betriebsgrundstücks und der Abstände zu den maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Immissionsanteile des Betriebsgrundstücks an den maßgeblichen Immissionsorten zu berechnen.

Das Vorhaben erfüllt die schalltechnische Festsetzung zur Geräuschkontingentierung im Bebauungsplan, wenn der nach TA Lärm, unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse

⁶ Müller-BBM GmbH – Schalltechnisches Beratungsbüro: Stadt Pirmasens Bebauungsplan „Auf dem Neuen Feld“ Untersuchung über die schalltechnische Verträglichkeit der geplanten Nutzung des Baugebiets mit der Nachbarschaft. München 1989.

⁷ FIRU GFI–Gesellschaft für Immissionsschutz mbH: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan WZ 131 „Auf dem Neuen Feld – Änderung 2“ in Pirmasens/OT Winzeln. Kaiserslautern 2019.

zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel aller vom Vorhaben ausgehenden Geräusche, an allen maßgeblichen Immissionsorten den jeweils zulässigen Immissionsanteil (s.o.) des Betriebsgrundstücks nicht überschreitet.

Die Kontingentierungsfestsetzung wird beim Neubau oder bei der Änderung von baulichen Anlagen wirksam. Mit dem Antrag auf Neubau, Erweiterung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage innerhalb der kontingentierten Baugebiete ist nachzuweisen, dass die festgesetzten Emissionskontingente und die damit verbundenen zulässigen Immissionsanteile (Immissionskontingente) an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Sind einem Vorhaben mehrere Teilflächen oder Teile von Teilflächen zuzuordnen, dürfen die Immissionskontingente dieser Teilflächen und Teile von Teilflächen energetisch summiert werden (Summation gemäß Punkt 5 der DIN 45691). Die Festsetzung gilt in diesem Fall als erfüllt, wenn die Geräuschimmissionen des gesamten Vorhabens die energetische Summe aller Immissionskontingente der in Anspruch genommenen Teilflächen einhält. Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel $L_{r,jj}$ den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze gemäß Punkt 5 der DIN 45691).“

Aus dem Ergebnis dieser Untersuchung resultiert die Geräuschkontingentierung des vorliegenden eingeschränkten Gewerbegebiets.

Erneuerbare Energien und sparsam effiziente Nutzung von Energien:

Im Hinblick auf die aktuell fortgeschrittenen technischen Möglichkeiten sollte eine Nutzung von erneuerbaren Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energien vorausgesetzt werden. Deshalb wird empfohlen, soweit möglich, durch Festsetzungen im B-Plan bzw. nach anderen fachlichen relevanten Genehmigungsverfahren, entsprechende Regelungen zu treffen.

Abfälle:

Baubedingt

Die bei Baumaßnahmen anfallenden Bauabfälle sind nach den gültigen Rechtsvorschriften zu behandeln und schadensfrei zu entsorgen oder der Wiederverwertung zuzuführen.

Anlagebedingt/Betriebsbedingt

Es ist davon auszugehen, dass anfallende Abfälle gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entsorgt oder der Wiederverwertung zugeführt werden. Angesichts der Größe des geplanten Baugebiets ist mit keinem erheblichen Anwachsen des Abfallaufkommens zu rechnen.

Abwasser/Niederschlagswasser:

Baubedingt

Bei Baumaßnahmen sind bei fachgerechter Ausführung und entsprechenden Schutzmaßnahmen keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Anlagebedingt/Betriebsbedingt

Durch die Überbauung kommt es zu Versiegelung von derzeit offener Fläche, was eine deutliche Beeinträchtigung mit sich bringt.

Wasserverbrauch:

Baubedingt

Erschließung und Bautätigkeit erfordern die Bereitstellung von einem gewissen Wasservolumen als Brauchwasser. Weiterer Wasserbedarf ist hier derzeit nicht erkennbar.

Anlagebedingt/Betriebsbedingt

Es ist mit einer gewissen Zunahme des Wasserverbrauchs - sowohl als Trinkwasser wie auch als Brauchwasser- zu rechnen. Der tägliche Bedarf an Trink- und Nutzwasser kann jedoch über die bestehende öffentliche Wasserversorgung bereitgestellt werden.

Inanspruchnahme von Boden:**Baubedingt/Anlagebedingt**

Durch die Überplanung kommt es zu Versiegelungen bisher offener Flächen. Durch die Bauarbeiten kann es zu Bodenbewegungen, -lagerungen, u. -verdichtungen kommen. Die baubedingten Beeinträchtigungswirkungen können z. T. als zeitlich begrenzt wirksame Eingriffsfolgen gewertet werden. In den meisten Fällen findet eine Überlagerung durch anlage- und betriebsbedingte Wirkungen statt

Betriebsbedingt

Es sind keine weiteren Beeinträchtigungen zu erkennen.

Nutzung und Gestaltung von Naturgütern:**Baubedingt**

Mit der Überplanung sind Beeinträchtigungen und Beseitigungen überwiegend höherwertiger Biotoptypen (Brachfläche, Gehölze) verbunden. Störungen/Beeinträchtigungen angrenzender Ökotope (Streuobstwiese, benachbarte Gärten) können zeitlich begrenzt auftreten.

Anlagebedingt/Betriebsbedingt

Bei einer Überbauung der Fläche kommt es zu einer Veränderung des lokalen Landschafts- bzw. Ortsbildes, was jedoch durch Festsetzungen im Bebauungsplan (Beschränkung von Gebäudehöhen, Anpflanzen von Sicht- und Lärmschutzgehölzen im Geltungsbereich) ausgeglichen wird.

Eingesetzte Techniken und Stoffe:

Hier sollte eine Nutzung von Techniken, Stoffen und Methoden, die sich auf dem neuesten Stand befinden, vorausgesetzt werden. Deshalb wird empfohlen, soweit möglich, durch Festsetzungen im B-Plan bzw. nach anderen fachlichen relevanten Genehmigungsverfahren, entsprechende Regelungen zu treffen.

Fazit

Spezielle Vorkehrungen während der Bauphase, wie z.B. **aktive Lärmschutzmaßnahmen**, werden als **nicht erforderlich** angesehen. **Erhebliche Umweltgefahren, schwerwiegende Unfälle** (Katastrophen) sind mit der Realisierung des Vorhabens und dessen Betrieb **nicht zu erwarten**. **Die durch die Bautätigkeit ausgelösten Wirkungen erstrecken sich auf die benachbarten Bereiche Wohngebiet, Gewerbegebiete, Streuobstwiese, sind jedoch in der Regel überwiegend zeitlich begrenzt**. Die Einhaltung von Emmissionskontingenzen und geforderten Umweltstandards ist im Rahmen der baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu regeln und nachzuweisen (Lärmgutachten, Schadstoffe, etc.). **Beeinträchtigungen bei Einhaltung vorgegebener Grenzwerte der TA-Lärm und entsprechender Festsetzungen im B-Plan sind nachhaltig durch das Planvorhaben nicht zu erwarten und daher als nicht erheblich einzustufen.**

Der mit der Realisierung des Vorhabens einhergehende **Flächenverlust** durch Bebauung und **Veränderungen des lokalen Landschafts- und Ortsbildes**, sind, bezogen auf die **geringe Flächengröße des Planbereiches (ein Grundstück)** sowie die **geringe Höhe des geplanten Gebäudes** und bezogen auf die Lage neben bereits vorhandenen intensiv genutzten Flächen (versiegelte Flächen, Gewerbegebietscharakter), **von geringerer Bedeutung**.

Die baubedingten Beeinträchtigungen sind somit als nicht erheblich einzustufen und eher von geringer Störungswirkung. Die Standortwahl des Vorhabens wird von daher in diesem Bereich als positiv belegt. Der Umweltbericht und Fachbeitrag Naturschutz (FBN) beschreibt und bewertet die Auswirkungen auf die Schutzgüter und ermittelt und sichert im Rahmen des Fachbeitrages Naturschutz (FBN) den Ausgleichsbedarf.

Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen sind im Bereich des vorhandenen, bereits durch Gewerbe geprägten Geländes, aufgrund der Vorbelastungen (Gewerbegebäude, vorhandene Lärm- und Lichtimmissionen, bereits vorhandener Betriebsverkehr, etc.) im Allgemeinen **von geringerer Bedeutung zu sehen und als nicht erheblich zu werten.**

Jedoch nicht zu vernachlässigen ist eine mögliche „lokale Wirkung“ auf die Fauna vor Ort und somit auf die Umwelt, die durch Betrieb von neu entstehender Bebauung ausgeht.

So könnten sich z.B. Nachteile und Gefahren für die Fauna vor Ort ergeben, durch große Glasflächen am geplanten Gebäude, Licht und Lärm, Strahlung. Diese Parameter können Beeinträchtigungen der Fauna vor Ort (vorwiegend Insekten, Vögel, Fledermäuse), durch entsprechend positive Gestaltung der Betriebsanlagen, Gebäude etc. mildern. Weiter werden die Umwelt betreffende Parameter durch entsprechende Gutachten (Lärmschutz, etc.) kontrolliert.

5 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

5.1 Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung

Beschreibung und Bewertung:

Relevant im Rahmen der Umweltprüfung sind hier solche Auswirkungen, die sich auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden bezüglich der Funktion „Wohnen“ in den umliegenden Quartieren und bezüglich der Erfordernisse der „Freizeit- und Erholungsfürsorge“ beziehen. Kriterien können visuelle Komponenten, Immissionen und Emissionen wie Lärm oder Schadstoffe sein, sowie Landschaftsbild, Freizeittätigkeiten, etc.

Eine Bedeutung des Plangebietes bezüglich der Funktion „Wohnen“ und Erholungsfürsorge ist nicht gegeben da es sich bei der Planung um ein eingeschränktes Gewerbegebiet handelt. In der Nachbarschaft, nördlich angrenzend in der Reiterstraße, befinden sich jedoch Wohngebiete.

Vorbelastungen ergeben sich aus der Nachbarschaft der umliegenden Gewerbebetriebe sowie dem umgebenden Verkehr und den damit verbundenen potentiellen Schadstoff- und Lärmemissionen. Die Empfindlichkeit des Plangebietes ist daher als gering einzustufen.

Für das angrenzende Wohngebiet bestehen ebenfalls Vorbelastungen in Form von visuellen Komponenten des benachbarten Gewerbegebietes (Gebäude, Einzäunungen, etc.) und Immissionen und Emissionen durch mögliche Geräusche und Schadstoffe, ausgehend von den umgebenden Straßen und Gewerbebetrieben.

Prognose bei Durchführung der Planung und Bewertung potentiell erheblicher Umweltauswirkungen:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Voraussetzung für die Realisierung der Betriebserweiterung eines Gewerbebetriebes im Einklang mit schallschutztechnischen Belangen der angrenzenden Wohnbebauung ermöglicht und Lärmgrenzwerte auf einen aktuellen Stand gebracht werden. Der Versiegelungsgrad wird sich erhöhen, Grünstrukturen (eine Brachfläche, Gehölze) gehen verloren. Durch grünordnerische Festsetzungen soll ein Ausgleich für den Eingriff durch Begrünung auf dem Grundstück geschaffen und eine visuelle und gestalterische Einbin-

dung der Halle und Abschirmung durch Grün zum angrenzenden Wohngebiet hin garantiert werden. Umweltstandards und Arbeitsbedingungen werden im Rahmen entsprechender Gutachten und Grenzwerte im Rahmen der Baugenehmigungen der vorhandenen Firmen geregelt. Damit sind Kontrolle und Sicherheit durch den B-Plan und ein Monitoring, in Bezug auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen, garantiert.

Die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens im Plangebiet (eingeschränktes Gewerbegebiet) sowie seiner Umgebung (Wohngebiet), wird durch die Überbauung insofern beeinträchtigt, als es zu einer visuellen Veränderung durch den Bau einer Lagerhalle sowie zu zusätzlichen Geräuschen durch die Nutzung der Halle kommen kann. Vorbelastungen im Plangebiet selbst und der Umgebung (Gewerbegebiete) sind vorhanden. Dennoch kann es zu einer Zunahme von Lärmemissionen kommen. Während den Baumaßnahmen kann es zu Beeinträchtigungen durch Geräusch-, Staub- und Schadstoffemissionen kommen, diese beschränken sich jedoch auf die Bauzeit. Da es sich bei dem Plangebiet um nur ein Grundstück handelt, wird die Zeitspanne des Neubaus voraussichtlich sehr kurz und die Beeinträchtigung durch zusätzliche Geräusche eher gering sein.

Beeinträchtigungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen, bei Einhaltung vorgegebener Grenzwerte der TA-Lärm und entsprechender Festsetzungen im B-Plan sind nicht zu erwarten und als nicht erheblich einzustufen. Siehe hierzu auch Punkt 4, Angaben über schalltechnische Untersuchungen.

5.2 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Objekte von kultureller Bedeutung (Boden- oder Baudenkmäler) und keine schützenswerten sonstigen Sachgüter bekannt. Belange des Bau- und Bodendenkmalschutzes werden durch die Realisierung des Vorhabens dadurch nicht berührt. Eine Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern durch die vorliegende Planung ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben.

5.3 Arten und Biotope / Landschaftsbild und Erholung

Biotoptypen / Biodiversität

Beschreibung und Bewertung:

Als heutige potentielle natürliche Vegetation (hpnV) würde sich im Bereich des Plangebietes ein Hainsimsen- und Waldmeister- (Perlgras-) Buchenwald (Luzulo-Fagetum und Galio odorati-Fagetum/ Melico-Fagetum) einstellen, würde jegliche menschliche Beeinflussung ausbleiben. Infolge der menschlichen Nutzung weicht die reale Vegetation stark von der potentiellen natürlichen Vegetation ab. Heute dominieren anthropogen geschaffene oder überformte Biotoptypen.

Der größte Flächenanteil besteht aus:

- Brachfläche (Wiese und kleiner Krautbestand),
- versiegelter Fläche (Parkplätze, Schuppen), gefolgt von
- intensiv gepflegter Grünfläche (Rasen) und
- gärtnerisch angelegtem Grün (Stauden, vorwiegend Ziergehölze, Bäume),
- kleinere Anteile an Brombeerhecken und
- weiteren vereinzelten Gehölzen/Hecken
- sowie Einzelbäumen (zwei Kastanien, eine Walnuss, ein Bergahorn, ein Apfelbaum).

Unter naturschutzrechtlichen Aspekten hat der Anteil der ökologisch hochwertigen Biotoptypen des Plangebietes (Brachfläche, Gehölze und Hecken) eine mittlere Bedeutung, wobei der Brombeerhecke aus Sicht des Artenschutzes eine hohe Bedeutung zukommt.

Die Brombeerhecke hat eine hohe Bedeutung als Lebensraum des unter Schutz stehenden Brombeer-Perlmutterfalters. Auch für die übrige Avifauna (Gebüschbrüter) und die Zauneidechse (Teil-lebensraum) stellt das Plangebiet, aufgrund der am Rande vorkommenden Gehölze und Hecken,

Lebensraum zur Verfügung, die Brachfläche ist insbesondere für die Insekten von Bedeutung (Schmetterlinge). Weiter wurde im Rahmen der Gutachten zum Artenschutz im Planungsraum eine geschützte Pflanzenart, das „Echte Tausengüldenkraut“ im Bereich der Wiese (geplante Eingriffsfläche) festgestellt.

Im Rahmen einer Vernetzung mit den umliegenden Biotopen trägt das Plangebiet mit seinem Grün zur Biodiversität bei und stellt Trittsteine in die jeweils angrenzenden Biotope zur Verfügung. Das Plangebiet befindet sich in einem bestehenden Gewerbegebiet und unterliegt bis auf die Brachfläche einer eher intensiven Nutzung. Es hat aufgrund seiner Lage keine landschafts- bzw. ortsbildprägende Funktion und Bedeutung. Auch besitzt es für die Erholung keine bedeutende Nutzungsfunktion, da Privatfläche (Spaziergänger, Freizeit). Vorbelastungen sind vorhanden in Form anthropogen überprägter Biototypen. **Im Zusammenhang als Mosaik mit angrenzenden strukturreichen Biotopen, wie den nördlich angrenzenden Hausgärten, den westlich angrenzenden extensiv gepflegten Streuobstwiesen und auch dem Grün im weiteren Gewerbegebiet lässt sich die Bedeutung des Plangebietes für die Arten und Biotope und die Biodiversität in einem hohen Bereich einstufen.** Zur Fauna im Plangebiet wurde eine gezielte faunistische Untersuchung beauftragt, auf die am Ende dieses Punktes 1.3, verstärkt eingegangen wird

Bilder des Plangebietes:



Blick Richtung Streuobstwiese westlich an das Plangebiet angrenzend



Blick von Streuobstwiese Richtung Plangebiet



Blick auf die Brachfläche



Gehölze, die gerodet werden müssen



Gärtnerisch gestaltetes, privates Grün mit Gehölzen und Bäumen, das zum Erhalt festgesetzt wird



Garagen auf dem Gelände

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens WZ 131 „Auf dem Neuen Feld - Änderung 2“ der Stadt Pirmasens wurde im Bereich des Bebauungsplangebietes und der direkt angrenzenden Bereiche eine faunistische Untersuchung, als Grundlage für den Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz (Eingriffsregelung) beauftragt (Faunistische Untersuchung zum B-Plan- Verfahren Wz 131 „Auf dem Neuen Feld – Änderung 2“, Juni 2019, Umwelt- u. Landschaftsplanung, Uwe Lingenfelder, 67716 Heltersberg).

Im Rahmen der Eingriffsregelung („Fachbeitrag Naturschutz“) werden als Teil des Schutzguts „Arten und Biotope“ auch die gesetzlich nicht geschützten Tiere sowie die lediglich national besonders geschützten Arten (Anhänge A und B EG-Artenschutzverordnung sowie Anlage 1 Spalten 2 und 3 Bundesartenschutzverordnung) berücksichtigt, während die europarechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten, FFH-Anhang II und Anhang IV-Arten) sowie die national streng geschützten Arten (Anhang A EG-Artenschutzverordnung und Anlage 1 Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung) in einem gesonderten Fachbeitrag Artenschutz (2. Stufe der spezifischen Artenschutzprüfung) behandelt werden.

Die faunistischen Untersuchungen fanden im Zeitraum zwischen dem 13.06.2018 und dem 01.06.2019 bei jeweils für die unterschiedlichen Artengruppen geeigneten Tageszeiten und Witterungsbedingungen statt. Gegenstand der Erhebungen waren gemäß Beauftragung durch die Stadt Pirmasens Vögel, Reptilien, Amphibien, Tagfalter, Heuschrecken und Libellen sowie streng geschützte Säugetiere (Anwesenheitskontrolle Fledermäuse). Tiere aus anderen Gruppen, die im Rahmen der Untersuchungen beobachtet wurden, wurden zusätzlich ebenso notiert, wie geschützte Pflanzenarten.

Nachgewiesene Arten im Planungsraum:

Die im Bereich des Bebauungsplangebietes WZ 131 und den unmittelbar angrenzenden Flächen festgestellten Tierarten und geschützten Pflanzenarten sind in der nachfolgenden Tabelle mit Angaben zu Gefährdung („Rote Liste“) und Schutzstatus in systematischer Reihenfolge aufgelistet. Die Literaturquellen der „Roten Listen“ sind bei den Erläuterungen zu den einzelnen Artengruppen aufgeführt.

Legende:

Gefährdung:	RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz (1. Wert: offizielle RL, 2. Wert inoffizielle RL)
	D	Rote Liste Deutschland (1. Wert: offizielle RL, 2. Wert inoffizielle RL)
Kategorien:	3	gefährdet
	G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
	V	Vorwarnliste
	4	potenziell gefährdet (alte RL RLP, entspricht „V“)
	D	Daten unzureichend
	I	Vermehrungsgast (RLP)
	*	ungefährdet
	n.b.	nicht bewertet
	(neu)	Art wurde erst nach Erstellung der RL nachgewiesen
Schutz:	BArtSchVO	nationaler Schutz nach Bundesartenschutzverordnung § besonders geschützte Art §§ streng geschützte Art
Natura 2000		europäischer Schutzstatus nach FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutz-Richtlinie
	FFH IV	Art Anhang IV FFH-Richtlinie (streng geschützte Art)
	VSR	europäische Vogelart gemäß Artikel 1 Vogelschutz-Richtlinie
	VSR Anh. I	Art Anhang I Vogelschutz-Richtlinie

ART	Gefährdung (Rote Liste)		Schutz	
	RLP	D	BArtSchVO	Natura 2000
Säugetiere				
Fledermäuse (Microchiroptera)				
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	3/3	*	§§	FFH IV
Raubtiere (Carnivora)				
Dachs (<i>Meles meles</i>)	3	*		
Vögel				
Habichtverwandte (Accipitridae)				
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	*	*/*	§§	VSR Anh. I
Falken (Falconidae)				
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	*	*/*	§§	VSR
Tauben (Columbidae)				
Straßentaube (<i>Columba livia f. domestica</i>)	n.b.	n.b.		
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	*	*	§	VSR
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	*	*	§	VSR
Segler (Apodidae)				
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	*	*	§	VSR
Krähenverwandte (Corvidae)				
Elster (<i>Pica pica</i>)	*	*	§	VSR
Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	*	*	§	VSR

Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	*	*	§	VSR
Meisen (Paridae)				
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	*	*	§	VSR
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	*	*	§	VSR
Laubsänger (Phylloscopidae)				
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	*	*	§	VSR
Grasmücken (Sylviidae)				
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	*	*	§	VSR
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	*	*	§	VSR
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	*	*	§	VSR
Stare (Sturnidae)				
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	V	3	§	VSR
Drosseln (Turdidae)				
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	*	*	§	VSR
Schnäpperverwandte (Muscicapidae)				
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	*	*	§	VSR
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	*	*	§	VSR
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	V	V	§	VSR
Sperlinge (Passeridae)				
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	3	V	§	VSR
Stelzenverwandte (Motacillidae)				
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	*	*	§	VSR
Finken (Fringillidae)				
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	*	*	§	VSR
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	*	*	§	VSR
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	*	*	§	VSR
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	*	*	§	VSR
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	V	3	§	VSR
Ammernverwandte (Emberizidae)				
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	*	V	§	VSR
Reptilien				
Schleichen (Anguidae)				
Blindschleiche (<i>Anguis fragilis</i>)	*/V	*	§	
Echte Eidechsen (Lacertidae)				
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	*/V	V	§§	IV

ART	Gefährdung (Rote Liste)		Schutz	
	RLP	D	BArtSchVO	Natura 2000
Schmetterlinge				
Widderchen (Zygaenidae)				
Steinklee-Widderchen (<i>Zygaena viciae</i>)	3	*	§	
Gemeines Blutströpfchen (<i>Zygaena filipendulae</i>)	*	*	§	
Dickkopffalter (Hesperiidae)				
Dunkler Dickkopffalter (<i>Erynnis tages</i>)	V	*		

Schwarzkolbiger Braundickkopffalter (<i>Thymelicus lineola</i>)	*	*		
Braunkolbiger Braundickkopffalter (<i>Thymelicus sylvestris</i>)	*	*		
Ritterfalter (Papilionidae)				
Schwalbenschwanz (<i>Papilio machaon</i>)	V	*	§	
Weißlinge (Pieridae)				
Tintenfleck-Weißlinge (<i>Leptidea sinapis/reali</i> agg.)	V	[D]		
Aurorafalter (<i>Anthocharis cardamines</i>)	*	*		
Großer Kohlweißling (<i>Pieris brassicae</i>)	*	*		
Karst-Weiśling (<i>Pieris mannii</i>)	D	(neu)		
Kleiner Kohlweißling (<i>Pieris rapae</i>)	*	*		
Grünader-Weiśling (<i>Pieris napi</i>)	*	*		
Weiśklee-Gelbling (<i>Colias hyale</i>)	V	*	§	
Zitronenfalter (<i>Gonepteryx rhamni</i>)	*	*		
Bläulinge (Lycaenidae)				
Kleiner Feuerfalter (<i>Lycaena phlaeas</i>)	*	*	§	
Brauner Feuerfalter (<i>Lycaena tityrus</i>)	V	*	§	
Kurzschwänziger Bläuling (<i>Cupido argiades</i>)	G	V		
Faulbaum-Bläuling (<i>Celastrina argiolus</i>)	*	*		
Kleiner Sonnenröschen-Bläuling (<i>Polyommatus agestis</i>)	V	*	§	
Rotklee-Bläuling (<i>Polyommatus semiargus</i>)	V	*	§	
Hauhechel-Bläuling (<i>Polyommatus icarus</i>)	*	*	§	
Edelfalter (Nymphalidae)				
Kaisermantel (<i>Argynnis paphia</i>)	*	*	§	
Brombeer-Perlmutterfalter (<i>Brenthis daphne</i>)	G	D	§§	
Admiral (<i>Vanessa atalanta</i>)	*	*		
Distelfalter (<i>Vanessa cardui</i>)	*	*		
Tagpfauenauge (<i>Nymphalis io</i>)	*	*		
Kleiner Fuchs (<i>Nymphalis urticae</i>)	*	*		
Großer Fuchs (<i>Nymphalis polychloros</i>)	3	V	§	
Mauerfuchs (<i>Lasiommata megera</i>)	*	*		
Weiśbindiges Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha arcania</i>)	*	*	§	
Kleines Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha pamphilus</i>)	*	*	§	
Rotbraunes Ochsenauge (<i>Maniola tithonus</i>)	V	*		
Schornsteinfeger (<i>Aphantopus hyperantus</i>)	*	*		
Großes Ochsenauge (<i>Maniola jurtina</i>)	*	*		
Schachbrett (<i>Melanargia galathea</i>)	*	*		
Schwärmer (Sphingidae)				
Taubenschwänzchen (<i>Macroglossum stellatarum</i>)	I	*		
Bärenspinner (Arctiidae)				
Rotrandbär (<i>Diacrisia sannio</i>)	*	*		
Eulen (Noctuidae)				
Scheck-Tageule (<i>Callistege mi</i>)	*	*		
Braune Tageule (<i>Euclidia glyphica</i>)	*	*		
Gammaeule (<i>Autographa gamma</i>)	*	*		
Spanner (Geometridae)				
Gitterspanner (<i>Chiasmia clathrata</i>)	*	*		
Hartheu-Spanner (<i>Siona lineata</i>)	*	*		

Bei den „Tintenfleck-Weißlingen“ handelt es sich um einen Artenkomplex („agg.“) aus zwei verschiedenen Arten. Während in der landesweiten Roten Liste keine Unterscheidung der Arten erfolgt ist, werden die beiden Arten in der bundesweiten Roten Liste getrennt bewertet, allerdings mit der gleichen Kategorie („D“).

ART	Gefährdung (Rote Liste)		Schutz	
	RLP	D	BArtSchVO	Natura 2000
Libellen				
Edellibellen (Aeshnidae)				
Große Königslibelle (<i>Anax imperator</i>)	*	*/*	§	
Segellibellen (Libellulidae)				
Große Heidelibelle (<i>Sympetrum striolatum</i>)	*	*/*	§	
Heuschrecken				
Laubheuschrecken (Tettigoniidae)				
Langflügelige Schwertschrecke (<i>Conocephalus fuscus</i>)	4/*	*		
Grünes Heupferd (<i>Tettigonia viridissima</i>)	*/*	*		
Roesels Beißschrecke (<i>Metrioptera roeselii</i>)	*/*	*		
Gewöhnliche Strauchschrücke (<i>Pholidoptera griseoaptera</i>)	*/*	*		
Feldheuschrecken (Acrididae)				
Blauflügelige Ödlandschrecke (<i>Oedipoda caerulescens</i>)	3/*	V	§	
Rote Keulenschrecke (<i>Gomphocerippus rufus</i>)	*/*	*		
Nachtigall-Grashüpfer (<i>Chorthippus biguttulus</i>)	*/*	*		
Brauner Grashüpfer (<i>Chorthippus brunneus</i>)	*/*	*		
Wiesen-Grashüpfer (<i>Chorthippus dorsatus</i>)	4/*	*		
Gemeiner Grashüpfer (<i>Chorthippus parallelus</i>)	*/*	*		
Hautflügler				
Bienen (Apidae)				
Dunkler Erdhummel (<i>Bombus terrestris</i>)	*	*	§	
Wiesenhummel (<i>Bombus pratorum</i>)	*	*	§	
Echte Wespen (Vespidae)				
Hornisse (<i>Vespa crabro</i>)	*	*	§	
Blütenpflanzen				
Enziangewächse (Gentianaceae)				
Echtes Tausendgüldenkraut (<i>Centaurium erythraea</i>)	*	*	§	

Kurze Erläuterungen zu den einzelnen Artengruppen

Säugetiere:

Bei den Säugetieren wurde stichprobenartig die Anwesenheit von Fledermäusen mittels Detektor überprüft. Dabei wurde die Zwergfledermaus festgestellt. Die Gebäude und Nebengebäude (Garagen) im Planungsraum sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhehabitatem für diese Art sowie weitere Fledermäuse. Daneben besitzt das Gebiet für Fledermäuse auch eine Funktion als Nahrungshabitat.

Der Dachs konnte anhand von Spuren und Kot nachgewiesen werden.

Rote Listen:

Rheinland-Pfalz, offizielle (veraltete) Rote Liste:

GRÜNWALD, A., PREUß, G., BITZ, A., BRAUN, M., GETTMANN, W. W., KETTERING, H., SIMON, L. & WISSING, H. (1987): Säugetiere (Mammalia). – in: MINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (1987): Rote Liste der bestandsgefährdeten Wirbeltiere in Rheinland-Pfalz (Stand 1984, mit wesentlichen Aktualisierungen 1987): 13-19. Mainz.

Rheinland-Pfalz, inoffizielle Rote Liste: (nur Fledermäuse)

ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) in Rheinland-Pfalz. - Vorschlag einer Neufassung. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz 6(4): 1051-1063. Landau

Deutschland, offizielle Rote Liste:

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn-Bad Godesberg.

Vögel:

Für die Vogelwelt sind in erster Linie die Gehölzbestände im Gebiet des Bebauungsplans (Gebüsche, Baumgruppe, Hecken in den Randbereichen) und auf den unmittelbar angrenzenden Flächen von Bedeutung. Im Bereich der geplanten Eingriffsfläche wurden die Gehölzstrukturen mittlerweile im Zuge einer vorgezogenen Baufeldräumung beseitigt.

Entsprechend der Biotopausstattung im Gebiet wurden v.a. Gebüsch- und Heckenbrüter (Freibrüter) sowie im ländlichen Siedlungsraum der Region überwiegend häufige bzw. verbreitete Arten als Brutvögel festgestellt. Hervorzuheben ist der bundesweit „gefährdete“ Bluthänfling, der zwar im Raum Pirmasens noch verbreitet ist, in der Region allerdings keinesfalls zu den häufigeren Arten zählt.

Bei Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Amsel, Hausrotschwanz, Haussperling, Bachstelze, Grünfink, Stieglitz, Bluthänfling und Goldammer ist eine Brut im Planungsraum nachgewiesen. Für Elster, Blaumeise, Zilpzalp, Rotkehlchen und Girllitz ist das Gebiet zumindest randlicher Bestandteil eines Brutreviers.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, u.a. für die Beseitigung von Gehölzen im Zuge einer vorgezogenen Baufeldräumung, wurden vor Beginn der Brutperiode vier Nistkästen, darunter zwei Halbhöhlen aufgehängt. Die beiden Kästen für Höhlenbrüter wurden umgehend von Kohlmeisen zur Brut genutzt.

Als Durchzügler / Nahrungsgäste im Planungsraum wurden beobachtet: Schwarzmilan, Turmfalke, Straßentaube, Ringeltaube, Türkentaube, Mauersegler, Rabenkrähe, Dohle, Star, Gartenrotschwanz und Buchfink. Für alle diese Arten stellt das Gebiet keinen essentiellen Lebensraum dar.

Rote Listen:

Rheinland-Pfalz, offizielle Rote Liste:

MULEWF [MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN]

RHEINLAND-PFALZ] (Hrsg.) (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Mainz.

Deutschland, offizielle Rote Liste:

GRÜNBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P.

[NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL] (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. - Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67. Hilpoltstein.

Reptilien:

Neben der „strengh geschützten“ Zauneidechse, die auf der östlich an das Betriebsgelände der Firma Wico angrenzenden Freifläche sowie in den Randbereichen der geplanten Eingriffsfläche festgestellt wurde, konnte im Gebiet auch die Blindschleiche nachgewiesen werden.

Für die Reptilien im Planungsraum sind insbesondere die Saumstrukturen am Rande von Gehölzen und Gebäuden sowie die Randbereiche der offenen Flächen (Wiese, Brache) von Bedeutung.

Rote Listen:

Rheinland-Pfalz, offizielle (veraltete) Rote Liste:

GRUSCHWITZ, M. (1987): Kriechtiere (Reptilia). – in: MINISTERIUM FÜR UMWELT UND

GESUNDHEIT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (1987): Rote Liste der bestandsgefährdeten Wirbeltiere in Rheinland-Pfalz (Stand 1984, mit wesentlichen Aktualisierungen 1987): 28-29. Mainz.

Rheinland-Pfalz, inoffizielle (veraltete) Rote Liste:

BITZ, A. & SIMON, L. (1996): Die neue "Rote Liste der bestandsgefährdeten Lurche und Kriechtiere in Rheinland-Pfalz" (Stand: Dezember 1995). – in: : BITZ, A., K. FISCHER, L. SIMON, R. THIELE & VEITH, M. (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. Verbreitung, Ökologie, Gefährdung und Schutz. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 18/19: 615-618. Landau.

Deutschland, offizielle Rote Liste:

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn-Bad Godesberg.

Amphibien:

Amphibien wurden im Gebiet im Zuge der Erfassungen nicht festgestellt. Da hier und auf den angrenzenden Freiflächen keine Gewässer als essenzielle Lebensraumkompartimente vorhanden sind, wurde nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde auf eine aufwändige und wenig zielführende Untersuchung mittels Fangzaun/Fallen verzichtet.

Schmetterlinge:

Trotz der innerörtlichen Lage des Planungsraums konnte ein durchaus bemerkenswertes Inventar an (tagaktiven) Schmetterlingen festgestellt werden, wobei aufgrund der Biotopausstattung im Gebiet naturgemäß v.a. Wiesen-Arten und Arten der Gehölz- bzw. Waldränder vertreten sind. Bei den Wiesenschmetterlingen ist dabei nahezu das vollständige regionale Artenspektrum vertreten, was die Bedeutung des Areals als Lebensraum für diese Artengruppe unterstreicht. Hervorzuheben sind unter den nachgewiesenen tagaktiven Arten, neben dem „strengh geschützten“ Brombeer-Perlmutterfalter, u.a. die landesweit „gefährdeten“ Arten Steinklee-Widderchen und Großer Fuchs

sowie der in der Region nicht allzu häufige Kleine Sonnenröschen-Bläuling (landesweite „Vorwarnliste“).

Der landesweit „gefährdete“ Pflaumen-Zipfelfalter könnte ebenfalls im Gebiet vorgekommen sein. Sein potenzielles Habitat wurde allerdings im Zuge der vorgezogenen Baufeldräumung beseitigt, sodass kein Nachweis mehr möglich war.

Anmerkung zu den „Roten Listen“:

Bei den „Tintenfleck-Weißlingen“ handelt es sich um einen Artenkomplex aus zwei verschiedenen Arten, die allerdings morphologisch nur anhand einer Genitaluntersuchung zu unterscheiden sind. Während in der landesweiten Roten Liste keine Unterscheidung der Arten erfolgt ist, werden die beiden Arten in der bundesweiten Roten Liste getrennt bewertet, allerdings mit der gleichen Kategorie („D“).

Rote Listen:

Rheinland-Pfalz, offizielle Rote Liste:

SCHMIDT, A. (2014): Rote Liste der Großschmetterlinge in Rheinland-Pfalz. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz. Mainz.

Deutschland, offizielle Rote Liste:

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn-Bad Godesberg.

Libellen:

Für die Gruppe der Libellen, die eine aquatische Larvenentwicklung durchmachen, hat das Gebiet des Bebauungsplans WZ 131 aufgrund des Fehlens von Gewässern lediglich eine Funktion als Reife-, Ruhe und Jagdhabitat. Neben den beiden festgestellten Spezies Große Königslibelle und Große Heidelibelle könnten noch weitere, allgemein häufige Libellen das Areal zu diesem Zweck nutzen.

Rote Listen:

Rheinland-Pfalz, offizielle Rote Liste:

WILLIGALLA, C., SCHLOTMANN, F. & OTT, J. (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen in Rheinland-Pfalz. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland- Pfalz. Mainz.

Deutschland, offizielle Rote Liste (veraltet):

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55. Bonn-Bad Godesberg.

Deutschland, (noch) inoffizielle Rote Liste:

OTT, J., CONZE, K.-J., GÜNTHER, A., LOHR, M., MAUERSBERGER, R., ROLAND, H.-J. & SUHLING, F. (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). – in: BROCKHAUS, T., ROLAND, H.-J., CONZE, K.-J., GÜNTHER, A., LEIPELT, K. G., LOHR, M., MARTENS, A., MAUERSBERGER, R., OTT, J., SUHLING, F., WEIHRAUCH, C. & WILLIGALLA, C. (2015): Atlas der Libellen Deutschlands (Odonata). Libellula Supplement 14: 395-422. Bremen.

Fang- und Heuschrecken:

Bei den nachgewiesenen Heuschrecken handelt es sich überwiegend um häufige Arten von Wiesen, Säumen und Gebüschen. Nichtsdestotrotz hat das Gebiet auch für diese Artengruppe aufgrund des kleinflächigen Mosaiks an relevanten Strukturen als Lebensraum durchaus eine größere Bedeutung. Herauszustellen sind die geschützte Blauflügelige Ödlandschrecke, die auf den vegetationsarmen Randbereichen und dem Betriebsgelände der Firma „Komet“ vorkommt und die bevorzugt in feucht(er)en Wiesen und Brachen lebende Langflügelige Schwertschrecke, die auf feuchteren Standorten am Nordrand des Gebietes nachgewiesen wurde.

Ein Vorkommen weiterer Arten erscheint möglich. Zu nennen sind hier z.B. Punktierte Zartschrecke, Gewöhnliche Eichenschrecke, Südliche Eichenschrecke (alle „nicht gefährdet“), Gewöhnliche Sichelschrecke (RL RLP 4/*) und Westliche Beißschrecke (RL RLP 3/*). Gleichermaßen gilt für die zu den Fangschrecken zählende Gottesanbeterin (RL RLP 1/*), RL D 3)

Rote Listen:

Rheinland-Pfalz, offizielle (veraltete) Rote Liste:

SIMON, L., FROEHLICH, C., LANG, W., NIEHUIS, M. & WEITZEL, M. (1991): Rote Liste der bestandsgefährdeten Geradflügler (Orthoptera) in Rheinland-Pfalz (zweite, neu bearbeitete Fassung, Stand: April 1991). Mainz.

Rheinland-Pfalz, inoffizielle Rote Liste:

PFEIFER, M. A. & NIEHUIS, M. (2011): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fang- und Heuschrecken in Rheinland-Pfalz. – in: PFEIFER, M. A., NIEHUIS, M. & RENKER, C. (Hrsg.) (2011): Die Fang- und Heuschrecken in Rheinland-Pfalz. Verbreitung, Phänologie, Ökologie, Schutz, Kunst und Kultur. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 41: 564-584. Landau.

Deutschland, offizielle Rote Listen:

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn-Bad Godesberg. (nur Heuschrecken)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55. Bonn-Bad Godesberg. (nur Fangschrecken)

Hautflügler (Bienen und Wespen)

Zu dieser Artengruppe erfolgte keine gezielte Untersuchung. Rote Listen:

Rheinland-Pfalz, offizielle Rote Liste: /

Rheinland-Pfalz, inoffizielle Rote Liste (veraltet):

SCHMID-EGGER, C., RISCH, S. & NIEHUIS, O. (1995): Die Wildbienen und Wespen in Rheinland-Pfalz (Hymenoptera, Aculeata). Verbreitung, Ökologie und Gefährdungssituation. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 16: 1-296. Landau.

Deutschland, offizielle Rote Liste:

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn-Bad Godesberg.

Blütenpflanzen

An geschützten Pflanzenarten wurde im Planungsraum das Echte Tausengüldenkraut im Bereich der Wiese (geplante Eingriffsfläche) festgestellt.

Rote Listen:

Rheinland-Pfalz, offizielle Rote Liste (veraltet):

KORNECK, D., LANG, W. & REICHERT, H. (1988): Rote Liste der in Rheinland-Pfalz ausgestorbenen, verschollenen und gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen. 3. Auflage (Nachdruck der zweiten neu bearbeiteten Fassung, Stand 31.12.1985). Hrsg.: Ministerium für Umwelt und Gesundheit Rheinland-Pfalz. Mainz.

Deutschland, offizielle Rote Liste:

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2019): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(7). Bonn-Bad Godesberg.

Prognose bei Durchführung der Planung und Bewertung potentiell erheblicher Umweltauswirkungen:

Mit der Überbauung sind Beeinträchtigungen des Arten- und Biotoppotentials verbunden. Es werden wertvolle Biotoptypen wie Brachflächen und Gehölze beeinträchtigt bzw. beseitigt. Auch das sehr reiche Artenpotential im Plangebiet ist, wie aus den Ergebnissen der Faunistischen Untersuchung zu erkennen ist, stark betroffen. Die Planung hat wenig bedeutende Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild des Gewerbegebietes, jedoch ist durch Neubebauung eine visuelle Beeinträchtigung gegenüber dem benachbarten Wohngebiet gegeben. Durch die geplanten Ausgleichsflächen im Geltungsbereich sowie die Anpflanzungsfestsetzungen (Gehölze, Wiesen) und Artenschutzmaßnahmen werden neue bzw. Ersatzbiotoptypen und -lebensräume geschaffen sowie deren Voraussetzungen, die zu einer gewissen Minderung des Eingriffs führen sollen. Speziell an den Plangebietsrändern sind Gehölze vorgesehen, die gleichzeitig als Sicht- u. Geräuschschutz dienen sollen. Der Eingriff kann bei Durchführung der entsprechenden Ausgleichs- sowie Artenschutzmaßnahmen (siehe Kapitel Artenschutz) im Plangebiet und evtl. darüber hinaus dann als nicht erheblich eingestuft werden. Die biologische Artenvielfalt ist durch das geplante Vorhaben erheblich betroffen.

5.4 Boden

Beschreibung und Bewertung:

Naturnahe Bodenbildung sind im Plangebiet nicht zu vermuten. Altstandorte (ASO) kommen im Plangebiet nicht vor. Dem Boden im Plangebiet kommt daher, und aufgrund bereits anthropogener Überprägung, eine geringe bis keine Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber einem Eingriff zu. Deshalb sind bereits Vorbelastungen zuungunsten der Natürlichkeit des Bodens vorhanden. Die Empfindlichkeit der Fläche gegenüber Überbauung und Versiegelung - mit der daraus resultierenden Beeinträchtigung bzw. Zerstörung aller Bodenfunktionen - ist als gering anzusehen.

Prognose bei Durchführung der Planung und Bewertung potentiell erheblicher Umweltauswirkungen:

Als nachhaltigste und erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch Eingriffe in den Bodenhaushalt ist grundsätzlich immer eine Versiegelung zu sehen, auch, wenn es sich um einen überwiegend gestörten Bodenstandort handelt. Boden ist generell als endliches, erst in geologischen Zeiträumen gesehenes wiederherstellbares Gut, mit seinen vielfältigen Wirkungen, im Natur-

haushalt nicht zu ersetzen.

Bei der Umsetzung der Planung erhöht sich der Versiegelungsanteil, somit kommt es zu einer Beeinträchtigung durch den Eingriff und zu einer vollständigen Zerstörung aller Bodenfunktionen. Die Versiegelung muss auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Nicht überbaute, aber durch den Baustellenbetrieb verdichtete Bereiche sind tief zu lockern, um die Bodenfunktionen wieder zu sanieren.

Durch die Festsetzungen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Grünstrukturen im Geltungsbereich, kann ein Ausgleich im Plangebiet erfolgen.

5.5 Wasser

Beschreibung und Bewertung:

Im Plangebiet selbst sind keine Fließgewässer oder Quellen vorhanden, hochanstehendes Grundwasser ist nicht anzunehmen. Auch die Lößüberdeckung hat nur als Grundwasserüberdeckung eine gewisse hydrogeologische Bedeutung. Sie hat jedoch eine hohe Schutzfunktion als Schadstofffilter. Im Plangebiet liegt bereits eine Vorbelastung durch anthropogene Überprägung in Form von versiegelten und intensiv gepflegten Flächen als Grünflächen vor. Die Empfindlichkeit gegenüber weiterer Versiegelung der offenen Flächen ist aufgrund der dann unterbundenen Versickerungsmöglichkeit sowie des erhöhten Oberflächenabflusses aufgrund der geringen Fläche des B-Planes als gering zu bewerten.

Prognose bei Durchführung der Planung und Bewertung potentiell erheblicher Umweltauswirkungen:

Durch die Bebauung kommt es zur Versiegelung von Flächen, was zu Beeinträchtigungen des Wasserpotentials (Unterbindung der Versickerung, Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung) führt. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Wasser“ werden angesichts des geringen Flächenumfangs und der Lößüberdeckung mit ihrer geringen Durchlässigkeit aber gleichzeitiger hoher Schutzfunktion als gering angesehen.

Die Versiegelung sollte auch im Hinblick auf das Schutzgut „Wasser“ auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden.

Wenn möglich ist höchstens unbelastetes Oberflächenwasser auf der Fläche zu versickern bzw. gepuffert in den Vorfluter zu leiten. Eine Dachbegrünung ist – soweit technisch möglich - zu empfehlen. Die Umweltauswirkungen sind aufgrund der Vorbelastungen durch für das Schutzgut Wasser als nicht erheblich einzurordnen.

5.6 Klima und Luft

Beschreibung und Bewertung:

Das Klima des Plangebietes kann als kühl gemäßigtes Hügellandklima mit atlantischer Prägung bezeichnet werden. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei 8 bis 9°C, die mittlere jährliche Niederschlagsmenge beträgt 850 bis 900 mm.

Vorhandene Belastungen sind vorhandene umliegende Gewerbegebiete und –betriebe sowie vorhandene Versiegelungen. Das Plangebiet selbst besitzt, aufgrund des geländeklimatischen Potentials an Versiegelungen, wenigen Anteil an größeren Vegetations- und Gehölzflächen, an-grenzender Gewerbe- und Industriegebiete und aufgrund seiner geringen Flächengröße, eine ge-ringre Bedeutung für Klima und Luft. Die klimatologische Bedeutung ist lediglich lokal begrenzt. Die an das Plangebiet westlich angrenzende Streuobstwiese besitzt eine Funktion als Filter für Feinstäube, der Kaltluft- und Frischluftproduktion sowie der Durchlüftung aus der offenen Landschaft vom Westen her. Lokal- und mikroklimatisch ist das Plangebiet in den Verdichtungsraum der umliegenden Gewerbe- und Industriegebiete eingebettet, hat jedoch einen direkten Anschluss

an die in die offene Landschaft übergehende Streuobstwiese.

Prognose bei Durchführung der Planung und Bewertung potentiell erheblicher Umweltauswirkungen:

Bezüglich der für eine Realisierung des Vorhabens anfallenden Bautätigkeiten ist mit einer baubedingt erhöhten, zeitlich begrenzte Staubentwicklung zu rechnen. Bei der Umsetzung der Planung wird sich der Versiegelungsanteil durch die mögliche Bebauung von Flächen erhöhen. Im Zusammenhang mit der Lage des Plangebietes, umgeben von Verkehr und Gewerbenutzung und aufgrund von Vorbelastungen u. a. durch vorhandene versiegelte Flächen, hat das Plangebiet selbst für das Mikroklima überwiegend geringe bis keine Bedeutung. Die Umweltauswirkungen sind als nicht erheblich zu bewerten.

Die Versiegelung sollte auch unter klimatologischen Aspekten auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden. Durch die geplanten Anpflanzungs- und Erhaltungsfestsetzungen des B-Planes werden eine gewisse Minimierung des Eingriffs und ein günstiges Bestandsklima erreicht. Eine Dachbegrünung – soweit technisch möglich - ist auch unter dem Klimaaspekt zu empfehlen. Durch die Aufstellung des B-Planes WZ 131 wird ebenfalls die Einhaltung von Grenzwerten bezüglich Emissionen und Immissionen durch Betriebe in Bezug auf Klima und Luft gewährleistet. Eine Veränderung der lufthygienischen oder mikroklimatischen Situation ist im Rahmen des Vorhabens nicht zu erwarten.

5.7 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen v.a. über die Überformung von Flächen, durch die sowohl die Bodenfunktionen wie auch das Wasserpotential beeinträchtigt werden können. Gleichzeitig hat dies unter dem Sammelbegriff „Veränderung der Standortfaktoren“ Einfluss auf das Arten- und Biotoppotential bzw. die aktuelle Vegetation und Fauna

6 Artenschutz

6.1 Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise:

Neben der Eingriffsregelung (Fachbeitrag Naturschutz) bildet im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) der Artenschutz ein eigenständiges Regelungsfeld, als „Besonderer Artenschutz“, gemäß §44 ff. BNatSchG (Inkrafttreten 01.03.2010).

Hier werden Vorschriften für die unter Schutzstellung grundsätzlich „aller europäischen und einheimischen Vogelarten“, für besonders geschützte und für streng geschützte und bestimmte andere Tier- u. Pflanzenarten gemacht, die sich auf die nationale- und europarechtliche Ebene beziehen (Vogelschutz-Richtlinie, FFH-Richtlinie).

Dies bedeutet, dass bei allen Planungen eine Berücksichtigung des Besonderen Artenschutzrechtes, das nicht auf bestimmte Schutzgebiete festgelegt ist, einschließlich der europäischen Arten schutzbestimmungen, erforderlich ist.

Dieser ist im Rahmen des Umweltberichtes und des Fachbeitrages Naturschutz zu beachten. Geschützt, gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12, 13 u. 14 BNatSchG sind:

Vogelschutzrichtlinie, europarechtlich geschützte Arten

Nach Vogelschutz-Richtlinie auf europäischer Ebene grundsätzlich „sämtliche wildlebende Vogelarten“ (Gegenstand des Fachbeitrages Naturschutz). In Anhängen werden Arten mit besonderem Schutzstatus gelistet, für die weitergehende Schutzmaßnahmen gelten. Anhang I der Richtlinie umfasst 181 Arten beziehungsweise Unterarten (Stand 2009). Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die zur Erhaltung dieser Arten „zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebiete“ zu Schutzgebieten zu erklären.

Bundesartenschutzverordnung, national geschützte Arten

Arten der Anlage 1 Spalte 2, „besonders geschützt“ (Gegenstand des Fachbeitrages Naturschutz) u. 3 „streng geschützt“ zu § 1 BArtSchV. Besonders geschützt sind alle, davon sind manche streng geschützt, für die strengere Schutzbvorschriften gelten.

FFH-Richtlinie, Anhänge II und IV, europarechtlich geschützte Arten

Hier sind „besonders geschützte Arten“ Arten des Anhangs II, das sind Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung „besondere Schutzgebiete“ ausgewiesen werden müssen (=Zeigerarten); „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“ sind Arten des Anhangs IV.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

- „(...)1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Populationen einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Bei zulässigen Eingriffen (gemäß der Eingriffsregelung) und bei einer Betroffenheit von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, von europäischen Vogelarten oder solchen Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt nach § 44 BNatSchG

kein Verstoß gegen oben genannte Verbote (Zugriffsverbote) vor, wenn die ökologischen Funktionen ihrer vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden können.

6.2 Beschreibung und Bewertung / Situation im Plangebiet – Ergebnisse Artenschutzprüfung Stufe 1:

Nachfolgend werden die Aussagen und Ergebnisse der Artenschutzprüfung Stufe 1 (Vorprüfung) genannt, diese werden hier sinngemäß aus dem Inhalt der Artenschutzprüfung wiedergegeben, siehe hierzu Anhang „Artenschutzprüfung 1. Stufe (Vorprüfung)“

(Artenschutzprüfung 1. Stufe (Vorprüfung) zum Bebauungs- planverfahren Wz 131 „Auf dem neuen Feld – Änderung 2“, Umwelt- u. Landschaftsplanung, Uwe Lingenfelder, 67716 Heltersberg, Juli 2018).

Ziel der Artenschutzprüfung Stufe 1 ist die Ermittlung des potenziellen Artenspektrums geschützter prüfungsrelevanter Arten (europäische Vogelarten, FFH-Arten der Anhänge II und IV, national streng geschützte Arten (Anhang A EG-Artenschutzverordnung und Anlage 1 Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung)) im Planungsraum, die Prüfung der Möglichkeit von Konflikten

zwischen diesen geschützten prüfungsrelevanten Arten im Bezugsraum durch Wirkungen des Vorhabens und die Prüfung der Notwendigkeit weitergehender Untersuchungen (Stufe 2 der Artenschutzprüfung). Im Rahmen der Eingriffsregelung sind die übrigen national lediglich besonders geschützten Arten zu berücksichtigen.

Potentielles Spektrum prüfungsrelevanter Arten im Planungsraum:

Trotz der innerörtlichen Lage bieten vor allem die nur extensiv genutzten Freiflächen des Plangebiets Lebensräume, die für planungsrelevante Tierarten (potenziell) von Bedeutung sind, da sie im Verbund mit den angrenzenden nicht bebauten Flächen (Gehölzbestände in Gärten, Säume, Trockenbiotope) ein Mosaik aus vielfältigen Strukturen bilden. Somit ist mit einem Vorkommen geschützter planungs- bzw. prüfungsrelevanter Tierarten zu rechnen (vor allem Vögel, Fledermäuse, Kleinsäuger, Reptilien, Schmetterlinge), zumal im Rahmen der bisher erfolgten Untersuchungen einige Vögel sowie zahlreiche Schmetterlingsarten festgestellt wurden. Da Gewässer im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung fehlen und keine essenziellen terrestrischen Habitate für prüfungsrelevante Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die im Raum Pirmasens vorkommen (Nördlicher Kammmolch, Kreuzkröte), vorhanden sind, sind keine negativen Auswirkungen des Vorhabens auf diese Artengruppe zu erwarten. Gleiches gilt für die Libellen. Beeinträchtigungen relevanter Pflanzenarten und ihrer Standorte sind mangels Vorkommen nicht zu erwarten.

Arten:

Säugetiere

zu erwarten:

- **Fledermausarten** (Anhang IV, teilweise Anhang II FFH-Richtlinie)
Arten des dörflichen Umfeldes/Randbereich von Siedlungen, Fortpflanzungs- u. Ruhestätten, Nahrungshabitat, an Nebenanlagen wie z.B. an den vorhandenen Garagen

nicht auszuschließen:

- **Haselmaus** (Anhang IV FFH-Richtlinie), Brombeergebüsche, Gehölze, bedingt durch die innerörtliche Lage kein Optimallebensraum

Reptilien

wahrscheinlich:

- **Zauneidechse** (Anhang IV FFH-Richtlinie)

möglich:

- **Mauereidechse** (Anhang IV FFH-Richtlinie)

nicht völlig auszuschließen, nicht sehr wahrscheinlich:

- **Schlingnatter** (Anhang IV FFH-Richtlinie)

Insekten

zu rechnen mit:

- **Brombeer-Perlmutterfalter** (national streng geschützte Art), gut geeignete Lebensraum- strukturen (v. a. Brombeergebüsche, Gehölze)

möglich:

- **Großer Feuerfalter** (Anhang II u. IV FFH-Richtlinie)

nicht völlig auszuschließen, weniger wahrscheinlich:

- **Nachtkerzenschwärmer** (Anhang IV FFH-Richtlinie)

Käfer

möglich:

- Vorkommen national streng geschützter Käfer (u. a. Ölkäfer)

Vögel

zu erwarten:

- „europäische Vogelarten“, die an Siedlungsbereiche bzw. deren Ränder angepasst sind, Brut-, Rast- und/oder Nahrungshabitat, zu rechnen ist insbesondere mit einem Brutvorkommen allgemein häufiger(er) Arten. Gehölzbestände im Gebiet (Gebüsche, Baumgruppe, Hecke) in Randbereichen von Bedeutung (Freibrüter). Potenzielle Bruthabitate für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter an den Gebäuden.

gesehen:

- **Amsel, Elster** (Freibrüter)
- **Haussperling** (Gebäudebrüter)

nicht wahrscheinlich:

- Brutvorkommen seltener(rer) Arten, aufgrund der Nutzung im direkten Umfeld (Gewerbe), allerdings bisher noch nicht völlig auszuschließen.

6.3 Prognose bei Durchführung der Planung und Bewertung potentiell erheblicher Umweltauswirkungen:

Das Planvorhaben führt zu einer Inanspruchnahme von Freiflächen, die nachgewiesenermaßen (u. a. Vogelarten) oder vermutlich Lebensraum prüfungsrelevanter Arten sind. Die Auswirkungen des Vorhabens auf prüfungsrelevante Arten betreffen aufgrund der innerörtlichen Lage in erster Linie das Bebauungsplangebiet selbst, gehen allerdings teilweise auch über das Areal hinaus (v. a. Lärm) und betreffen somit als „Wirkraum“ z. T. auch die angrenzenden Flächen. Auswirkungen auf prüfungsrelevante geschützte Tierarten (Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG) sind sowohl bau-, anlage- u. betriebsbedingt zu erwarten. Die baubedingten Wirkungen sind überwiegend nur temporär. Die anlagen- u. betriebsbedingten Wirkungen sind allesamt dauerhaft und nachhaltig. Durch eine geeignete Maßnahmenplanung (u. a. Bauzeitenbeschränkung) lassen sich Konflikte mit dem Tötungs- u. Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 2

BNatSchG) zumindest bei einem Teil der betroffenen Arten (v. a. frei brütende Vögel) vermeiden. Dagegen ist eine Beschädigung bzw. Zerstörung von Lebensstätten prüfungsrelevanter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) durch das Vorhaben nicht zu vermeiden. Auf die projektrelevanten geschützten Arten und ihre Lebensstätten können folgende Wirkungen erwarten werden

Baubedingt

- temporäre Flächeninanspruchnahme durch Erdarbeiten, Rodungen, Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr, etc.
- Verschlechterung der Habitatqualität insbesondere durch temporäre strukturelle Veränderungen auf den beanspruchten Flächen infolge Beseitigung der Vegetation/Rodung von Gehölzen, einschließlich dadurch entstehenden Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen (v. a. Temperatur, Luftfeuchte). Weiterhin auch durch diverse Störeinflüsse (Lärm, Bewegungsunruhe, Licht, Erschütterungen) und durch die Gefahr von Schadstoffaustausch v. a. beim Einsatz von Baumaschinen und –fahrzeugen (Abgase, Treibstoff, Schmiermittel) im Normalbetrieb und bei Unfällen.
- Barrierewirkung, insbesondere für wenig mobile, bodenbewohnende Kleintiere durch Erdarbeiten (Gruben, Auffüllungen), Baubetrieb, Baustelleneinrichtung, Baustellen- verkehr, etc.

dadurch

- Beeinträchtigung und Verlust von Lebensstätten
- Störung / Verdrängung von Arten
- Gefährdung / Individuenverlust von Arten (u. a. bei Schadstoffaustausch)

Anlagebedingt

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme v.a. Verkehrsflächen, Gebäude, Nebenanlagen infolge Versiegelung / Überbauung einschließlich der damit einhergehenden Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen und der Belichtungs- bzw. Beschattungsverhältnisse.

dadurch

- dauerhafter Verlust von Lebensstätten
- Verdrängung von Arten
- Gefährdung / Individuenverlust
- Verschlechterung der Habitatqualität v.a. durch dauerhafte strukturelle Veränderungen infolge Versiegelung / Überbauung, einschließlich der damit einhergehenden Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen und der Belichtungs- bzw. Beschattungsverhältnisse
- Barrierewirkung, v.a. für wenig mobile, bodenbewohnende Kleintiere durch Zerschneidung von Lebensräumen.
- Fallenwirkung, Gefährdung / Töten insbesondere von bodenbewohnenden Kleintieren durch Gullys, Schächte etc., von Vögeln und Fluginsekten z.B. durch Schornsteine, Fenster, Glasfassaden, Freileitungen.

dadurch

- Beeinträchtigung und Verlust von Lebensstätten
- Störung/Verdrängung von Arten
- Gefährdung/Individuenverlust von Arten

Betriebsbedingt

- Verschlechterung der Habitatqualität v.a. durch diverse Störeinflüsse infolge der Nutzung

(Lärm, Bewegungsunruhe, Erschütterungen), durch die Gefahr von Schadstoffaustausch (Abgase, Treibstoff, Schmiermittel), sowie durch Einsatz von Streusalz und Pestiziden.

- Fallenwirkung und Gefährdung durch stoffliche Einwirkungen, Gefährdung / Individuenverlust v. a. durch Verkehr sowie durch Einsatz von Streusalz/Pestiziden und durch Gefahr von Schadstoffaustausch (Abgase, Treibstoffe, Schmiermittel).

dadurch

- Gefährdung/Individuenverlust von Arten

6.4 Fazit und Folgerungen:

Da durch das geplante Vorhaben Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) im Plangebiet grundsätzlich nicht zu vermeiden sind, ergibt sich rechtlich die Notwendigkeit der **Durchführung der 2. Stufe der Artenschutzprüfung**. Dabei: Qualitative Erfassung der Vogelfauna, von Fledermäusen, von prüfungsrelevanten Reptilien, gezielte Erfassung prüfungsrelevanter Schmetterlinge (Großer Feuerfalter, Brombeer-Perlmuttfalter, ggf. weitere Arten). Weitere grundsätzlich prüfungsrelevante Arten (v. a. lediglich national streng geschützter Arten) wurden im Rahmen der Untersuchungen der Stufe 2 miterfasst. Daraus folgend wurden Maßnahmen zum Artenschutz erarbeitet.

Auswirkungen auf prüfungsrelevante geschützte Tierarten (Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG) sind sowohl bau- (nur temporär), anlage- und betriebsbedingt (dauerhaft nachhaltig) zu erwarten. Durch geeignete Maßnahmenplanung (u. a. Bauzeitenbeschränkungen) lassen sich die Konflikte mit dem Tötungs- und dem Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BNatSchG) zumindest bei einem Teil der betroffenen Arten (v. a. frei brütende Vögel) vermeiden. Dagegen ist eine Beschädigung bzw. Zerstörung von Lebensstätten prüfungsrelevanter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) durch das Vorhaben grundsätzlich nicht zu vermeiden. Insgesamt sind die Auswirkungen auf den Artenschutz als erheblich einzustufen, da Lebensstätten bedroht sind bzw. zerstört werden können. Aufgrund des Nachweises und noch nachweisbarer vorkommender geschützter Arten im Plangebiet, ergeben sich hier erhebliche Beeinträchtigungen durch das Planvorhaben.

Dennoch ist insgesamt davon auszugehen, dass für das festgestellte Vorkommen an geschützten und gefährdeten Tierarten im Plangebiet, gleichwertige Biotope als Ausweichmöglichkeit in der unmittelbaren Umgebung des Eingriffs in ausreichendem Umfang vorhanden sind und zur Verfügung gestellt werden können (u. a. angrenzende Biotope, z.B. die angrenzende Streuobstwiese, angrenzende Gärten, etc.) Die den Habitatansprüchen der betroffenen Tierarten gerecht werden und den verursachten Lebensraumverlust ausgleichen können.

Auch ist es möglich, dass durch zeitliche Vorgaben der Baumaßnahmen und durchzuführende Ausgleichs- sowie CEF-Maßnahmen im Vorfeld sowie durch Pflegemaßnahmen, keine Beeinträchtigungen für die schutzwürdigen Arten zurückbleiben.

Somit wären im Rahmen der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten nicht erfüllt. Dies gilt für die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.

6.5 Ergebnisse Artenschutzprüfung Stufe 2

Nachfolgend werden die Aussagen und Ergebnisse der Artenschutzprüfung Stufe 2 genannt, diese werden hier sinngemäß und z. T. wörtlich aus dem Inhalt der Artenschutz-

prüfung wiedergegeben, siehe hierzu Anhang zum Umweltbericht.

Datengrundlagen

Daten zu geschützten Arten sowie allgemein faunistische bzw. floristische Daten aus dem Projektgebiet sind nach Recherche der Datenbank der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz (GNOR) sowie nach Befragung der lokalen Ortsgruppen der Naturschutzverbände (Pollichia, NABU) nicht bekannt. Auch in den gängigen Portalen (ArtenFinder) fehlen Angaben aus dem Planungsraum. Dort sind lediglich einige wenige Artnachweise aus der weiteren Umgebung aufgeführt.

Datengrundlagen des Gutachtens sind daher v.a. die aktuellen Bestandsaufnahmen (13.06.2018 bis 01.06.2019) im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans (Projektgebiet) sowie auf den angrenzenden Flächen im „Wirkraum des Vorhabens“, zwischen der Blocksbergstraße im Süden, der Molkenbrunner Straße im Osten und der Reiterstraße im Norden (Untersuchungsgebiet, vgl. Abb. 2 Fachbeitrag Artenschutz im Anhang).

Nachgewiesene und planungsrelevante Arten

Die projektrelevanten Arten beschränken sich auf die wildlebenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie, die gemäß Anhang II und/oder IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie auf die national streng geschützten Arten (Anhang A EG-Artenschutzverordnung und Anlage 1 Spalte 3 BArtSchVO) gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10, 12 und 14 BNatSchG.

Unter den nachgewiesenen Arten (Tab. 1, Fachbeitrag Artenschutz im Anhang) sind mit Ausnahme der domestizierten bzw. verwilderten Straßentaube alle Vögel sowie die streng geschützten Arten Zwergfledermaus, Zauneidechse und Brombeer-Perlmutterfalter planungsrelevant (30 Arten).

Die Ermittlung weiterer, potenziell im Gebiet vorkommender relevanter Arten beschränkt sich auf diejenigen europarechtlich geschützten Vogelarten, Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie weiterer national streng geschützter Tierarten, die im weiteren Untersuchungsraum (Messtischblatt 6811) nachgewiesen wurden und die gleichzeitig aufgrund ihrer ökologischen Ansprüche auch im Untersuchungsgebiet (Projektgebiet und seiner unmittelbaren Umgebung im „Wirkraum des Vorhabens“) vorkommen könnten. **Streng geschützte Pflanzen wurden im Gebiet nicht festgestellt und sind hier auch nicht zu erwarten.**

Als „potenziell relevant“ werden daher nur solche Tiere eingestuft, die innerhalb oder am Rand von Siedlungsgebieten regelmäßig vorkommen bzw. die an die im Projektgebiet und seiner unmittelbaren Umgebung im „Wirkraum des Vorhabens“ vorkommenden Biotoptypen (Wiesen und Brachen mittlerer Standorte, in kleinflächiger Ausbildung, Gebüsche/Hecken, jüngere Einzelbäume/Baumgruppen) bzw. Strukturen oder Pflanzenarten gebunden sind bzw. solche auch in kleinflächiger Ausprägung regelmäßig aufzufinden.

Die Auswahl der für das Vorhaben relevanten, potenziell vorkommenden Arten orientiert sich an der offiziellen Artenliste der rheinland-pfälzischen Naturschutzverwaltung „ARTeFAKT“ (LUWG o.J.) für das Messtischblatt 6811 „Pirmasens Süd“, in dem das Projektgebiet liegt sowie zusätzlich an der einschlägigen regionalen Fachliteratur (BITZ et al. 1996, DIETZEN et al. 2015-2017, KÖNIG & WISSING 2007, KRAUS 1993, SCHULTE et al. 2007). Hier finden sich z.T. auch genauere Daten aus dem Messtischblatt-Quadranten (6811/1), in dem sich das Projektgebiet befindet.

Diese Arten sind zusammen mit den im Rahmen der aktuellen, eigenen Erfassungen nachgewiesenen potenziell planungsrelevanten Tieren wiederum mit Angaben zur Gefährdungssituation in Rheinland-Pfalz (RLP) und Deutschland (D) und zu ihrem Schutzstatus in Tab. 2 aufgelistet.

Tabelle 5: Systematische Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen (fett) und potentiell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten mit Angaben zu Gefährdung und Schutzstatus

ART	Quelle	Gefährdung (Rote Liste)		Schutz		
		RLP	D	BNatSchG	Natura 2000	
Säugetiere						
Glattnasen-Fledermäuse (Vespertilionidae)						
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	AF, (K&W)	(neu)/3	V	§§	FFH IV	
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	AF, (K&W)	3/3	*	§§	FFH IV	
Wimperfledermaus (<i>Myotis emarginatus</i>)	AF, (K&W)	1/1	2	§§	FFH II, IV	
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	AF, K&W	2/2	V	§§	FFH II, IV	
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	AF, (K&W)	2/3	V	§§	FFH IV	
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	AF, K&W	1/2	*	§§	FFH IV	
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	AF, K&W	2/3	V	§§	FFH IV	
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	AF, (K&W)	2/2	2	§§	FFH IV	
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	AF, (K&W)	2/1	*	§§	FFH IV	
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	AF, K&W	3/3	*	§§	FFH IV	
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	AF	(neu)	D	§§	FFH IV	
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	AF, (K&W)	1/2	G	§§	FFH IV	
Bilche (Gliridae)						
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	AF	3	G	§§	FFH IV	
Vögel						
Habichtverwandte (Accipitridae)						
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	AF, D&al.	*	*	§§	VSR	
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	AF, D&al.	*	*	§§	VSR	
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	e.E.	*	*	§§	VSRAnh. I	
Falken (Falconidae)						
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	AF, D&al.	*	3	§§	VSR 4(2) Z	
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	AF, D&al.	*	*	§§	VSR Anh. I	
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	AF, D&al.	*	*	§§	VSR	
Tauben (Columbidae)						
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	AF, D&al.	*	*	§	VSR	
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	AF, D&al.	*	*	§	VSR	
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	AF, D&al.	2	2	§§	VSR	
Kuckucke (Cuculidae)						
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	AF, D&al.	V	V	§	VSR	
Schleiereulen (Tytonidae)						
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	AF, D&al.	V	*	§§	VSR	
Eulen (Strigidae)						
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	AF, D&al.	*	*	§§	VSR	
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	AF, D&al.	*	*	§§	VSR	
Segler (Apodidae)						
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	AF, D&al.	*	*	§	VSR	

Spechte (Picidae)					
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	AF, D&al.	V	2	§§	VSR Anh. I
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	AF, D&al.	*	*	§§	VSR
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	AF, D&al.	*	*	§	VSR
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	AF, D&al.	*	*	§§	VSR Anh. I
Kleinspecht (<i>Dendrocopos minor</i>)	AF, D&al.	*	V	§	VSR
Würger (Laniidae)					
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	AF, D&al.	V	*	§	VSR Anh. I
Krähenverwandte (Corvidae)					
Elster (<i>Pica pica</i>)	AF, D&al.	*	*	§	VSR
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	AF, D&al.	*	*	§	VSR
Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	AF, D&al.	*	*	§	VSR
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	AF, D&al.	*	*	§	VSR

ART	Quelle	Gefährdung (Rote Liste)		Schutz	
		RLP	D	BnatSchG	Natura 2000

Vögel					
Meisen (Paridae)					
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	AF, D&al.	*	*	§	VSR
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	AF, D&al.	*	*	§	VSR
Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>)	AF, D&al.	*	*	§	VSR
Tannenmeise (<i>Parus ater</i>)	AF, D&al.	*	*	§	VSR
Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>)	AF, D&al.	*	*	§	VSR
Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)	AF, D&al.	*	*	§	VSR
Schwalben (Hirundinidae)					
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	AF, D&al.	3	3	§	VSR
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	AF, D&al.	3	3	§	VSR
Schwanzmeisen (Aegithalidae)					
Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)	AF, D&al.	*	*	§	VSR
Laubsänger (Phylloscopidae)					
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	AF, D&al.	*	*	§	VSR
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	AF, D&al.	*	*	§	VSR
Grasmücken (Sylviidae)					
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	AF, D&al.	*	*	§	VSR
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	AF, D&al.	*	*	§	VSR
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	AF, D&al.	V	*	§	VSR
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	AF, D&al.	*	*	§	VSR
Goldhähnchen (Regulidae)					
Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapillus</i>)	AF, D&a.	*	*	§	VSR
Kleiber (Sittidae)					
Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)	AF, D&al.	*	*	§	VSR
Baumläufer (Certhiidae)					
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	AF, D&al.	*	*	§	VSR

Zaunkönige (Troglodytidae)					
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	AF, D&al.	*	*	§	VSR
Stare (Sturnidae)					
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	AF, D&al.	V	3	§	VSR
Drosseln (Turdidae)					
Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)	AF, D&al.	*	*	§	VSR
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	AF, D&al.	*	*	§	VSR
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	AF, D&al.	*	*	§	VSR
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	AF, D&al.	*	*	§	VSR
Schnäpperverwandte (Muscicapidae)					
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	AF, D&al.	*	*	§	VSR
Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	AF, D&al.	*	*	§	VSR
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	AF, D&al.	*	*	§	VSR
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	AF, D&al.	*	*	§	VSR
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	AF, D&al.	*	*	§	VSR
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	AF, D&al.	*	*	§	VSR
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	AF, D&al.	V	V	§	VSR
Braunellen (Prunellidae)					
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	AF, D&al.	*	*	§	VSR
Sperlinge (Passeridae)					
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	AF, D&al.	3	V	§	VSR
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	AF, D&al.	3	V	§	VSR
Stelzenverwandte (Motacillidae)					
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	AF, D&al.	*	*	§	VSR
Finken (Fringillidae)					
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	AF, D&al.	*	*	§	VSR
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	AF, D&al.	*	*	§	VSR
Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	AF, D&al.	*	*	§	VSR

ART	Quelle	Gefährdung (Rote Liste)		Schutz		
		RLP	D	BnatSchG	Natura 2000	
Vögel						
Finken (Fringillidae)						
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	AF, D&al.	*	*	§	VSR	
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	AF, D&al.	*	*	§	VSR	
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	AF, D&al.	*	*	§	VSR	
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	AF, D&al.	V	3	§	VSR	
Ammernverwandte (Emberizidae)						
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	AF, D&al.	*	V	§	VSR	
Reptilien						
Echte Eidechsen (Lacertidae)						
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	AF,(B&al.)	*/V	V	§§	FFH IV	
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	AF, B&al.	*/3	V	§§	FFH IV	

Echte Nattern (Colubridae)					
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	AF, [B&al.]	4/3	3	§§	FFH IV
Schmetterlinge					
Bläulinge (Lycaenidae)					
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	AF, (S&al.)	V	3	§§	FFH II, IV
Edelfalter (Nymphalidae)					
Brombeer-Perlmutterfalter (<i>Brenthis daphne</i>)	AF,(S&al.)	G	D	§§	
Schwärmer (Sphingidae)					
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	AF,(Kraus)	2	*	§§	FFH IV
Bärenspinner (Arctiidae)					
Spanische Fahne (<i>Euplagia quadripunctaria</i>)	AF	*	*		FFH II*

Erläuterungen zu Tab. 2:

<u>Quelle:</u>	AF	ARTEFAKT (LUWG o.J.), Nachweis auf MTB 6811
K&W		König & Wissing (2007), Nachweis auf MTB-Quadrant 6811/1
(K&W)		König & Wissing (2007), Nachweis MTB 6811, andere Quadr.
D&al.		DIETZEN et al. (2015-2017), Nachweis auf MTB 6811
B&al.		BITZ et al. (1996), Nachw. auf MTB-Quad. 6811/1 (1977-1994)
[B&al.]		BITZ et al. (1996), Nachw. auf MTB-Quad. 6811/1 (1950-1976)
(B&al.)		BITZ et al. (1996), Nachw. MTB-Quad. 6811/1, andere Quadr.
(S&al.)		SCHULTE et al. (2007), Nachw. MTB 6811, andere Qu. (ab 1990)
(Kraus)	KRAUS (1993), Altnachweis "bei Pirmasens" (vor 1965)	
e.E.	nur eigene Erhebung (aktuelle Bestandsaufnahme 2018/2019)	

: Gefährdung Rote Listen: RLP Rote Liste Rheinl.-Pfalz (1. Wert: offizielle RL, 2. Wert inoff. RL)

D Rote Liste Deutschland (1. Wert: offizielle RL, 2. Wert inoff. RL)

Kategorien:	0	„ausgestorben oder verschollen“
	1	„vom Ausstreben bedroht“
	2	„stark gefährdet“
	3	„gefährdet“
	G	„Gefährdung unbekannten Ausmaßes“
	R	„extrem selten“
	D	„Daten unzureichend“
	4	„potenziell gefährdet“ (RLP, entspricht „Vorwarnliste“)
	V	„Vorwarnliste“
	*	„nicht gefährdet“
	n.b.	„nicht bewertet“
	(neu)	Art wurde erst nach Erstellung der Roten Liste nachgewiesen

Schutz: BNatSchG nationaler Schutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§§ streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG

§ besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG

Schutz: Natura 2000: europäischer Schutz gemäß FFH-Richtlinie bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie

VSR+ europäische Vogelart gemäß Artikel 1 Vogelschutz-Richtlinie

VSR Anh. I Art des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie
VSR 4(2) Zugvogelart gemäß Artikel 4(2) Vogelschutz-

Richtlinie B	Zielart Brut in Vogelschutzgebieten in Rheinland-Pfalz
Richtlinie Z	Zielart Rast in Vogelschutzgebieten in Rheinland-Pfalz
FFH II	Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie (Schutz in FFH-Gebieten)
FFH IV	Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützt)

Die Auswahl „potenziell relevanter“ Arten aus den auf Messtischblatt 6811 gemeldeten Spezies wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Pirmasens vorgenommen. Dabei wurden die Gruppen der Amphibien (Nördlicher Kamm-Molch, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch) und Libellen (Grüne Flussjungfer, Große Moosjungfer) aufgrund des Fehlens von Gewässern und essenziellen terrestrischen Habitaten im Wirkraum der Vorhabens (Untersuchungsgebiet) und der nächsten Umgebung grundsätzlich als nicht relevant für das Vorhaben eingestuft und sind daher in Tab. 2 nicht aufgeführt.

Gleiches gilt für rein aquatisch lebende Tiergruppen wie Rundmäuler (Bachneunauge), Fische (Groppe) und Krebse (Edelkrebs, Steinkrebs).

Auch auf luftfeuchte Wald- bzw. Felsstandorte beschränkte Moose (Grünes Besenmoos) und Farne (Prächtiger Dünnfarn) sowie an alte, absterbende Laubbäume, die im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen gebundene Käfer (Hirschkäfer, Eremit) sind nicht berücksichtigt.

Bei den Säugetieren sind allgemein auf Wälder beschränkte (Bechsteinfledermaus) bzw. an störungssarme (Wald-)Bereiche gebundene Arten (Wildkatze, Luchs) und Arten der Agrarlandschaft (Feldhamster, historische Meldung) nicht als relevant anzusehen.

Unter den Vögeln wurden solche Arten nicht berücksichtigt, die an Gewässer und Feuchtgebiete (Stockente, Graugans, Kanadagans, Zwergtaucher, Teichhuhn, Blässralle, Flussuferläufer, Graureiher, Eisvogel, Wasseramsel, Gebirgsstelze, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Rohrammer), Waldareale oder größere Gehölzbestände (Waldschneepfe, Hohltaube, Raufußkauz, Sperlingskauz, Schwarzspecht, Pirol, Waldlaubsänger, Wintergoldhähnchen, Waldbaumläufer, Fichtenkreuzschnabel), Wälder/Waldränder oder Gehölze im Wechsel mit der halboffenen Kulturlandschaft (Jagdfasan, Wespenbussard, Rotmilan, Mäusebussard, Uhu, Kolkrabe, Heidelerche, Baumpieper), überwiegend offenes Grünland (Feldschwirl, Braunkehlchen) sowie an größere Areale von Acker- und/oder Grünlandflächen (Wachtel, Rebhuhn, Kiebitz, Feldlerche, Grauammer) gebunden sind. Nicht relevant sind auch reine Durchzügler (Wiesenweihe, Raufußbussard, Flussuferläufer, Saatkrähe, Steinschmätzer, Ringdrossel, Brachpieper, Spornammer) und Wintergäste (Seidenschwanz, Rotdrossel, Bergfink, Erlenzeisig). Von der bei ARTeFAKT (LUWG o.J.) aufgeführten Haubenlerche ist laut DIETZEN et al. (2017) kein Brutzeitvorkommen auf Messtischblatt 6811 bekannt, so dass auf diese Art bei der weiteren Betrachtung ebenfalls verzichtet werden kann.

Nicht relevant sind auch spezialisierte Schmetterlinge, deren Vorkommen auf mageres Grünland mit offenen Bodenstellen (Mehrbrütiger Würfel-Dickkopffalter), felsige, warme Hanglagen (Fettfennen-Felsflur-Kleinspanner, historische Meldung), warme Waldränder im Kontakt zu Mager- und Trockenrasen (Kleiner Waldportier, historische Meldung), Magerrasen mit Thymian (Schwarzfleckiger Ameisenbläuling), extensiv genutzte Trockenrasen bzw. Feuchtwiesen mit Teufelsabbiss (Goldener Scheckenfalter, historische Meldung) oder Feuchtwiesen mit Wiesenknopf (Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling) beschränkt sind.

Aus dem in Tab. 2 aufgelisteten „Arten-Pool“ (87 Arten) werden im Rahmen einer Relevanzprüfung (Kap. 5 Fachbeitrag Artenschutz Stufe 2) diejenigen Arten herausgefiltert („Abschichtung“), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Die Betriebserweiterung der Firma Wico mit Neubau einer Lagerhalle (ca. 36 m Länge, 31 m Breite und 7 m Höhe) führt zu einer Neuversiegelung von 1.381 qm.

Gemäß Bebauungsplan (vgl. Abb. 3 Fachbeitrag Artenschutz Stufe 2) werden von den 4.700 qm Gesamtfläche 2.475 qm als versiegelbare Gewerbefläche, 1.650 qm als unbebaubare Restfläche und 575 qm als private Grünfläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen beansprucht. Bereits versiegelt sind innerhalb des räumlichen Gelungsbereichs 1.094 qm (bestehende Parkplätze, Garagen, Schuppen).

Betroffen von der Flächeninanspruchnahme sind jüngere Gehölzbestände im Süden (Brombeerengebüsch, zwei Apfel, Berg-Ahorn, Hasel, Walnuß, Edel-Kastanie), im Westen (Brombeerengebüsch, Zwetschgen) und im Osten (Vogel-Kirsche) der Fläche sowie eine Wiese mit angrenzender Brache (Krautbestand).

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens ist dem Bebauungsplan WZ 131 „Auf dem Neuen Feld – Änderung 2“ zu entnehmen.

Auswirkungen des Vorhabens

Die Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Arten gehen allerdings über das Areal des Bebauungsplangebietes (Projektgebiet) hinaus (v.a. sogenannte „nicht stoffliche Auswirkungen“ wie Lärm) und betreffen als „Wirkraum“ auch die angrenzenden Flächen (vgl. Abb. 2 Fachbeitrag Artenschutz im Anhang). Im Bereich dieses „Wirkraums“ befinden sich u.a. eine Wiese, trockene Saumstrukturen, Brombeerengebüsche sowie auf unterschiedlich intensiv genutzten Grün- und Gartenflächen Schnitthecken, Obst- und Laubbäume.

Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind überwiegend nur temporär. Allerdings wirkt sich die Beseitigung von Vegetation und insbesondere die Rodung von Gehölzen in Kombination mit der veränderten anlage- bzw. betriebsbedingten Nutzung der Fläche längerfristig bzw. dauerhaft aus. Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind allesamt dauerhaft und nachhaltig.

Die Reichweite der Wirkungen beschränkt sich überwiegend auf den beanspruchten Standort des Vorhabens und seine unmittelbare Umgebung („Untersuchungsgebiet“, vgl. Abb. 2 Fachbeitrag Artenschutz im Anhang). Lediglich die nichtstofflichen und stofflichen Einwirkungen reichen z.T. deutlich über diesen Bereich hinaus. Ihre Wirkungsintensität nimmt allerdings mit zunehmender Entfernung vom Ursprungsort ab und ist außerhalb des Untersuchungsgebietes als nicht mehr relevant für die projektspezifisch geschützten Arten anzunehmen. Die Intensität der Schadstoffimmissionen ist abgesehen von Unfällen hinsichtlich ihrer Wirkung als unerheblich bis gering einzustufen und damit als nicht relevant.

Vorbelastungen für die projektrelevanten geschützten Arten bestehen im Gebiet bereits durch die bestehende angrenzende gewerbliche Nutzung und Wohnbebauung (v.a. Barrierewirkungen, Faltenwirkungen, Störeinflüsse).

In Tab. 4 sind mögliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die projektspezifisch geschützten Arten zusammenfassend dargestellt. Eine detaillierte Beschreibung der Auswirkungen auf die projektrelevanten geschützten Arten und ihre Lebensstätten können dem Fachbeitrag Artenschutz im Anhang entnommen werden.

Art Wirkfaktor	Ursache	Auswirkung
baubedingt (temporär/nachhaltig)	Vegetationszerstörung, Rodung (Vorbereitung des Baufelds)	<ul style="list-style-type: none"> - Gefährdung, Individuenverlust - Störung, Verdrängung - Beeinträchtigung, Verkleinerung (pot. Funktionsverlust) bzw. Verlust von Habitaten
	Abtragung, Umlagerung, Auffüllung von Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Gefährdung, Individuenverlust - Störung (inkl. Barrierefunktion), Verdrängung - Beeinträchtigung, Verkleinerung (pot. Funktionsverlust) bzw. Verlust von Habitaten
	Baustelleneinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> - Gefährdung, Individuenverlust - Störung (inkl. Barrierefunktion), Verdrängung - Beeinträchtigung, Verkleinerung (pot. Funktionsverlust) bzw. Verlust von Habitaten
	Bautätigkeit und Baustellenverkehr (u.a. einschließlich Lärm, Erschütterungen, Bewegung, Licht, diverse Schadstoffemissionen)	<ul style="list-style-type: none"> - Gefährdung, Schädigung, Individuenverlust - Störung, Verdrängung - Beeinträchtigung (pot. Funktionsverlust) bzw. Verlust von Habitaten
anlagebedingt (nachhaltig)	direkte Flächeninanspruchnahme (Umwandlung terrestrischer Lebensräume durch Anlage von Gebäuden, baulichen Anlagen, Verkehrsflächen und Grünflächen ohne Lebensraumbedeutung)	<ul style="list-style-type: none"> - vollständiger Verlust von Habitaten - Beeinträchtigung, Verkleinerung (pot. Funktionsverlust) von Habitaten - Gefährdung / Individuenverlust (u.a. Falleneffekt) - Störung (inkl. Barrierefunktion), Verdrängung
	Beeinträchtigung der Habitatstruktur (Umwandlung terrestrischer Lebensräume in Grünflächen ohne bzw. mit nur geringer Lebensraumbedeutung)	<ul style="list-style-type: none"> - vollständiger Verlust von Habitaten - Beeinträchtigung, Verkleinerung (pot. Funktionsverlust) von Habitaten - Gefährdung / Individuenverlust - Störung (inkl. Barrierefunktion), Verdrängung
	Veränderung klimarelevanter Faktoren, v.a. Verschattung durch Gebäude, Veränderung mikroklimatischer Verhältnisse durch Versiegelung/Gebäude (u.a. Temperatur, Luftfeuchte)	<ul style="list-style-type: none"> - Störung, Verdrängung - Beeinträchtigung, Verkleinerung (pot. Funktionsverlust) bzw. Verlust von Habitaten

	Gewerbebetrieb (u.a. Lärm, Erschütterungen, Bewegung, Licht, diverse Schadstoffimmissionen, Pestizide)	- Gefährdung, Schädigung, Individuenverlust - Störung, Verdrängung - Beeinträchtigung (pot. Funktionsverlust) bzw. Verlust von Habitaten
	gewerblicher Verkehr	- Gefährdung, Individuenverlust - Störung, Verdrängung
	gärtnerische Nutzung (u.a. Abtragung, Umlagerung, Auffüllung von Boden, diverse Schadstoff-immissionen, Pestizide, Lärm, Erschütterungen, Bewegung)	- Gefährdung, Individuenverlust Störung (inkl. Barrierefunktion), Verdrängung Beeinträchtigung, Verkleinerung (pot. Funktionsverlust) bzw. Verlust von Habitaten

Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden aus den in Tab. 2 aufgelisteten Tierarten diejenigen Spezies herausgefiltert („Abschichtung“), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Diese müssen daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden.

Zusammenfassende Übersicht der Relevanzprüfung

Im Rahmen der Relevanzprüfung wurden insgesamt 87 potenziell relevante Arten bewertet, von denen 30 im Rahmen der Bestandserfassungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen sind: 13 Säugetiere (darunter zwölf Fledermäuse), 67 Vögel, drei Reptilien und vier Schmetterlinge (vgl. Tab. 5 bis 8).

Bei 56 dieser Arten kann eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (Relevanzschwelle). Dagegen müssen 31 Arten einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden (Kap. 7).

Es handelt sich dabei v.a. um Vögel (18 Arten). Im Gebiet nachgewiesen sind 15 dieser Arten, elf davon brüten im Wirkraum des Vorhabens, eine weitere (Kohlmeise) hat bereits im Vorfeld aufgehängte Nistkästen (Maßnahme CEF1, vgl. Kap. 6.2) aktuell zur Brut genutzt. Bei weiteren fünf Arten ist das Untersuchungsgebiet Teil eines Brutreviers. Von diesen sind erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben allerdings bei zwei Arten nicht zu erwarten, sofern eine Durchführung der Bauarbeiten außerhalb ihrer Fortpflanzungszeit stattfindet (Bauzeitenbeschränkung, Maßnahme V2, vgl. Kap. 6.1). Bei drei nicht nachgewiesenen Vogelarten ist ein Brutvorkommen im Wirkraum trotz fehlenden Nachweises nicht auszuschließen.

Weiterhin müssen die im Wirkraum vorkommende Zauneidechse, zwei Arten, die tatsächlich (Brombeer-Perlmuttfalter) oder potenziell (Haselmaus) Brombeerdickichte im Wirkraum nutzen sowie zehn potenziell vorkommende Fledermäuse, die regelmäßig Sommerquartiere an oder in Gebäuden beziehen, detailliert geprüft werden.

In Tab. 9 sind die 31 Arten, bei denen nicht auszuschließen ist, dass es durch das Vorhaben zu

erheblichen Beeinträchtigungen im der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen kann, mit Angaben zu ihrem Status im Gebiet und zu ihrem nationalen bzw. europäischen Schutzstatus aufgelistet.

Tabelle 6: Ergebnis der Relevanzprüfung

ART	Ergebnis der Relevanzprüfung	Status im Ge- biet	Schutz	
			BArtSchVO	Natura 2000
Säugetiere				
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	spezifische Prüfung erforderlich	?	§§	FFH IV
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	spezifische Prüfung erforderlich	?	§§	FFH IV
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	spezifische Prüfung erforderlich	?	§§	FFH II, IV
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	spezifische Prüfung erforderlich	?	§§	FFH IV
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	spezifische Prüfung erforderlich	?	§§	FFH IV
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	spezifische Prüfung erforderlich	?	§§	FFH IV
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	spezifische Prüfung erforderlich	?	§§	FFH IV
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	spezifische Prüfung erforderlich	++	§§	FFH IV
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	spezifische Prüfung erforderlich	?	§§	FFH IV
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	spezifische Prüfung erforderlich	?	§§	FFH IV
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	spezifische Prüfung erforderlich	?	§§	FFH IV
Vögel				
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	spezifische Prüfung erforderlich	+	§	VSR
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	spezifische Prüfung erforderlich	+	§	VSR
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	spezifische Prüfung erforderlich	++	§	VSR
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	spezifische Prüfung erforderlich	++	§	VSR
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	spezifische Prüfung erforderlich	?	§	VSR
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	spezifische Prüfung erforderlich	++	§	VSR
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	spezifische Prüfung erforderlich	?	§	VSR
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	spezifische Prüfung erforderlich	++	§	VSR
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	spezifische Prüfung erforderlich	+	§	VSR
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	spezifische Prüfung erforderlich	++	§	VSR
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	spezifische Prüfung erforderlich	?	§	VSR
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	spezifische Prüfung erforderlich	++	§	VSR
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	spezifische Prüfung erforderlich	++	§	VSR
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	spezifische Prüfung erforderlich	+	§	VSR
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	spezifische Prüfung erforderlich	++	§	VSR
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	spezifische Prüfung erforderlich	++	§	VSR
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	spezifische Prüfung erforderlich	++	§	VSR
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	spezifische Prüfung erforderlich	++	§	VSR
Reptilien				
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	spezifische Prüfung erforderlich	++	§§	FFH IV
Schmetterlinge				
Brombeer-Perlmuttfalter (<i>Brenthis daphne</i>)	spezifische Prüfung erforderlich	++	§§	

Erläuterungen zu Tab. 9:

<u>Status im Gebiet:</u>	++	nachgewiesen, Brut/potenzielle Lebensstätten im Wirkraum
	+	nachgewiesen, UG Teil des Brutreviers (Vögel)
	?	nicht nachgewiesen aber potenziell vorkommend
<u>Schutz:</u>	BNatSchG	nationaler Schutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
	§§	streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG
	§	besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG
Natura 2000:		europäischer Schutz gemäß FFH-Richtlinie bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie
	+	europäische Vogelart gemäß Artikel 1 Vogelschutz-Richtlinie
	nie FFH II	Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie (Schutz in FFH-Gebieten) FFH IV Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützt)

6.6 Maßnahmen zum Artenschutz

Siehe hierzu auch Anhang 3: Plan: Biotop- und Nutzungstypen / Konflikte / Maßnahmen.

Da durch die Baumaßnahme in Lebensräume der Fauna eingegriffen wird und die Erhaltungszustände z.T. sich am Anfang des Planvorhabens aufgrund nicht vorhersehbarer Endgröße des geplanten Baukörpers, nicht abschließend einschätzen ließen, wurde zunächst, vorsorglich für „alle potenziellen Arten“, einschließlich der Haselmaus, vom Worst-Case ausgegangen.

Bereits vorliegende Erkenntnisse über ein vermutetes vorkommendes potentielles Spektrum prüfungsrelevanter Arten im Planungsraum basierten auf den bis dahin vorliegenden Ergebnissen der Artenschutzworprüfung (Stufe 1). Auf dieser Basis (Einschätzung der potentiellen Auswirkungen auf prüfungsrelevante Arten) wurden „im Vorfeld“ bereits mit dem Bauherrn gezielte CEF-Maßnahmen, Vermeidungs- und Vergrämungsmaßnahmen (Folien auslegen, Vorgaben für Bauzeitenbeschränkungen, Vorgaben für Fällungen und Mähmaßnahmen, etc.) besprochen und durchgeführt und weitere noch durchzuführende Maßnahmen erarbeitet, siehe hierzu im Anhang „Artenschutzworprüfung 1. Stufe (Vorprüfung).“

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen dienen dem Schutz der projektspezifisch relevanten geschützten Tierarten. Daneben profitieren davon auch andere Tier- und Pflanzenarten, u.a. die nur „besonders geschützten“ Tierarten im Gebiet (vgl. Tab. 1 Fachbeitrag Artenschutz im Anhang), die artenschutzrechtlich nicht projektrelevant sind. Bei einer Übernahme der Maßnahmen in ein anderes Planwerk (z.B. Bebauungsplan) müssen sie dort als artenschutzrechtliche Maßnahmen besonders gekennzeichnet werden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Um Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen geschützter Tierarten zu vermeiden oder zu mindern, müssen die nachfolgend aufgelisteten Maßnahmen zur Vermeidung konsequent und vollständig durchgeführt werden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. Artikel 5 Vogelschutz-Richtlinie und Artikel 12 FFH-Richtlinie in Kap. 7 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Die Maßnahmen beinhalten v.a. eine Rücksichtnahme auf die Tierwelt durch Ausführung der Baumfällungen, Rodungen und Bauarbeiten außerhalb sensibler Lebensphasen (u.a. Fortpflanzungszeit) und durch eine vorsichtige Baufeldräumung sowie eine Schonung von wertvollen Biotop- und Habitatstrukturen im direkten Umfeld und möglichst auch im Bereich des Vorhabens (u.a. Schutz von Gehölzen).

Schutz und Erhalt von Gehölzen

[V1]

Haselmaus, alle relevanten Vögel, Zauneidechse, Brombeer-Perlmutterfalter

Als Lebensstätte und/oder Nahrungsstätte geschützter Arten ist der nicht für den Neubau eines Betriebsgebäudes (Lagerhalle) beanspruchte Gehölzstreifen (Brombeerbusch, Apfelbaum) am Südrand der Erweiterungsfläche bzw. am Nordrand des bestehenden Betriebsgebäudes der Firma Wico zu schützen und dauerhaft zu sichern.

Ebenfalls zu schützen und dauerhaft zu sichern sind die im Südwesten des Geltungsbereichs des Bebauungsplans auf dem bestehenden Betriebsgelände der Firma Wico (Grünfläche) stehenden Bäume. Bei Verlust bzw. Absterben der Gehölze sind sie umgehend durch gleichwertige Neupflanzungen zu ersetzen.

Zeitliche Durchführung der Fällungen, Rodungen und Bauarbeiten

[V2]

Haselmaus, alle relevanten Fledermäuse, alle relevanten Vögel, Zauneidechse

Das **Fällen von Bäumen** und das Abschneiden von Sträuchern und jungen Bäumen muss während der Überwinterungszeit der Haselmaus und der Zauneidechse bzw. vor Beginn der Brutzeit der Vögel stattfinden, um eine Gefährdung/Tötung von Tieren zu vermeiden. Diese Arbeiten sind bis spätestens Ende Februar durchzuführen, nach Möglichkeit während einer Frostperiode. Die Flächen dürfen in dieser Zeit nicht mit schwerem Gerät befahren werden, um eine Gefährdung im Boden überwinternder Tiere zu vermeiden.

Das **Roden von Wurzelstöcken** erfolgt erst zusammen mit der **Vorbereitung des Baufelds** nach Ende der Brutperiode der Vögel und der Fortpflanzungszeit von Haselmaus und Zauneidechse ab frühestens Anfang September bis spätestens Anfang Oktober.

Bau- bzw. Abrissarbeiten an bestehenden Gebäuden und Nebenanlagen dürfen zum Schutz von Fledermäusen nur zwischen Mitte September und Anfang Oktober (außerhalb von Fortpflanzungszeit/Winterschlafzeit) stattfinden.

Sensible Baufeldräumung

[V3]

Haselmaus, alle relevanten Vögel, Zauneidechse, Brombeer-Perlmutterfalter

Alle von Rodungs- und Baumaßnahmen betroffenen Flächen (einschließlich Zufahrten zur Baustelle/Baustraßen, Standort Baustelleneinrichtung) sind vorsichtig zu räumen.

Fällung der Bäume und Sträucher. Aus Rücksicht auf die Haselmaus müssen Bäume und Sträucher zunächst oberirdisch, in einer Höhe von mindestens 10 cm über dem Erdboden abgesägt bzw. abgeschnitten werden. Das Fällen bzw. Abschneiden von Gehölzen muss manuell erfolgen. Die Flächen dürfen nicht mit schwerem Gerät befahren werden, um eine Gefährdung im Boden überwinternder Tiere zu vermeiden. Bei der Fällung von Gehölzen sind die entsprechenden Zeiten einzuhalten (vgl. Maßnahme V2).

Das Holz gefällter Bäume ist umgehend und vollständig zu aus dem Bereich des Bebauungsplangebietes zu entfernen (keine Zwischenlagerung).

Schnittgut von Brombeersträuchern ist aus Rücksicht auf den Brombeer-Perlmutterfalter randlich zwischenzulagern (vgl. Maßnahme V5).

Mahd. Die offenen Flächen (Wiese, Brache) sind zu manuell zu mähen (Freischneider). Dabei sollte eine erste Mahd (Schnitthöhe mindestens 20 cm über dem Boden) etwa zeitgleich mit oder vor den Baumfällungen erfolgen (vgl. Maßnahme V2). Ab Anfang Mai ist die Fläche mindestens dreimal im Abstand von mindestens 3 Tagen bei jeweils abnehmender Schnitthöhe (10 cm, 5 cm, 2 cm) zu mähen. Das gesamte Mahdgut ist jeweils vollständig zu entfernen.

Entfernen von Holz, Steinen, Gras- und Gehölzschnitt, Kompost etc.. Auf der gesamten Fläche des Bebauungsplans sind potenzielle Versteckmöglichkeiten für geschützte Tiere nach Ende der Überwinterungszeit (Säugetiere, Reptilien) und vor Beginn der Brutzeit (Vögel) vollständig zu entfernen. Die Entfernung von Holz, Steinen, Gras- und Gehölzschnitt, Kompost, Sand- und Kieshaufen muss in Verbindung mit der ökologischen Baubegleitung erfolgen (vgl. Maßnahme V8).

Bei einer derzeit nicht vorgesehenen **Beanspruchung** des Standortes der als vorgezogene

Ausgleichsmaßnahme (vgl. Kap. 6.2, Maßnahme CEF 1) aufgehängten **Nistkästen** sind diese zwischen Mitte und Ende Oktober unter Aufsicht der ökologischen Baubegleitung (vgl. Maßnahme V8) abzunehmen und an einem anderen geeigneten Standort wieder aufzuhängen.

Abdeckung der Eingriffsfläche mit Folie

[V4]

Haselmaus, Zauneidechse, Brombeer-Perlmutterfalter

Die von Gehölzen befreiten Böschungsbereiche im Süden und Westen sind ab Mitte April, die nach Norden bzw. Osten anschließenden Flächen (Wiese, Brache) ab Mitte Mai auf allen potenziell von Baumaßnahmen (auch Baustellenzufahrt, Baustelleneinrichtung) betroffenen Bereichen vollständig mit Folie (Silofolie, schwarze Oberseite) abzudecken, um geschützte Tiere aus dem Baufeld zu vergrämen bzw. ein Einwandern zu verhindern. Die einzelnen Folien-Bahnen sind sukzessive, beginnend im Süden, auszubringen, an den Rändern ausreichend (mindestens 50 cm) zu überlappen und mit geeignetem Material (Steinplatten, Holzpaletten) zu beschweren. Die Folien müssen bis zum Beginn der Bauarbeiten intakt liegen bleiben und werden dann sukzessive, entsprechend dem Fortschreiten der Baumaßnahmen, nach Norden bzw. Westen hin aufgerollt (um möglicherweise Unterschlupf suchende Tierarten außerhalb der bedrohten Bereiche zu locken), wo sie in den Randbereichen bis zum Abschluss der Bauarbeiten liegen bleiben können. Das Aufrollen der Folie muss in Verbindung mit der ökologischen Baubegleitung erfolgen (vgl. Maßnahme V8).

Ablagerung von abgeschnittenen Brombeer-Ranken

[V5]

Brombeer-Perlmutterfalter

Das im Rahmen der Baufeldräumung anfallende Schnittmaterial von Brombeersträuchern ist aus Rücksicht auf den Brombeer-Perlmutterfalter randlich abzulagern. Aus potenziell an den Ranken überwinternden Eiern können so im Frühjahr (ab März) Raupen schlüpfen, die an den angrenzenden, verbleibenden Brombeersträuchern (vgl. Maßnahme V1) ihre Entwicklung zum Schmetterling vollenden können. Ab Ende März müssen die Brombeerranken aus dem Bebauungsplangebiet entfernt werden.

Schutz vor Glasschlag

[V6]

alle relevanten Fledermäuse, alle relevanten Vögel

Zum Schutz vor Kollisionen von Fledermäusen und Vögeln mit Glasscheiben (Fenster, Glasfassaden) sind an neuen Gebäuden Glasarten mit rauer Oberfläche (Außenseite) zu verwenden, welche Fledermäuse und Vögel die Scheiben als Hindernisse erkennen lassen. Insbesondere größere Glasflächen müssen mit einer sichtbaren Streifenmarkierung (3 cm breite, horizontale oder vertikale orange-farbige Streifen im Abstand von maximal 10 cm) versehen werden.

Nach derzeitigem Planungsstand sind an dem Hallenneubau (Lagerhalle) keine Fenster/Glasfassaden vorgesehen. Im Falle einer (späteren) Änderung der Planung ist die Maßnahme zu berücksichtigen und umzusetzen.

Abdecken von Gullies und Schächten

[V7]

Zauneidechse

Gullies, Schächte, Rohre u.ä. sind mit engmaschigen Geflechten (z.B. Draht- oder Kunststoffgaze) vollständig und bündig (keine Spalten) abzudecken, um das Hineinfallen von geschützten bodenbewohnenden Kleintieren zu verhindern.

Die Abdeckungen müssen zumindest von Mitte Februar bis Ende November angebracht sein. Bei

Beschädigung oder Verlust ist umgehend ein Ersatz anzubringen.

Ökologische Baubegleitung und Kontrolle potenzieller Habitate/Verstecke

[V8]

Haselmaus, alle relevanten Fledermäuse, alle relevanten Vögel, Zauneidechse, Brombeer-Perlmutterfalter

Die Baumfällungs- und Rodungsmaßnahmen, die Räumung des Baufeldes von liegendem Holz, Steinen, Gras-/Gehölzschnitt, Kompost, Sand- und Kieshaufen sowie die Bau- bzw. Abrissarbeiten an bestehenden Gebäuden und Nebenanlagen sind durch ökologisch fachkundiges Personal zu begleiten. Dabei sind potentielle Verstecke geschützter Arten auf ein Vorhandensein von Tieren zu kontrollieren. Auch das Aufrollen der zur Vergrämung ausgebrachten Folien-Bahnen zu Beginn der Bauarbeiten muss von fachkundigem Personal berücksichtigt werden, da sich gegebenenfalls Tiere darunter verstecken (v.a. Randbereiche). Eventuell aufgefundene Tiere sind abzusammeln und fachgerecht in geeignete Habitate in der Umgebung umzusiedeln.

Bei einer derzeit nicht vorgesehenen Beanspruchung des Standortes der als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (vgl. Kap. 6.2, Maßnahme CEF 1) aufgehängten Nistkästen sind diese zwischen Mitte und Ende Oktober unter Aufsicht der ökologischen Baubegleitung abzunehmen und an einem anderen geeigneten Standort wieder aufzuhängen.

Das betreffende Personal für die ökologische Baubegleitung ist bei den zuständigen Naturschutzbehörden zu benennen.

Schutz vor Verunreinigungen⁸

[V9]

alle relevanten Arten

Zum Schutz vor chemischen Verunreinigungen sind Vorkehrungen gemäß DIN 18 920 zu treffen (u.a. sachgerechter Umgang mit Treib- und Schmierstoffen, Farben, Lösungsmitteln und anderen Chemikalien, Einrichtung von Entsorgungseinrichtungen auf der Baustelle, Kontrolle von Baumaschinen und Baufahrzeugen).

Potenziell anfallende Abfälle fester oder flüssiger Art sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

CEF-Maßnahmen

Um die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensstätten) geschützter Tierarten sicherzustellen, müssen die nachfolgend aufgelisteten „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG vollständig und zeitnah umgesetzt werden. Die Maßnahmen dienen dazu, Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. Artikel 5 Vogelschutz-Richtlinie und Artikel 12 FFH-Richtlinie in Kap. 7 erfolgt daher unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen als sogenannte „CEF-Maßnahmen“ (Continuous ecological functionality-Measures, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, vgl. EU-KOMMISSION 2007) zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion betroffener Lebensstätten vor Ort und müssen artspezifisch zugeschnitten sein.

Solche Maßnahmen beinhalten z.B. eine Erweiterung oder Verbesserung bestehender Lebensstätten oder die Anlage neuer Lebensstätten, wobei ein direkter räumlicher Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte bestehen muss. Außerdem müssen die Maßnahmen bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Potenzielle Flächen- oder Funktionsverluste von Habitaten müssen

⁸ Die Maßnahme V9 (Schutz vor Verunreinigungen) ist allgemeiner Natur und wird bei der Prüfung der Verbotstatbestände (Kap. 7) nicht weiter berücksichtigt

qualitativ und quantitativ so kompensiert werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten dauerhaft erhalten bleibt (KIEL 2007).

Aufhängen von Nistkästen für Höhlenbrüter

[CEF1]

alle relevanten Höhlenbrüter (Vögel)

An den bestehenden Gebäuden im Gebiet sind vor Beginn der Baumfällungen vier Vogelnistkästen aufzuhängen. Die Nistkästen dienen als Ersatzhabitate für den Verlust von Nistplätzen an Nebenanlagen (Garagen/Schuppen) von Gebäudebrütern (Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter). Dadurch kann die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten an Gebäuden bzw. in Höhlen brütenden Vogelarten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden. Alle betroffenen Arten nutzen regelmäßig Nistkästen.

Es sind Kästen zu verwenden, die für die potentiell betroffenen Arten (Hausrotschwanz, Haussperling, Bachstelze) geeignet sind. Die Kästen sind an der Ostseite von bestehender Gebäude in einer Höhe von mindestens 2,5 m aufzuhängen. Das Aufhängen muss vor Beginn der vorbereitenden Baumfällungen erfolgen.

Die Kästen müssen jährlich kontrolliert (September), gereinigt und nach Bedarf ersetzt werden.

Bei einer derzeit nicht vorgesehenen Beanspruchung des Standortes der aufgehängten Nistkästen sind diese zwischen Mitte und Ende Oktober unter Aufsicht der ökologischen Baubegleitung (vgl. Maßnahme V8) abzunehmen und an einem anderen geeigneten Standort wieder aufzuhängen

Aufhängen von Fledermauskästen

[CEF2]

alle relevanten Fledermäuse

Vor Beginn der Baumaßnahmen bzw. Abrissarbeiten an bestehenden Gebäuden sind im Umfeld des Vorhabens zehn künstlichen Fledermaushöhlen aufzuhängen. Die Fledermauskästen dienen als Ersatzhabitate für den Verlust potenzieller Gebäudequartiere von Fledermausarten, die ausschließlich oder regelmäßig Quartiere an oder in Gebäuden nutzen. Alle zehn potenziell betroffenen Fledermausarten nutzen regelmäßig künstliche Fledermaushöhlen als Wochenstuben (Große und Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus), als Paarungsquartiere (Großes Mausohr, Rauhaut-, Zwerg-, Mückenfledermaus) oder als reine Sommerquartiere (Breitflügelfledermaus, Graues Langohr). Dadurch kann die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten von baumbewohnenden Fledermäusen im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Es sind Kästen zu verwenden, die für die potentiell betroffenen zehn Arten (Großes Mausohr, Große und Kleine Bartfledermaus, Wasser-, Fransen-, Rauhaut-, Zwerg-, Mücken-, Breitflügelfledermaus, Graues Langohr) als Wochenstunden-, Paarungs- und Sommerquartier geeignet sind. Die Kästen sind an der Ostseite von bestehenden Gebäuden in einer Höhe von mindestens 2,5 m aufzuhängen. Das Aufhängen sollte mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten erfolgen.

Die Kästen müssen jährlich kontrolliert (September), gereinigt und nach Bedarf ersetzt werden.

Anlegen eines Gehölzsteifens mit Sand- und Steinhaufen

[CEF3]

Haselmaus, alle relevanten Gebüsche- und Heckenbrüter sowie Baumbrüter (Vögel), Zauneidechse

In räumlichen Zusammenhang zum Vorhaben ist auf der städtischen Streuobstwiese westlich des Areals (Flurstück Nr. 1535/2, 1535/3) in südexponierter Lage am Nordostrand der Fläche zur bestehenden Wohnbebauung bzw. Gartenfläche hin eine 30 m lange, zweireihige Hecke aus standortgerechten einheimischen Strauchgehölzen (Hunds-Rose (*Rosa canina*), Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Hasel (*Corylus avellana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)) und drei Bäumen zweiter Ordnung (Eberesche (*Sorbus aucuparia*)) anzulegen, wobei mindestens 50 % der Gehölze aus Dornensträuchern bestehen müssen.

Im Abstand von jeweils etwa 5 m zu den Außengrenzen der Hecke sind an deren Südrand drei halbkreisartig angeordnete Aufschüttungen („Böschungen“) aus Sand und Sandsteinen mit der Öffnung nach Süden hin im Abstand von mindestens 3 m anzulegen. Die Enden der Halbkreise müssen mindestens 2,5 m auseinander liegen. Die Böschungswinkel sollen maximal 40° betragen, die Höhe maximal 1 m. Der Kern der Aufschüttungen soll aus größeren Steinen bestehen, so dass ausreichend Zwischenräume entstehen,

die mit Sand aufgefüllt werden. An der Vorderseite sind kleinere Steine sowie einige flache Sandsteinplatten einzubringen, die Rückseite ist vollständig mit Sand und Kies anzuböschten. Innerhalb der Öffnung der Halbkreise sind jeweils ein- bis zwei Wurzelstöcke sowie Baumschnittgut (Äste) einzubringen.

Durch die Anlage der Hecke und der Aufschüttungen wird die Eignung der Fläche als potenzielle Lebensstätte für Zauneidechse und Haselmaus verbessert. Die Hecke dient durch Schaffung neuer Lebensstätten weiterhin als Ersatz für den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von tatsächlichen bzw. potenziellen Lebensstätten im Bebauungsplangebiet von Haselmaus, Zauneidechse, in Gebüschen/Hecken bzw. auf Bäumen brütenden Vogelarten und des Brombeer-Perlmutterfalters. Die neue Hecke liegt bei einer Entfernung von weniger als 100 m zum Bebauungsplangebiet innerhalb des Aktionsraums der betroffenen bzw. potenziell betroffenen Säuger-, Vogel-, Reptilien- und Schmetterlingsarten und ist damit für diese erreichbar. Dadurch wird im Umfeld des Vorhabens die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten dieser Arten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betroffenheit der Arten

Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung (Kap. 5.5, Tab. 9 Fachbeitrag Artenschutz im Anhang) müssen 31 geschützte Arten, bei denen relevante Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht auszuschließen sind, einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden.

Diese werden in den nachfolgenden Kapiteln teilweise artbezogen oder bei Arten mit ähnlichen Lebensraumansprüchen bzw. Empfindlichkeiten gegenüber dem Vorhaben in Gruppen zusammengefasst hinsichtlich der Schädigungs- und Störverbote des § 44 BNatSchG bzw. der einschlägigen Europäischen Richtlinien geprüft.

Für die Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbote ist folgendes anzumerken:

Bezüglich der (artbezogenen) Prüfung der Verbotstatbestände werden die in Kapitel 6.1 und 6.2 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. CEF-Maßnahmen berücksichtigt.

Die in Kapitel 6.1 aufgeführte Maßnahme V9 (Schutz vor Verunreinigungen) kommt allen Tier- und Pflanzenarten im Gebiet zugute. Diese Maßnahme wird bei der Prüfung der relevanten Arten nicht speziell aufgeführt.

Vorbereitende Maßnahmen (Baumfällung, Mahd, Rodung) und Baumaßnahmen (inkl. Erdarbeiten) müssen außerhalb sensibler Zeiten (v.a. Fortpflanzungszeit) der relevanten Arten stattfinden um eine Gefährdung bzw. erhebliche Störung zu vermeiden. Zu beachten ist, dass unterschiedliche Vorhabenskomponenten zu unterschiedlichen Zeiten realisiert werden müssen. Hierzu sind Kapitel 6 und die artbezogenen Ausführungen zu beachten.

Baubedingte Gefährdungen insbesondere der Zauneidechse, von Vögeln, ihrer Nester und ihrer Entwicklungsstadien (Eier, Jungvögel) sowie von anderen relevanten Arten (Fledermäuse, Haselmaus) können durch eine vorsichtige Baufeldräumung mit der rechtzeitigen Beseitigung essenzieller Habitatstrukturen bzw. potenzieller Verstecke vor Baubeginn (V3), durch Abdecken der Eingriffsfläche mit Folie zur Vergrämung (V4) und durch eine Kontrolle potenzieller Brut- bzw. Nestplätze (Vögel, Fledermäuse, Kleinsäuger) bzw. Verstecke im Eingriffsbereich unmittelbar vor Baubeginn im Rahmen der ökologischen Bauleitung (V8) vermieden bzw. für den Brombeer-Perlmutterfalter durch Zeitpunkt des Entfernens von Gebüschen als potenzielle Überwinterungshabitate (Eistadium) und Ablagerung von abgeschnittenen Brombeer-Ranken (V5) minimiert werden.

Artikel 5 Buchstabe b der EU-Vogelschutzrichtlinie ist dahingehend auszulegen⁹, dass nur aktuell (während der Brutperiode) genutzte Vogelnester sowie Nester, die regelmäßig, also jedes Jahr wiederkehrend genutzt werden (u.a. auch Bruthöhlen), geschützt sind.

⁹ BVerwG, Urteil vom 21.06.2006, Az.: 9 A 28.05

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) bei einem zulässigen Vorhaben grundsätzlich unberührt, sofern das Töten im Zusammenhang mit einer bau- oder anlagebedingten Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten steht und die ökologische Funktion dieser Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Das bedeutet aber auch, dass anlagebedingte (z.B. Falleneffekt durch Fenster/Glasfassaden) und betriebsbedingte (z.B. gewerblicher Verkehr) Verstöße gegen das Tötungsverbot nicht unberührt bleiben und damit grundsätzlich einschlägig sind.

Unabwendbare Tierkollisionen z.B. mit Fahrzeugen oder Baumaschinen können als allgemeines Lebensrisiko angesehen werden und erfüllen damit nicht den Verbotstatbestand des Tötens (vgl. KIEL 2007, BUNDESREGIERUNG 2007): Der Begriff „unabwendbar“ beinhaltet allerdings, dass das vorhabenbedingte Kollisionsrisiko artgerecht durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde (KIEL 2007).

Baubedingte Tötungen durch Kollisionen mit dem Baustellenverkehr, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, sind bei den relevanten Arten nicht zu erwarten. Zudem können Baufahrzeuge im Gebiet hier nur mit geringer Geschwindigkeit fahren.

Betriebsbedingte Kollisionen durch Anwohnerverkehr sind im konkreten Fall ebenfalls als unerheblich zu bewerten, da aufgrund der Vorbelastungen im Gebiet (Verkehr) bereits eine Gefährdung besteht und sich das Tötungsrisiko zukünftig nicht signifikant erhöht.

Bezugsraum für die regionalen Populationen betroffener Arten im Rahmen der Bewertung des Erhaltungszustandes ist der Naturraum („Zweibrücker Westrich“).

6.7 Zusammenfassung und Bewertung

Das Projektgebiet besitzt trotz seiner innerörtlichen Lage und dadurch bestehender Vorbelastungen eine Bedeutung als Lebensraum für geschützte Arten. Im Rahmen der Kartierungen wurden u.a. insgesamt 30 projektrelevante Arten, nachgewiesen.

Weitere projektrelevante Arten, europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie, gemäß Anhang II und/oder IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie ausschließlich national streng geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10, 12 und 14 BNatSchG können aufgrund ihrer Lebensraumansprüche hier vorkommen.

Im Rahmen dieses Fachbeitrags Artenschutz wurden 31 Arten einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen (Kap. 7). Die Ergebnisse sind zusammenfassend in Tab. 14 dargestellt.

Bei allen 31 prüfungsrelevanten Arten kommt es durch das Vorhaben bei Durchführung entsprechender artspezifischer Maßnahmen zur Vermeidung und/oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (funktionserhaltende Maßnahmen, „CEF-Maßnahmen“) sowie unter

Berücksichtigung der Einschränkung der Zugriffsverbote bei zulässigen Eingriffen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zu keiner Verletzung von artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Es muss keine Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Anspruch genommen werden.

Dabei ist wichtig, dass die Maßnahmen zur Vermeidung (Kap. 6.1) konsequent und vollständig berücksichtigt und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Kap. 6.2) umgehend umgesetzt werden, so dass sie vor Durchführung des Vorhabens wirksam werden.

Erläuterungen zu Tab. 7:

Spalte 1:	fett	im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Art
Spalte 3:	[§44(5)] () V CEF	in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung von artspezifischen Maßnahmen Maßnahmen zur Vermeidung vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Spalte 5:	EHZ ()	Erhaltungszustand der regionalen (Naturraum) / lokalen Population unter Einbeziehung von Maßnahmen V: Maßnahmen zur Vermeidung K: kompensatorische Maßnahmen

Tabelle 7: Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen

Betroffene Art	Schutzstatus	Verbotsverletzung	Rechtsfolgen	Ver-schlech-terung EHZ
Säugetiere				
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	streng geschützt FFH IV	nein [§44 (5) BNatSchG] (V, CEF)	Ausnahmeverfahren <u>nicht erforderlich</u>	nein
Säugetiere				
Gebäudebewohnende Fledermäuse				
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	streng geschützt FFH IV	nein [§44 (5) BNatSchG] (V, CEF)	Ausnahmeverfahren <u>nicht erforderlich</u>	nein
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	streng geschützt FFH IV	nein [§44 (5) BNatSchG] (V, CEF)	Ausnahmeverfahren <u>nicht erforderlich</u>	nein
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	streng geschützt FFH IV	nein [§44 (5) BNatSchG] (V, CEF)	Ausnahmeverfahren <u>nicht erforderlich</u>	nein
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	streng geschützt FFH IV	nein [§44 (5) BNatSchG] (V, CEF)	Ausnahmeverfahren <u>nicht erforderlich</u>	nein
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	streng geschützt FFH IV	nein [§44 (5) BNatSchG] (V, CEF)	Ausnahmeverfahren <u>nicht erforderlich</u>	nein
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	streng geschützt FFH IV	nein [§44 (5) BNatSchG] (V, CEF)	Ausnahmeverfahren <u>nicht erforderlich</u>	nein
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	streng geschützt FFH IV	nein [§44 (5) BNatSchG] (V, CEF)	Ausnahmeverfahren <u>nicht erforderlich</u>	nein
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	streng geschützt FFH IV	nein [§44 (5) BNatSchG] (V, CEF)	Ausnahmeverfahren <u>nicht erforderlich</u>	nein

Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	streng geschützt FFH IV	nein [§44 (5) BNatSchG] (V, CEF)	Ausnahmeverfahren <u>nicht erforderlich</u>	nein
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	streng geschützt FFH IV	nein [§44 (5) BNatSchG] (V, CEF)	Ausnahmeverfahren <u>nicht erforderlich</u>	nein

Vögel**Gebüsche- und Heckenbrüter**

Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	bes. geschützt eu- rop. Vogelart	nein [§44 (5) BNatSchG] (V, CEF)	Ausnahmeverfahren <u>nicht erforderlich</u>	nein
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	bes. geschützt eu- rop. Vogelart	nein [§44 (5) BNatSchG] (V, CEF)	Ausnahmeverfahren <u>nicht erforderlich</u>	nein
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	bes. geschützt eu- rop. Vogelart	nein [§44 (5) BNatSchG] (V, CEF)	Ausnahmeverfahren <u>nicht erforderlich</u>	nein
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	bes. geschützt eu- rop. Vogelart	nein [§44 (5) BNatSchG] (V, CEF)	Ausnahmeverfahren <u>nicht erforderlich</u>	nein
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	bes. geschützt eu- rop. Vogelart	nein [§44 (5) BNatSchG] (V, CEF)	Ausnahmeverfahren <u>nicht erforderlich</u>	nein

Betroffene Art	Schutzstatus	Verbotsverletzung	Rechtsfolgen	Ver- schlech- terung EHZ
----------------	--------------	-------------------	--------------	-----------------------------------

Vögel**Gebüsche- und Heckenbrüter**

Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	bes. geschützt eu- rop. Vogelart	nein [§44 (5) BNatSchG] (V, CEF)	Ausnahmeverfahren <u>nicht erforderlich</u>	nein
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	bes. geschützt eu- rop. Vogelart	nein [§44 (5) BNatSchG] (V, CEF)	Ausnahmeverfahren <u>nicht erforderlich</u>	nein
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	bes. geschützt eu- rop. Vogelart	nein [§44 (5) BNatSchG] (V, CEF)	Ausnahmeverfahren <u>nicht erforderlich</u>	nein
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	bes. geschützt eu- rop. Vogelart	nein [§44 (5) BNatSchG] (V, CEF)	Ausnahmeverfahren <u>nicht erforderlich</u>	nein
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	bes. geschützt eu- rop. Vogelart	nein [§44 (5) BNatSchG] (V, CEF)	Ausnahmeverfahren <u>nicht erforderlich</u>	nein
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	streng geschützt europ. Vogelart	nein [§44 (5) BNatSchG] (V, CEF)	Ausnahmeverfahren <u>nicht erforderlich</u>	nein
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	bes. geschützt eu- rop. Vogelart	nein [§44 (5) BNatSchG] (V, CEF)	Ausnahmeverfahren <u>nicht erforderlich</u>	nein
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	bes. geschützt eu- rop. Vogelart	nein [§44 (5) BNatSchG] (V, CEF)	Ausnahmeverfahren <u>nicht erforderlich</u>	nein

reine Baumbrüter

Stieglitz <i>(Carduelis carduelis)</i>	bes. geschützt eu- rop. Vogelart	nein [§44 (5) BNatSchG] (V, CEF)	Ausnahmeverfahren <u>nicht erforderlich</u>	nein
Höhlenbrüter				
Kohlmeise <i>(Parus major)</i>	bes. geschützt eu- rop. Vogelart	nein [§44 (5) BNatSchG] (V)	Ausnahmeverfahren <u>nicht erforderlich</u>	nein
Hausrotschwanz <i>(Phoenicurus ochruros)</i>	bes. geschützt eu- rop. Vogelart	nein [§44 (5) BNatSchG] (V, CEF)	Ausnahmeverfahren <u>nicht erforderlich</u>	nein
Haussperling <i>(Passer domesticus)</i>	streng geschützt eu- rop. Vogelart	nein [§44 (5) BNatSchG] (V, CEF)	Ausnahmeverfahren <u>nicht erforderlich</u>	nein
Bachstelze <i>(Motacilla alba)</i>	streng geschützt eu- rop. Vogelart	nein [§44 (5) BNatSchG] (V, CEF)	Ausnahmeverfahren <u>nicht erforderlich</u>	nein
Reptilien				
Zauneidechse <i>(Lacerta agilis)</i>	streng ges- chützt FFH IV	nein [§44 (5) BNatSchG] (V, CEF)	Ausnahmeverfahren <u>nicht erforderlich</u>	nein
Schmetterlinge				
Brombeer- Perl- mutterfalter <i>(Brenthis daphne)</i>	streng ges- chützt	nein [§44 (5) BNatSchG]	Ausnahmeverfahren <u>nicht erforderlich</u>	nein

7 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung und Planungs- alternativen

Die Fläche des Plangebietes wird bereits intensiv genutzt (Versiegelungen, Gebäude, Parkplätze, intensiv gärtnerisch angelegt), da sie sich im Zusammenhang des vorhandenen Gewerbegebietes Pirmasens-West befindet.

Würde die Planung dort jetzt nicht durchgeführt,

- wäre die Fläche dennoch für eine gewerbliche Entwicklung im Rahmen der Weiterentwicklung des Gewerbegebietes West von Pirmasens, aufgrund des Szenarios des FNP, vorgesehen.
- es würde sich, voraussichtlich nichts gravierend ändern, weder im positiven noch im negativen Sinne. Die Fläche würde vorerst weiter als gewerbliche Fläche der angrenzenden Firma genutzt.
- wenn die Planung tatsächlich nicht durchgeführt und eine Nutzungsaufgabe erfolgen würde, würde die Fläche vermutlich kurz- bis mittelfristig verbuschen und langfristig ins Waldstadium übergehen.
- infolge der menschlichen Nutzung weicht die reale Vegetation stark von der potentiellen natürlichen Vegetation ab. (Heutige potentielle natürliche Vegetation – hpnV wäre hier ein Hainsimsen- und Waldmeister- (Perlgras-) Buchenwald (Luzulo-Fagetum und Galio odorati-Fagetum/ Melico-Fagetum).

Planungsalternativen

Das übergeordnete Ziel für die Aufstellung des Bebauungsplanes WZ 131 ist die Erweiterung eines bereits dort ansässigen Gewerbebetriebes im Einklang mit schallschutztechnischen Belangen der angrenzenden Wohnbebauung. Sinnvolle Standort- und Planungsalternativen bestehen für das Bauvorhaben andernorts nicht, da durch die vorliegende Planung eine bestehende bau- leitplanerisch festgesetzte, bereits gewerblich genutzte Fläche als Erweiterungsfläche einer dort ansässigen Firma integriert werden soll. In diesem Zusammenhang ist an dieser Stelle eine Lückenfüllung des Gewerbegebietes vorgesehen. Gegenüber der jetzigen Situation sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten, sondern es tritt eher der positive Effekt ein, dass die bisher bereits gewerblich genutzte Fläche u.a. durch grünordnerische Festsetzungen einen gesicherten umweltrelevanten Rahmen erhält.

8 Ermittlung und Beurteilung der Auswirkungen der Eingriffe in Natur und Landschaft (Konfliktanalyse, K = Konflikt)

Boden- und Wasserhaushalt

K 1 - Beeinträchtigung und Zerstörung von Bodenfunktionen durch Versiegelung.

K 2 - baubedingter Eingriff:

mögliche Bodenverdichtung und Gefahr des Eintrags von Verunreinigungen in den Boden u. Wasserhaushalt, durch z. B. Baustellenfahrzeuge und Materiallagerflächen

K 3 - Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch Erhöhung des Oberflächenabflusses

Arten und Biotope

K 4 - Verlust von Teillebensräumen: **Brachfläche, Grünfläche, Gehölze, und damit von Lebensraum für Tiere**, Verringerung der Strukturvielfalt, Störung und/oder Gefährdung evtl. vorkommender potentiell geschützter Tierarten: Inanspruchnahme von Brachfläche

1.501qm, Grünfläche intensiv 687 qm, gärtnerischem Grün 1011 qm, Gehölzfläche mit Bäumen und Brombeerhecke 407 qm, gesamt: 3.606 qm

Klima und Luft

K 5 - Bezuglich Klima und Luft ergibt sich lediglich eine vorübergehende Belastung durch die Baustellentätigkeit.

Landschaftsbild und Erholung

K 6 - Bezuglich Landschaftsbild und Erholung ergibt sich lediglich eine vorübergehende Belastung durch die Baustellentätigkeit.

9 Flächenbilanzierung Gegenüberstellung Eingriff / Ausgleich

Rechnerische Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Wesentliche Eingriffe ergeben sich durch die Beseitigung von einzelnen Bäumen und Gehölzen, und die Inanspruchnahme von Brachfläche durch die Neuversiegelung.

vorhandene Biotop-/Nutzungstypen	Bestand / qm	Wertfaktor	Biotopwert	
Brachfläche	1.501	1,2	1.801	
Grünfläche intensiv	687	0,6	412	
vorhandenes gärtnerisch gestaltetes privates Grün ohne Gehölze	373	0,8	298	
vorhandenes gärtnerisch gestaltetes privates Grün mit Gehölzen und Bäumen (aus prozentualer Bepflanzungsfestsetzung des Wz 007, Bestandsschutz)	638	1	638	
Gehölzflächen: Brombeerhecke, Gehölz am westl. Plangebietsrand, Bäume	407	1,4	570	
versiegelte Fläche (vorhandene Parkplätze, Garagen, Schuppen)	1.094	0	0	
Gesamtfläche Geltungsbereich / Gesamtbiotopwert:	4.700		3.719	
Eingriff durch die Planung, Festsetzungen B-Plan:	Planung / qm	Wertfaktor	Biotopwert	Ausgleich
Landespflegerische Maßnahmen, als Ausgleich / Ersatz, auf der unbebaubaren Fläche:				
Fläche GEe = Gesamtfläche Geltungsbereich: 4.700 qm ./. festgesetzte private Grünfläche: 575 qm = 4.125 qm, versiegelbare Fläche bei GRZ 0,6: 2.475 qm;	2.475	0	0	-
Festgesetzte private Grünfläche und Fläche zum Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen: Entlang der rückwärtigen Grenzen des Baugrundstückes, im Norden zum angrenzenden Wohngebiet hin und im Westen zur offenen Landschaft hin, sind auf der festgesetzten Grünfläche einreihige, mindestens 2-3 m breite Gehölzstreifen, aus einheimischen und standortgerechten Arten aus blüh- und fruchtreichen Wildsträuchern (Vogel-gehölze) der Pflanzliste im Anhang, anzulegen. Der Gehölzstreifen im Norden, zum angrenzenden Wohngebiet hin, dient als Sicht- und Geräuschschutz und ist in einer engmaschigen Pflanzdichte und mit einer Höhe der Gehölze von mind. 7 m anzulegen. Der Gehölzstreifen im Westen kann in lockererer Reihe oder in Strauchgruppen angelegt werden. Die Gehölzanpflanzungen dienen, neben der Funktion als Puffer für Sicht- und	575	2	1.150	A 1 komplett anrechenbar

Geräuschschutz auch als Trittsteinbiotop für den Artenschutz, (daher der hohe Wertfaktor) sowie als Vogel- und Insektengehölz. Die restliche Fläche ist durch Offenhaltung zu einer naturnahen Wiese mit Bestückung durch vereinzelte Sandstein-haufen aus Findlingen zu entwickeln. Es ist eine Extensivwiese aus einer heimischen Gras- und Kräutermischung zu entwickeln und zu pflegen. (Mahd 1-2-mal pro Jahr).

Die Gestaltung der Fläche A 1 ist auch als Übernahme, Sicherung und Durchführung der vorgeschriebenen Gestaltung der durch den Vorgänger-B-Plan Wz 007 dort festgesetzten Fläche zum Anpflanzen zu sehen, auf der das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt war. Siehe oben Punkt 2.3 und Punkt 9.1, Ausgleichsmaßnahmen A 1.

Restfläche, unbebaubare Fläche bei GRZ 0,6:
1.650

- - -

davon:

Festsetzung zum Erhalt: vorhandenes gärtnerisch gestaltetes privates Grün mit Gehölzen und Bäumen (aus prozentualer Bepflanzungsfestsetzung des Wz 007, Bestandsschutz)

638
1
638
**Biotopwert
anrechenbar**

Festsetzung zum Erhalt: Gehölze/Hecken, und a. Brombeerhecke

167
1,4
234
**Biotopwert
anrechenbar**
Anpflanzungsfestsetzung auf der nicht bebaubaren bzw. bebauten Fläche:

Im Gewerbegebiet ist die nicht überbaubare bzw. nicht für Nebenanlagen nutzbare Grundstücksfläche gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Mindestens ein Drittel dieser Fläche ist mit standortgerechten und einheimischen Gehölzen zu bepflanzen. Pro 200 qm nicht überbaubarer Grundstücksfläche sind mindestens 1 heimischer, standortgerechter, hochstämmiger Obst- oder Laubbaum und 2 standort-gerechte mittelhohe Sträucher zu pflanzen und zu erhalten. Die restliche nicht bebaute Fläche ist gärtnerisch anzulegen (z.B. durch Stauden, Extensivwiese, etc.). Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind die vorhandenen Gehölze einzurechnen.

845
1
845
**A 2 kom-
plett anre-
chenbar**
mögliche Neuversiegelung:
1.381
Interner Ausgleich: anrechenbare Fläche / Gesamtbiotopwert:
1.420
2.867
**Differenz anrechenbare Fläche zu möglicher Neuversiegelung / Differenz Bio-
topwert Bestand-Planung**
+ 39
./.852

Funktionale Gegenüberstellung Eingriff-Ausgleich

Wesentliche Eingriffe ergeben sich durch die Beseitigung von einzelnen Bäumen und Gehölzen, und die Inanspruchnahme von Brachfläche durch die Neuversiegelung.

KONFLIKT			SCHUTZ-, VERMEIDUNGS-, MINIMIERUNGS-, AUSGELICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN					
Nr:	Eingriff - potentielle Beeinträchtigung und Wechselwirkungen	Eingriff Fläche	Nr:	Eingriffsminderung / Ausgleich siehe Text Punkt 9.1	Ausgleich Fläche	Begründung		
	Beeinträchtigung des Bodens und Wasserhaushaltes Verlust durch mögliche Neuversiegelung gesamt: 1.381qm			Multifunktionale Ausgleiche mit den Schutzgütern Arten u. Biotope, Klima u. Luft, Landschaftsbild				
K 1	Beeinträchtigung und Zerstörung von Bodenfunktionen durch Versiegelung	1.381 qm	V/M 1, 2, 3, 5 S 1	erforderlicher Arbeitsraum auf ein Minimum reduzieren; unnötige Veriegelungen vermeiden u. minimieren; Zufahrtswege u. Stellplatzflächen mit wasserdurchlässigen Materialien gestalten; Vermeidung von Bodenverdichtungen u. Lockerung nach der Baumaßnahme; Vermeidung von möglichen Verunreinigungen des Bodens u. Grundwassers; Schutz des Oberbodens gemäß DIN 18915, grünordnerische Festsetzungen	gesamtes Plangebiet und sensible Bereiche	Vermeidung und Minderung von Eingriffen; Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen, Schutz des Grundwassers vor unnötigen Verunreinigungen und Verbesserung des Wasserhaushaltes		
K 2	baubedingter Eingriff: mögliche Bodenverdichtung u. Gefahr des Eintrags von Verunreinigungen in den Boden- u. Wasserhaushalt (z. B. durch Baustellenfahrzeuge und Materiallagerflächen)	gesamtes Plangebiet	A 1	festgesetzte private Grünfläche u. Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen	575 qm	Verbesserung des Natur- und Wasserhaushaltes; Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen.		
K 3	Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch: Erhöhung des Oberflächenabflusses		A 2	Anpflanzungsfestsetzung auf der nicht bebaubaren bzw. nicht bebauten Fläche	845 qm			

KONFLIKT			SCHUTZ-, VERMEIDUNGS-, MINIMIERUNGS-, AUSGELICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN					
Nr:	Eingriff - potentielle Beeinträchtigung und Wechselwirkungen	Eingriff Fläche/ Biotopwert (BW)	Nr:	Eingriffsminderung / Ausgleich siehe Text Punkt 9.1	Ausgleich Fläche/ Biotopwert (BW)	Begründung		
	Beeinträchtigung von Arten und Biotopen Verlust an Biotopwert durch mögliche Neuversiegelung gesamt: 3.719 Biotopwertpunkte	gesamt BW: 3.719		Multifunktionale Ausgleiche mit den Schutzgütern Boden u. Wasserhaushalt, Klima u. Luft, Landschaftsbild				
K 4	Verlust von Teillebensräumen: Brachfläche, Grünfläche, Gehölze, und damit von Lebensraum für Tiere, Verringerung der Strukturvielfalt, Störung und/oder Gefährdung evtl. vorkommender potentiell geschützter Tierarten: Inanspruchnahme von Brachfläche 1.501qm, Grünfläche intensiv 687 qm, gärtnerischem Grün 1011 qm, Gehölzfläche mit Bäumen und Brombeerhecke 407 qm, gesamt: 3.606 qm	gesamtes Plangebiet	V/M 1, V/M/S 1 S 2 V/M 4 V/M 5	erforderlicher Arbeitsraum auf ein Minimum reduzieren; Vermeidung u. Minimierung der Inanspruchnahme empfindlicher Bereiche (Gehölzflächen, sensible Biotoptypen) sowie von Lebensräumen evtl. vorkommender potentiell geschützter Arten der Fauna (Artenschutz) in den – u. angrenzend an die Baubereiche; Durchführen von Schutzmaßnahmen während der Bauarbeiten gemäß DIN 18 920; Vermeidung von Gehölzrodungen auf die Fauna, gemäß § 44 BNatSchG; Festsetzung im B-Plan zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen; Pflanzgebot für Stellplätze	gesamtes Plangebiet und sensible Bereiche 638 BW 234 BW	Schutz und Erhalt bestehender Gehölz- und Biotopflächen, Vermeidung und Minimierung von Eingriffen, Schutz und Erhalt geschützter Arten der Fauna (Artenschutz)		
			A 1	siehe Schutzwert Boden u. Wasserhaushalt	1.150 BW	Wiederherstellung von Vegetation, ökologische Aufwertung von Flächen, Ausgleich für Gehölzverlust und Arten, Ausgleich für das lokale Ortsbild		
			A 2	Siehe Schutzwert Boden u. Wasserhaushalt	845 BW			

KONFLIKT			SCHUTZ-, VERMEIDUNGS-, MINIMIERUNGS-, AUSGELICHС- UND ERSATZMASSNAHMEN				
Nr:	Eingriff - potentielle Beeinträchtigung und Wechselwirkungen	Eingriff Fläche	Nr:	Eingriffsminderung / Ausgleich siehe Text Punkt 9.1	Ausgleich Fläche	Begründung	
	Beeinträchtigung von Klima und Luft			Multifunktionale Ausgleiche mit den Schutzgütern Boden u. Wasserhaushalt, Arten und Biotope, Landschaftsbild			
K 5	Bezüglich Klima und Luft ergibt lediglich eine vorübergehende Belastung durch die Baustellentätigkeit	nicht quantifizierbar	-	vernachlässigbare Auswirkungen aufgrund von Vorbelastungen und temporärer Beschränkung			
KONFLIKT			SCHUTZ-, VERMEIDUNGS-, MINIMIERUNGS-, AUSGELICHС- UND ERSATZMASSNAHMEN				
Nr:	Eingriff - potentielle Beeinträchtigung und Wechselwirkungen	Eingriff Fläche	Nr:	Eingriffsminderung / Ausgleich siehe Text Punkt 9.1	Ausgleich Fläche	Begründung	
	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes			Multifunktionale Ausgleiche mit den Schutzgütern Boden u. Wasserhaushalt, Klima u. Luft, Arten und Biotope			
K 6	Bezüglich Landschaftsbild und Erholung ergibt sich lediglich eine vorübergehende Belastung durch die Baustellentätigkeit	nicht quantifizierbar	V/M 1, 5	Erforderlicher Arbeitsraum auf ein Minimum reduzieren; Festsetzung im B-Plan zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen; Pflanzgebot für Stellplätze	gesamtes Plangebiet und sensible Bereiche	Schutz und Erhalt bestehender Gehölz- und Biotoptflächen, Vermeidung und Minimierung von Eingriffen, Minimierung des Eingriffes in das Landschaftsbild	

10 Umweltmaßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

Im Folgenden werden die Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- u. Schutzmaßnahmen genannt. Dabei bedeutet:

V/M = Vermeidungs- u. Minderungsmaßnahme

S = Schutzmaßnahme

A = Ausgleichsmaßnahme

Die Umweltmaßnahmen sollen nach Art und Umfang geeignet sein, die gestörten Funktionen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Untersuchungsraum wiederherzustellen. Dabei gilt es vor dringlich, nach dem Ausschöpfen aller Möglichkeiten zur Vermeidung von Eingriffen, die beanspruchten ökologisch wertvollen Flächen und Elemente festzustellen, zu bewerten und im betroffenen Landschaftsraum einen Funktionsausgleich herzustellen.

Landespflegerische Maßnahmen (Eingriff/Ausgleich)

Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen:

V/M 1

Der erforderliche Arbeitsraum zur Durchführung der Baumaßnahme ist auf ein Minimum zu reduzieren.

V/M 2

Vermeidung und Minimierung von unnötigen Versiegelungen. Zufahrtswege und Stellplatzflächen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu gestalten (z.B. Schotter, Split, Rasengittersteine).

V/M 3

Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, bzw. nach der Baumaßnahme wieder zu lockern, mögliche Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers sind zu vermeiden (Beachtung DIN 18915).

S 1

Schutz des Oberbodens gemäß DIN 18915 und § 202 BauGB.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Oberboden abzuschieben, fachgerecht zwischenzulagern und in nutzbarem Zustand zu erhalten und wenn möglich wieder einzubauen.

Anfallender unbelasteter Erdaushub ist einer Wiederverwertung zuzuführen und soweit möglich auf dem Baugrundstück selbst wieder einzubauen und landschaftsgerecht zu modellieren. Ist dies nicht möglich, ist der Erdaushub auf eine Deponie zu bringen.

V/M/S 1

Vermeidung und Minimierung der Inanspruchnahme empfindlicher Bereiche (Gehölzflächen, sensible Biotoptypen) sowie von Lebensräumen evtl. vorkommender potentiell geschützter Arten der Fauna (Artenschutz) in den Baubereichen und angrenzend an die Baubereiche. Durchführen von Schutzmaßnahmen während der Bauarbeiten gemäß DIN 18 920.

Zügiger Bauablauf und ordnungsgemäße Entsorgung von Baustoffen. Beachtung entsprechender Normen DIN 18915, DIN 18920).

S 2

Zum Baumschutz sind entsprechende Maßnahmen gemäß DIN 18 920, z. B. Absperrungen, Lagerflächen außerhalb des Stamm- und Wurzelbereiches von Gehölzen, so gering wie möglich zu halten und Rücknahmen von Verdichtungen durchzuführen sowie die Flächen in den ursprünglichen Zustand zu bringen.

VM 4**Vermeidung der Auswirkungen von Gehölzrodungen auf die Fauna, gemäß § 44 BNatSchG.**

Gehölzrodungen sind im Zuge der Herstellung der Bauflächen nur im Winter durchzuführen diese sind bis Ende Februar abzuschließen.

Es sind keine Rodungen während der Vegetationsperiode und Vogelbrutzeit: 1. März –30. September durchzuführen.

Sofern während den Baumfällarbeiten an den zu entfernenden Bäumen oder Sträuchern Brut-, Nist- oder Lebensstätten besonders geschützter Tiere gesichtet werden, muss vor einer Fällung bei der UNB eine Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung von den Verbotsvorschriften eingeholt werden. Ihre Entwicklungsformen dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden. Ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

VM 5 - grünordnerische Festsetzungen im B-Plan: zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Pflanzgebot für Stellplätze: für jeweils fünf Stellplätze ist mindestens ein standortgerechter großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

Ausgleichsmaßnahmen:

Wesentliche Eingriffe ergeben sich durch die Beseitigung von einzelnen Bäumen und Gehölzen, und die Inanspruchnahme von Brachfläche durch die Neuversiegelung.

Für den Eingriff, der durch den B-Plan ermöglicht wird, wird von einer festgesetzten GRZ von 0,6 ausgegangen. Damit wird eine Neuversiegelung und somit ein Eingriff in den Boden- u. Wasserhaushalt von insgesamt rund 1.381 qm für das Gewerbegebiet des B-Planes ermöglicht. Davon bleibt eine unbebaubare Fläche von 1.650 qm, auf der Ausgleichsmaßnahmen erbracht werden können. Der ermöglichte Eingriff in den Biotopwert wurde mit 3.719 Biotopwertpunkten ermittelt. Siehe hierzu auch oben unter Punkt 8 rechnerische und funktionale Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung. Beide Werte werden durch vorgeschlagene, mögliche umsetzbare Ausgleichsmaßnahmen gegeneinander abgewogen. Die jeweilige Fläche und/oder der jeweilige Biotopwert sollte dabei durch den Ausgleich möglichst wieder hergestellt werden.

Die rechnerische Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung hat ergeben, dass der Eingriff innerhalb des Geltungsbereiches ausgleichbar ist. Werden die nachfolgend genannten Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt, kann der Eingriff in alle Schutzgüter als ausgeglichen angesehen werden.

A 1**Festgesetzte private Grünfläche und Fläche zum Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:**

Die Fläche dient auch zur Sicherung und Übernahme und Aufwertung der dort im Rahmen des B-Planes WZ 007 (Vorgänger-B-Plan) festgesetzten Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern. Siehe oben Punkt 2.3.

Entlang der rückwärtigen Grenzen des Baugrundstückes, im Norden zum angrenzenden Wohngebiet hin und im Westen zum angrenzenden privaten Grundstück hin, sind auf der festgesetzten Grünfläche einreihige, mindestens 2 bis 3 m breite Gehölzstreifen, aus einheimischen und standortgerechten Arten aus blüh- und fruchtreichen Wildsträuchern (Vogelgehölze) der Pflanzliste im Anhang, anzulegen. Der Gehölzstreifen im Norden, zum angrenzenden Wohngebiet hin, dient als Sicht- und Geräuschschutz und ist in einer engmaschigen Pflanzdichte und mit einer Höhe der Gehölze von mind. 7 m anzulegen. Der Gehölzstreifen im Westen kann in lockererer Reihe oder in Strauchgruppen angelegt werden.

Die Gehölzanpflanzungen dienen, neben der Funktion als Puffer für Sicht- und Geräuschschutz auch als Trittssteinbiotop für den Artenschutz, (daher der hohe Wertfaktor) sowie als Vogel- u. Insektengehölz. Die restliche Fläche ist durch Offenhaltung zu einer naturnahen Wiese zu entwickeln. Es

ist eine Extensivwiese aus einer heimischen Gras- und Kräutermischung zu entwickeln und zu pflegen (Mahd 1-2 mal pro Jahr).

Die Gestaltung der Fläche A 1 ist auch als Übernahme, Sicherung und Durchführung der vorgeschriebenen Gestaltung der durch den Vorgänger-B-Plan WZ 007 dort festgesetzten Fläche zum Anpflanzen zu sehen, auf der das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt war.

- Als Ausgleich für die Versiegelung, Inanspruchnahme der Arten und Biotope sowie das lokale Ortsbild.
- Das Landschaftsgehölz ist nicht sehr pflegeintensiv und sehr nützlich für die Avifauna. Die Funktion der Lebensstätten der Fauna bleibt dadurch im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

A 2

Anpflanzungsfestsetzung auf der nicht bebaubaren bzw. nicht bebauten Fläche:

Im Gewerbegebiet ist die nicht überbaubare bzw. nicht für Nebenanlagen nutzbare Grundstücksfläche gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Mindestens ein Drittel dieser Fläche ist mit standortgerechten und einheimischen Gehölzen zu bepflanzen.

Pro 200 qm nicht überbaubarer Grundstücksfläche sind mindestens ein heimischer, standortgerechter, hochstämmiger Obst- oder Laubbaum und zwei standortgerechte mittelhohe Sträucher zu pflanzen und zu erhalten. Die restliche nicht bebaubare Fläche ist gärtnerisch anzulegen (z.B. durch Stauden, Extensivwiese, etc.). Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind die vorhandenen Gehölze einzurechnen. Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzliste im Anhang empfohlen.

- Als Ausgleich für die Versiegelung, Inanspruchnahme der Arten und Biotope sowie für das lokale Ortsbild.
- Gleichzeitig als Maßnahme für den Artenschutz. Die Funktion der Lebensstätten der Fauna des Biotoptyps Extensivwiese bleibt dadurch im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

11 Umweltmonitoring / Umweltüberwachung

Entsprechend § 4 c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen durch die Stadt nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens bei der Realisierung des Bauleitplanes zu überwachen. Damit sollen erhebliche, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen bei der Durchführung der Planung festgestellt und ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden. Dazu geeignete Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht darzustellen.

Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. Nach Abschluss des Verfahrens wird die Stadt gemäß § 4 Abs. 3 BauGB von den Fachbehörden unterrichtet, die durch ihre bestehenden Überwachungssysteme unerwartete Auswirkungen überprüfen. Damit erfolgt bereits eine fachbezogene Überwachung der möglichen Umweltauswirkungen, auf die sich die Stadt als Grundlage ihrer Analyse der Umweltauswirkungen stützen kann. Die Stadt wird durch dieses Monitoring in die Lage versetzt, unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Im Rahmen des weiteren Monitorings sollten solche Umweltauswirkungen konzentriert betrachtet werden, die bereits dem Umweltbericht zugrunde lagen. Die Städte und Gemeinden haben die Möglichkeit, Art, Umfang und Zeitpunkt der Überwachung selbst und eigenverantwortlich aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten vor Ort festzulegen. § 4 c BauGB enthält keine Angabe darüber, ob es sich bei der Überwachung um eine einmalige Maßnahme oder um einen Prozess handelt. Das Monitoring könnte durch Begehungen, visuelle Kontrollen, Messungen und Proben, durchgeführt werden, mit dem Ziel einer kontinuierlichen Überwachung i. S. des § 4 c BauGB. Verantwortliche Ämter bzw. Teilnehmer könnten das Bauamt und die Untere Naturschutzbehörde sein. Der Teilnehmerkreis kann je nach Erfordernis erweitert werden. Ein konkreter Monitoringbedarf ist derzeit aus naturschutzrechtlicher und auch aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht ersichtlich. Es sollte jedoch die Ausführung der Pflanzgebote überwacht werden.

12 Zusammenfassung / Ergebnis der Umweltprüfung

Die Stadt Pirmasens plant zur Voraussetzung der Realisierung der Betriebserweiterung der Fa. Wico, im Einklang mit schallschutztechnischen Belangen der angrenzenden Wohnbebauung, die Aufstellung des B-Planes WZ 131 „Auf dem neuen Feld – Änderung 2“ in Pirmasens Ortsbezirk Winzeln. Das Plangebiet liegt im gewerblichen Sektor Pirmasens West. Das Plangebiet ist bereits eine gewerbliche Baufläche und besteht aus Brachfläche, versiegelten Bereichen und intensiv gepflegtem Grün (gärtnerisch angelegtes Grün, Intensivwiese, etc.).

Für den Eingriff, der durch den B-Plan ermöglicht wird, wird von einer festgesetzten GRZ von 0,6 ausgegangen. Damit wird eine Neuversiegelung von insgesamt rund 1.381 qm für das Gewerbegebiet des B-Planes ermöglicht. Davon bleibt eine unbebaubare Fläche von 1.650 qm, auf der Ausgleichsmaßnahmen erbracht werden können.

Durch die geplante Überbauung kommt es in erster Linie zu Beeinträchtigungen des Bodenpotentials durch die dauerhafte Versiegelung von Fläche und der damit verbundenen Beeinträchtigung aller Bodenfunktionen. Weiter kommt es zur Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes, des Arten- und Biotoppotentials, des Geländeklimas sowie des Landschaftsbildes und der sich daraus ergebenden visuellen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild. Die beiden letzteren Potentiale sind gemildert zu sehen, da es sich bei dem Vorhaben um einen Bereich handelt, der bereits in einem bestehenden Gewerbegebiet liegt, somit sind hier bereits visuelle Grundbelastungen vorhanden. Die 1. Stufe der Artenschutzprüfung hat zum Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben

Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) im Plangebiet grundsätzlich nicht zu vermeiden sind. Daraus ergab sich rechtlich die Notwendigkeit der Durchführung der 2. Stufe der Artenschutzprüfung. Hierzu wurden zunächst weitergehende Untersuchungen, die bis Juni 2019 abgeschlossen waren, im Projektgebiet beauftragt: Qualitative Erfassung der Vogelfauna, Anwesenheitskontrolle von Fledermäusen, von prüfungsrelevanten Reptilien, gezielte Erfassung prüfungsrelevanter Schmetterlinge (Großer Feuerfalter, Brombeer-Perlmuttfalter,

ggf. weitere Arten). Weitere grundsätzlich prüfungsrelevante Arten (v. a. lediglich national streng geschützte Arten) wurden im Rahmen der Untersuchungen der Stufe 2 miterfasst. Auswirkungen auf prüfungsrelevante geschützte Tierarten (Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG) sind sowohl bau- (nur temporär), anlage- und betriebsbedingt (dauerhaft nachhaltig) zu erwarten.

Das Projektgebiet besitzt trotz seiner innerörtlichen Lage und dadurch bestehender Vorbelastungen eine Bedeutung als Lebensraum für geschützte Arten. Im Rahmen der Kartierungen der Artenschutzprüfung der 2. Stufe (siehe Fachbeitrag Artenschutz im Anhang) wurden u.a. insgesamt 30 projektrelevante Arten, nachgewiesen.

Weitere projektrelevante Arten, europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie, gemäß Anhang II und/oder IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie ausschließlich national streng geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10, 12 und 14 BNatSchG können aufgrund ihrer Lebensraumansprüche hier vorkommen.

Bei allen 31 prüfungsrelevanten Arten kommt es durch das Vorhaben bei Durchführung entsprechender artspezifischer Maßnahmen zur Vermeidung und/oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (funktionserhaltende Maßnahmen, „CEF-Maßnahmen“) sowie unter Berücksichtigung der Einschränkung der Zugriffsverbote bei zulässigen Eingriffen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zu keiner Verletzung von artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Es muss keine Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Anspruch genommen werden.

Wichtig ist dabei, dass die Maßnahmen zur Vermeidung konsequent und vollständig berücksichtigt und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umgehend umgesetzt werden, so dass sie vor Durchführung des Vorhabens wirksam werden.

13 Anhang

13.1 Anhang 1 - Quellen

die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden:

Der Umweltbericht wurde in erster Linie auf der Basis vorhandener Unterlagen erstellt. Hierzu zählen:

Planungsgemeinschaft Westpfalz: Regionaler Raumordnungsplan Region Westpfalz (ROP IV), Stand 16.03.2015

Bebauungsplan Wz 131 „Auf dem neuen Feld – Änderung 2“ - Entwurf mit Begründung (Stadt Pirmasens, Stadtplanungsamt)

LANIS, Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung, www.naturschutz.rlp.de

HVE, Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung, Landesamt für Umweltschutz und Gewerbe- aufsicht

FNP1982 Stadt Pirmasens, und Landschaftsplan

FNP 2020 Stadt Pirmasens, in Aufstellung

Artenschutzprüfung 1. Stufe (Vorprüfung), Juli 2018, Umwelt- und Landschaftsplanung, Uwe Lingenfelder, 67716 Heltersberg,

Zusätzlich erfolgte eine Ortsbesichtigung des Plangebiets und der angrenzenden Flächen.

Müller-BBM GmbH – Schalltechnisches Beratungsbüro: Stadt Pirmasens Bebauungsplan „Auf dem Neuen Feld“ Untersuchung über die schalltechnische Verträglichkeit der geplanten Nutzung des Baugebiets mit der Nachbarschaft. München 1989.

FIRU GFI – Gesellschaft für Immissionsschutz mbH: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan WZ 131 „Auf dem Neuen Feld – Änderung 2“ in Pirmasens/OT Winzeln. Kaiserslautern 2019.

Weitere Quellen:

BauGB: „Baugesetzbuch“ in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

BNatSchG: „Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege“ vom vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

13.2 Anhang 2 - Pflanzliste

Die Verwendung der folgenden Gehölzarten wird für Pflanzungen empfohlen:

Beispiele:

Bäume zweiter Ordnung (Hochstamm)

z. B. für Gartenflächen und Vorgärten

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Juglans regia	Walnuss
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Obstbäume (hochstämmige lokale Arten und Sorten!)

z. B. für Gartenflächen und Vorgärten, Ortsräder

Apfelsorten: Boskoop, Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm, Rheinischer Bohnapfel, Winterrambour
 Birnensorten: Gellerts Butterbirne, Pastorenbirne
 Kirschen: Hedelfinger Riesen, Schattenmorelle, Schneiders Späte Knorpel
 Zwetschge: Bühler Frühzwetschge, Hauszwetschge
 weitere: Pflaume, Mirabelle

Sträucher

z. B. für Gartenflächen und Vorgärten, Ortsräder

Cornus mas	Kornelkirsche (4-7 m)
Corylus avellana	Hasel (4 m)
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn (2-6 m)
Ligustrum vulgare	Liguster (2-5 m)
Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche (2-3 m)
Mespilus germanica	Mispel (3-5 m)
Prunus spinosa	Schlehe (1-3 m)
Ribes alpinum	Alpen-Johannisbeere (1-2,5 m)
Rosa arvensis	Feldrose (0,5-2 m)
Rosa canina	Hundsrose (bis 3 m)
Rosa pimpinellifolia	Dünen-Rose, Bibernell-Rose (0,5-1,5 m)
Rosa rubiginosa	Wein-Rose, Schottische Zaun-Rose (2-3 m)
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder (3-7 m)
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball (1,5-3,5 m)
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball (bis 4 m)

Pflanzen für Fassadenbegrünung:

Rankgehölze, Kletterpflanzen:

Celastrus orbiculatus	Baumwürger Clem-
atis vitalba	Gemeine Waldrebe
Parthenocissus tricuspidata `Veitchii`	Wilder Wein
Lonicera henryi	Immergrünes Geißblatt

Hedera helix
Vitis coignetiae
chwein Wisteria sinensis
drangea petiolaris
hortensie

Efeu
Scharla-
Glyzinie Hy-
Kletter-

Pflanzen für Dachbegrünung:

Sedum album

Weiße Fetthenne

Sedum acre

Scharfer Mauer-

pfeffer Sedum reflexum

Felsenfetthenne

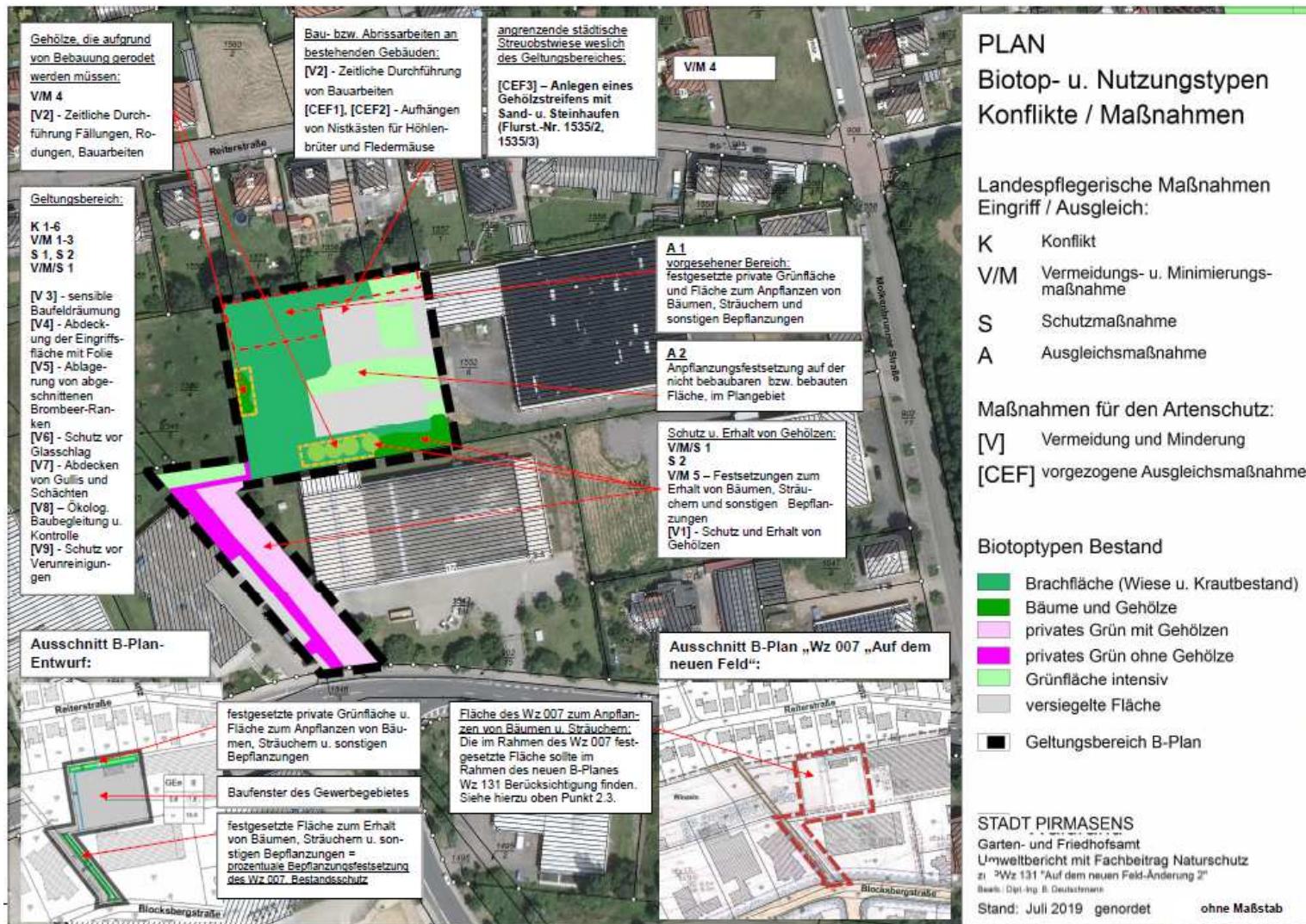
Sedum sexangulare

Milder Mauerpfeffer

Saatgut

Gräser u. Kräuter

13.3 Anhang 3 - Plan Biotop und Nutzungstypen / Konflikte/ Maßnahmen (s. Textkapitel 6.6 und 10, ausführliche Erläuterungen zu den Maßnahmen)



IV. Verfahrensdokumentation

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 23.04.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans WZ 131 „Auf dem Neuen Feld – Änderung 2“ nach § 2 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Beschluss wurde am 19.05.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans WZ 131 „Auf dem Neuen Feld – Änderung 2“ mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 28.05.2018 bis einschließlich 29.06.2018 öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB, die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und die Naturschutzverbände gem. § 18 i. V. m. § 63 BNatSchG mit E-Mail vom 24.05.2018 nach § 4 a Abs. 4 BauGB unterrichtet und zur Äußerung bis zum 29.06.2018 aufgefordert.

Die Stellungnahmen wurden vom Hauptausschuss in seiner Sitzung am 08.04.2019 gewürdigt.

Der Hauptausschuss hat in der Sitzung am 08.04.2019 dem Entwurf des Bebauungsplans WZ 131 „Auf dem Neuen Feld – Änderung 2“ mit Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans WZ 131 „Auf dem Neuen Feld – Änderung 2“ mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.07.2019 bis einschließlich 09.08.2019 öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB, die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und die Naturschutzverbände gem. § 18 i. V. m. § 63 BNatSchG mit E-Mail vom 05.07.2019 über die Planung unterrichtet und zur Äußerung bis zum 09.08.2019 aufgefordert.

Die Stellungnahmen wurden vom Stadtrat in seiner Sitzung am 23.09.2019 gewürdigt.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.09.2019 den Bebauungsplan WZ 131 „Auf dem Neuen Feld – Änderung 2“ bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan WZ 131 „Auf dem Neuen Feld – Änderung 2“ wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 28.09.2019 in der Rheinpfalz, sowie am 30.09.2019 in der Pirmasenser Zeitung unter Hinweis auf den Ort seiner Auslegung ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

V. Anlagen

Anlage 1: Liste der Flurnummern im Geltungsbereich

Gemarkung Winzeln, Flur-Nr.:

FlurstDruckIdent	Fläche
1545/8*	403,43
1547/11*	416,42
1552/4*	55,87
1552/6*	3.372,48

* Teilbereich

Anlage 2: Verkleinerte Kopie des Bebauungsplanentwurfs (Stand:28.06.2019)

